Die

neue Aera in Baden

von

C. Prz. z. I[senburg]

Frankfurt a. M., 1866.
Verlag für Kunst und Wissenschaft.
G. Hamacher.

Die

neue Aera in Baden

von

C. Prz. z. J.

Frankfurt a. M., 1866.

Verlag für Kunst und Wissenschaft.

G. Hamacher.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vorrede.

Die Ereignisse, die sich in den letzten Jahren in dem Großherzogthum Baden zugetragen, haben zu sehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als daß es noch einer näheren Auseinandersetzung der Motive bedürfte, die uns zur Abfassung dieses Schriftchens bestimmt haben. Wir beschränken uns daher darauf, die zwei wesentlichsten derselben nur zu nennen.

Zuerst veranlaßte uns dazu unsere innige Theilnahme mit der rechts- und schutzlosen Lage der dortigen Katholiken und der auf positiv christlichem Boden stehenden Protestanten, verbunden mit der Vermuthung, daß dieselben in dem gegenwärtigen Kampfe Principien vertreten, welche über kurz oder lang auch in den anderen deutschen Bundesstaaten werden angefochten werden. Zweitens haben wir die feste Ueberzeugung, daß nichts mehr zur Befestigung der religiös- und politisch-conservativen Partei beitragen kann, als eine genaue Betrachtung des Zustandes, welchen das System der sogenannten Fortschrittspartei in dem südwestlichen Theile unseres deutschen Vaterlandes hervorgerufen hat. Das Großherzogthum Baden ist der deutsche Bundesstaat, wo ihre Grundsätze die vollständigste Anwendung gefunden haben, und dort haben sie auch das vollständigste Fiasko gemacht.

Einleitung.

Die mannigfachen und großen politischen Umwälzungen im Anfange dieses Jahrhunderts, besonders die Säcularisation der geistlichen Güter, diese große Sünde gegen das legitime Recht, und die Auflösung des deutschen Reiches hatten auf die staatsrechtliche Lage der katholischen Kirche den nachtheiligsten Einfluß geübt. Die meisten von den durch das letztgenannte Ereigniß selbstständig gewordenen deutschen Regierungen waren durch diese plötzliche Veränderung ihrer Lage von einer fast schwindelhaften Anschauung ihrer Souveränetätsrechte erfaßt worden, sie glaubten kein Recht, weder das ihrer Stände, noch das ihrer früheren Mitstände, noch endlich das der katholischen Kirche achten zu müssen, sie betrachteten sich als die unbeschränkten Beherrscher ihrer Territorien. — Besonders muß dies von den Staaten des südwestlichen Deutschlands gelten. — Die Gründung des deutschen Bundes veränderte wohl zum Theil diese Verhältnisse, im Art. 13. der Bundesacte war die Verpflichtung enthalten, landständische Verfassungen einzuführen, Art. 14. ordnete die Lage der mediatisirten Reichsstände, aber der — trotz aller völkerrechtlich garantirten Verträge so beeinträchtigten katholischen Kirche wurde nirgends gedacht. Nur Art. 16. der Bundesacte bestimmt, daß die Angehörigkeit zu einer der drei christlichen Religionsparteien keinen Grund abgebe zur Beschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte, wozu freilich auch nach Annahme aller publicistischen Autoritäten die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gehört.

Die Lage der Katholiken Deutschlands war trostlos, die meisten Bisthümer waren säcularisirt und aufgehoben, die noch

bestehenden unbesetzt, — eine Abhülfe dringend geboten. Auch die früheren Verträge (unter ihnen besonders der Reichsdeputationshauptschluß von 1803) nöthigten dazu. — Da wurden von den Regierungen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle eingeleitet und neue Verträge geschlossen, dieselben aber nur insoweit zur Ausführung gebracht, als es den Regierungen gefiel. Alle Bestimmungen, die der Kirche die berechtigte Freiheit und Selbstständigkeit sicherten, wurden trotz aller Protestationen der römischen Curie durch der Josephinischen Geistesrichtung der damaligen Regierungen entspringende Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Allmälig brach sich jedoch eine bessere Anschauung Platz; durch die heldenmüthigen Kämpfe eines Clemens August, Erzbischofs von Köln, hatte das katholische Bewußtsein einen neuen Aufschwung bekommen, der die Regierungen nöthigte, den Anforderungen der Kirche Rechnung zu tragen; dazu kam, daß seit der Thronbesteigung des durch großes Gerechtigkeitsgefühl ausgezeichneten Königs Friedrich Wilhelm IV. die katholische Kirche in Preußen sich größerer Freiheit zu erfreuen hatte, welches Beispiel nicht ohne Wirkung auf die anderen Regierungen bleiben konnte. Sogar die unglückseligen Ereignisse des Jahres 1848, welche durch die Feinde aller Autorität und somit auch des positiven Christenthums hervorgerufen waren, mußten nach dem weisen Rathschlusse Gottes zum Vortheile der katholischen Kirche ausfallen; denn ihnen verdankt sie die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit. Dieselbe wurde zuerst durch das Frankfurter Parlament unter die Grundrechte des deutschen Volkes aufgenommen, nicht aus freundlicher Gesinnung für die Kirche, sondern weil sich auch diese Versammlung dieser gerechten Anforderung nicht entziehen konnte. Die Grundrechte sind aufgehoben worden, da sie auf irrigen Principien beruhten, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche blieb aber als ein feststehender Grundsatz des Verfassungsrechts der deutschen Bundesstaaten.

Am meisten Schwierigkeiten hatte die Anerkennung dieses Princips bei den Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Die dadurch entstandenen Conflicte mit den betreffenden Bischöfen machten es den Regierungen von Württemberg und Baden wünschenswerth, zu ihrer endlichen Beilegung Concordate mit dem heiligen Stuhle abzuschließen.

Nur das Schicksal der Vereinbarung des letzteren Staates ist uns hier von Interesse und dies hauptsächlich nur insofern, als die Agitation gegen dieselbe den Ursprung der neuen Aera in Baden bildet [1]).

---

1) In Betreff der historischen Darstellung über die Schicksale des Concordates haben wir vielfach den Artikel der historisch-politischen Blätter über den Concordatsstreit im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden im 2. Band des Jahrgangs von 1862 benutzt.

bestehenden unbesetzt, — eine Abhülfe dringend geboten. Auch die früheren Verträge (unter ihnen besonders der Reichsdeputationshauptschluß von 1803) nöthigten dazu. — Da wurden von den Regierungen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle eingeleitet und neue Verträge geschlossen, dieselben aber nur insoweit zur Ausführung gebracht, als es den Regierungen gefiel. Alle Bestimmungen, die der Kirche die berechtigte Freiheit und Selbstständigkeit sicherten, wurden trotz aller Protestationen der römischen Curie durch der Josephinischen Geistesrichtung der damaligen Regierungen entspringende Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Allmälig brach sich jedoch eine bessere Anschauung Platz; durch die heldenmüthigen Kämpfe eines Clemens August, Erzbischofs von Köln, hatte das katholische Bewußtsein einen neuen Aufschwung bekommen, der die Regierungen nöthigte, den Anforderungen der Kirche Rechnung zu tragen; dazu kam, daß seit der Thronbesteigung des durch großes Gerechtigkeitsgefühl ausgezeichneten Königs Friedrich Wilhelm IV. die katholische Kirche in Preußen sich größerer Freiheit zu erfreuen hatte, welches Beispiel nicht ohne Wirkung auf die anderen Regierungen bleiben konnte. Sogar die unglückseligen Ereignisse des Jahres 1848, welche durch die Feinde aller Autorität und somit auch des positiven Christenthums hervorgerufen waren, mußten nach dem weisen Rathschlusse Gottes zum Vortheile der katholischen Kirche ausfallen; denn ihnen verdankt sie die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit. Dieselbe wurde zuerst durch das Frankfurter Parlament unter die Grundrechte des deutschen Volkes aufgenommen, nicht aus freundlicher Gesinnung für die Kirche, sondern weil sich auch diese Versammlung dieser gerechten Anforderung nicht entziehen konnte. Die Grundrechte sind aufgehoben worden, da sie auf irrigen Principien beruhten, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche blieb aber als ein feststehender Grundsatz des Verfassungsrechts der deutschen Bundesstaaten.

Am meisten Schwierigkeiten hatte die Anerkennung dieses Princips bei den Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Die dadurch entstandenen Conflicte mit den betreffenden Bischöfen machten es den Regierungen von Württemberg und Baden wünschenswerth, zu ihrer endlichen Beilegung Concordate mit dem heiligen Stuhle abzuschließen.

Nur das Schicksal der Vereinbarung des letzteren Staates ist uns hier von Interesse und dies hauptsächlich nur insofern, als die Agitation gegen dieselbe den Ursprung der neuen Aera in Baden bildet [1]).

---

1) In Betreff der historischen Darstellung über die Schicksale des Concordates haben wir vielfach den Artikel der historisch-politischen Blätter über den Concordatsstreit im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden im 2. Band des Jahrgangs von 1862 benutzt.

Die Schicksale des Concordates.

Die Unterhandlungen mit der Römischen Curie wurden nichts weniger als geheim gehalten, wie man wohl aus dem späteren Auftreten der Agitations-Partei hätte glauben müssen. Zweimal hatte der Großherzog in seinen Thronreden geäußert, daß Verhandlungen im Gange seien, und jedesmal wurden diese Erklärungen beifällig aufgenommen. Ja, es hatte sogar die zweite Kammer noch während des Kirchenstreites in ihrer Adresse an den Landesherrn die Hoffnung ausgesprochen: „es werde der Regierung gelingen auf dem Wege freundlicher Verständigung die obwaltenden Mißverständnisse in einer der segenbringenden Wirksamkeit der Kirchengewalt genügenden Weise zu erledigen, ohne dabei außer Acht zu lassen, was die Wahrung der Würde und der Rechte der Krone fordert." In noch bestimmterer Weise sprach sich die zweite Kammer in ihrer Antwortsadresse auf die Thronrede vom Jahre 1857 aus (zu dieser Zeit war schon der Inhalt der württembergischen Convention bekannt und es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die badische dieser sehr ähnlich werde). Der betreffende Passus der Adresse lautet: „sie (die Kammer) gebe sich gerne der Hoffnung hin, daß die nahe Zukunft eine den Interessen des Staates und der Kirche entsprechende Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle bringen werde." Den Rechten der Krone und den Interessen des Staates vergab das Concordat nichts, ja es gewährt nicht einmal der Kirche so viel Freiheit als die preußische Gesetzgebung ihr zuerkannte! Die ihr durch die Vereinbarung zugestandenen Rechte sind fest begründet in ihrem Wesen und gehören ihr sowohl nach dem historischen

als nach dem Vertragsrechte, die Vorenthaltung derselben wäre demnach eine schreiende Ungerechtigkeit gewesen [1]).

Niemand konnte also mehr über das endliche Zustandekommen des Concordates im Zweifel sein, wenn aber dennoch kurze Zeit nach dem Abschluß eine derartige Agitation gegen dasselbe losbrach, daß das bisherige Ministerium gestürzt, der Vertrag selbst aber gebrochen wurde, so müssen wir zur Erklärung dieser räthselhaften Erscheinung vorerst eine Schilderung der damaligen politischen Lage geben.

In Folge des Mißlingens der revolutionären Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 hatte die liberale und demokratische Partei sich von der offenen politischen Thätigkeit zurückgezogen, so daß schon viele Sanguiniker unter den Conservativen an ihrer Fortexistenz Zweifel hegten. Die Stellung, die Oesterreich in Deutschland seit diesen Jahren, besonders aber seit 1851 einnahm, und der durchaus conservative und auf die Achtung des historischen Rechtes gerichtete Einfluß dieser Großmacht gewährte der Fortschrittspartei wenig Hoffnung auf Realisirung ihrer Pläne. Sie mußte ihre Thätigkeit beschränken und Ereignisse abwarten, die Oesterreich's Macht lähmen und seinen Einfluß in Deutschland verringern würden. Aus der Passivität dieser Partei erklärt es sich auch, daß das seinem eigenen gesunden Sinne überlassene badische Volk das Concordat als die definitive Beilegung des Kirchenstreites mit Sehnsucht erwartete und dessen Abschluß mit freudiger Genugthuung begrüßte [2]). Ehe der Vertrag aber vollzogen

1) Eine vollständige Beleuchtung des Inhaltes des badischen Concordates findet man in folgenden Broschüren: Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859, Freiburg 1860; die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung, Freiburg 1860; die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem heiligen Stuhle vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt, Freiburg 1860.

2) Wie wenig selbst die protestantische Geistlichkeit dem Concordate entgegentrat, zeigt am besten folgender Beschluß der Anfangs October 1859 versammelten protestantischen Diöcesansynoden: von der Regierung zu verlangen, daß alle Rechte, welche durch das Concordat die katholische Kirche erwerbe, auch der evangelisch-protestantischen Kirche gewährt werden sollten, soweit dies mit den Grundsätzen der letzteren vereinbar sei.

werden konnte, hatten sich die Verhältnisse geändert. Die unglücklichen Schlachten von Magenta und Solferino hatten den Kaiser Franz Joseph zu dem Frieden von Villafranca veranlaßt; Oesterreich's Macht war wenigstens augenblicklich gelähmt, sein Einfluß in Deutschland bedeutend gemindert. Somit war der von der Fortschrittspartei sehnlichst erwartete Zeitpunkt eingetreten; ihre erste große That war die Gründung des Nationalvereins, ihr erster bedeutender Sieg der Bruch des badischen Concordates.

Die Agitation gegen dasselbe gewährte ihnen den größten Vortheil. Die Partei des National-Vereins hatte in Baden sehr wenig Boden, die preußische Spitze wäre eher für das Volk ein Abschreckungs- als ein Anziehungsmittel gewesen, aber im Kampfe gegen das Concordat stand ihnen die im Großherzogthum weit verbreitete und auch in dem Beamtenstande vielfach verzweigte flach liberale Partei zur Seite, mit deren Anschauung von der Omnipotenz des Staates eine freie Stellung der Kirchen (die protestantische hatte ja, wie wir gesehen, auch für sich eine solche in Anspruch genommen) in direktem Widerspruch sich befand. Diese Fusion brachte natürlich der demokratischen Partei als der consequenteren den Hauptvortheil. Die Liberalen mußten die Agitation beginnen, ihnen traute man mehr, sie beherrschten den großen Theil der Presse; der Nationalverein erschien zuerst als ihr ganz bescheidener Bundesgenosse, doch kaum war wirklich die Agitation im Zuge, machte er sich zum Herrn der Situation.

Durch den Kampf gegen das Concordat bezweckten die Fortschrittler nicht nur der verhaßten katholischen Kirche einen Schlag zu versetzen und die Geistlichkeit von Neuem in Streit mit der Regierung zu bringen, um dadurch ihren Einfluß auf das Volk, der besonders in den Jahren 1848 und 1849 als der kräftigste Damm gegen die subversiven Tendenzen sich bewiesen hatte, zu schwächen, sondern man hoffte die Macht der Demokratie zu stärken, indem die Competenz der Kammern dahin erweitert werden sollte, daß ihnen auch die Verträge, deren Abschluß bis dahin lediglich ein Recht der Krone war, zur Prüfung vorgelegt würden. Hauptsächlich aber wurde der Kampf mit solcher Leidenschaft geführt, weil er eine erwünschte Gelegenheit bot, das conservative und österreichisch gesinnte Ministerium zu stürzen, und ein aus Parteigenossen gebildetes an dessen Stelle zu setzen. Mit der

ihr eigenen Rührigkeit hatte die Fortschrittspartei in Verein mit den Liberalen sich binnen einiger Monaten eine Partei in der zweiten Kammer gesichert, die, wenn sie auch klein war, doch durch ihre Entschiedenheit schwer in's Gewicht fiel, denn in jeder Kammer gibt es eine große Anzahl Unentschiedener, deren Stimmen Denjenigen zufallen, die mit Energie auftreten. Darauf rechneten auch die Concordats=Stürmer in Baden und, wie wir sehen werden, nicht mit Unrecht.

So standen die Angelegenheiten als der Großherzog am 22. November 1859 in seiner Eröffnungsrede des Landtages den Abschluß der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle den Kammern verkündete, die Vertragsurkunde aber selbst denselben zur Kenntnißnahme vorlegen und die Versicherung ertheilen ließ, daß die dadurch nothwendig gewordene Abänderung der Gesetze nur mit landständischer Genehmigung geschehen solle. Dieses Verfahren der Regierung war das durch die Verfassung vorgeschriebene, nach welcher die Mitwirkung der Kammer nur erforderlich ist: zur Auflage von Steuern (§. 53.), zur Contrahirung von Anlehen (§. 57.), zur Veräußerung von Domänen (§. 58.), zur Erhöhung der Civilliste (§. 59.), zur Erlassung und Abänderung von Gesetzen (§§. 64. und 65.). Dieß Alles kümmerte aber die Concordats=Stürmer nicht. Wurde das Concordat nicht den Ständen zur Annahme vorgelegt, so konnte es auch nicht von ihnen verworfen werden; freilich konnten sie den einzelnen zu dessen Vollziehung erforderlichen Gesetzen ihre Zustimmung versagen, aber solcher Gesetze gab es wenige, der übrige Theil der Vereinbarung blieb dann doch in Kraft und das gegenwärtige Ministerium im Amte. Ihre Bestrebungen mußten daher darauf gerichtet sein, den Großherzog dahin zu bringen, die Urkunde den Kammern zur Genehmigung vorlegen zu lassen; dazu war eine dahin lautende Adresse der beiden Kammern erforderlich, aber auch diese hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie durch die sogenannte öffentliche Meinung im Lande unterstützt wurde. Es mußte folglich das Mißtrauen gegen das Concordat rege gemacht werden.

In der zu diesem Zwecke in's Werk gesetzten Agitation nimmt die Durlacher Versammlung, abgehalten am 28. November 1859, also einige Tage nach der Eröffnung der Kammern, die hervorragendste Stellung ein, weßhalb wir uns einige Augenblicke mit

ihr beschäftigen müssen. Dieselbe wurde berufen durch sieben Männer aus Heidelberg, unter denen die bekanntesten sind der Kirchenrath Schenkel, auf den wir in dieser Schrift noch einmal zurückkommen werden, der Professor Häusser, eine der Größen des Nationalvereins, dessen historische Treue durch den Professor Onno Klopp in so treffender Weise in seinem offenen Briefe [1]) gekennzeichnet worden ist, und der aus den Jahren 1848 und 1849 wohlbekannte Pfarrer Zittel aus Heidelberg.

Die Versammlung selbst bestand aus 300 Mitgliedern. Die erste Rede hielt Professor Häusser; er behauptete, daß in dem Concordat eine große Gefahr für den modernen Staat liege, den er schon als von der katholischen Kirche unterjocht ansah. Die betreffende Stelle seiner Rede lautet wörtlich: „An diese Macht (die katholische Kirche) gibt unser Staat in Zukunft einen Theil der von ihm bisher geübten Rechte ab, er räumt dem Papste und dem Erzbischof eine Mitregierung im Lande ein. Der Erzbischof ernennt fortan einen Theil der Pfarrer, den Generalvicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, den Vorsteher und die Lehrer des Seminars, den Director und die Repetenten des zu errichtenden Convicts, ebenso die ökonomischen Beamten. Er hat dieselben lediglich der Regierung anzuzeigen und von Seiten des päpstlichen Stuhles soll ihm nur bedeutet werden, als Generalvicar und Mitglieder des Ordinariats Niemanden zu wählen, welcher der großherzoglichen Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht mißliebig ist. Straferkenntnisse des erzbischöflichen Gerichtshofes gegen Geistliche, die auf Suspension oder Absetzung, auf Einsperrung oder auf Geldbußen lauten, sind der Regierung einfach zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Der Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle, sowie des Erzbischofs mit dem Klerus und dem Volke in kirchlichen Angelegenheiten ist frei; erzbischöfliche Belehrungen und Erlasse, sowie solche des päpstlichen Stuhles, können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Regierung veröffentlicht werden.

---

1) Offener Brief an den Herrn Professor Häusser in Heidelberg, betreffend die Ansichten über den König Friedrich II. von Preußen von Onno Klopp.

Die katholische Kirche ist demnach in Zukunft nicht mehr eine Corporation innerhalb des Staates, sondern sie steht Macht gegen Macht dem Staate gegenüber, ja zum Theil über demselben. Das kanonische Recht erhält eine ebenbürtige, zum Theil überragende Stellung neben den Grundsätzen alles heutigen Staatslebens, neben der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes. Ob dies geschehen kann ohne das Princip zu verläugnen, auf welchem der Staat beruht, möchte ich Ihrer Erwägung anheimgeben." Im weiteren Verlauf seiner Ansprache suchte Professor Häusser darzuthun, daß auch die Protestanten durch das Concordat gefährdet seien, und hob besonders die Folgen der neuen Ehegesetzgebung, wie solche in Gemäßheit des Vertrages in Aussicht stehe, als gefährlich hervor. In seinem Eifer vergaß er, dessen preußenfreundliche Gesinnungen allgemein bekannt sind, daß dort dieselbe Ehegesetzgebung schon längst besteht und doch die Protestanten sich wohl befinden. Seine Rede würzte er mit allerhand Verunglimpfungen der katholischen Kirche und verschmähte es auch nicht, obwohl er als Historiker die Wahrheit kennen mußte, die Bulle Unam sanctam[1]) als Beweis dafür anzuführen, daß die katholische Kirche noch jetzt nach der weltlichen Herrschaft strebe. Auch über die Bestimmungen des Concordates über die Universität Freiburg äußerte er sich mißfällig, wobei er aber gänzlich den stiftungsmäßig rein katholischen Charakter dieser Hochschule, auf den wir später noch zurückkommen werden, ignorirte.

Auf Professor Häusser folgte Pfarrer Dr. Zittel. Derselbe erklärte, daß die Abschließung des Concordates mit der römischen Curie schon deßhalb die Parität verletze, weil die protestantische Kirche keine Oberbehörde habe, mit der die Regierung eine solche Vereinbarung abschließen könne. Im Uebrigen sagte er nichts Bemerkenswerthes, sondern begnügte sich mit allgemeinen Redensarten. Der nachfolgende Redner Oberkirchenrath Schenkel beklagte es bitter, daß man der katholischen Kirche, bei welcher Unduldsamkeit Princip sei, so viele Freiheiten gewährt habe, gefällt sich aber selbst in den unduldsamsten Angriffen auf dieselbe.

1) Diese Bulle erließ Bonifacius VIII. 1312 und ist seit Jahrhunderten außer Wirksamkeit gesetzt. Um sie richtig zu verstehen, muß auf die Zeiten und Umstände Rücksicht genommen werden, unter denen sie erlassen worden.

Der vierte und letzte Redner Geheimerath Welker bedauert es, daß die großherzogliche Regierung den Weg der Vereinbarung betreten habe [1]), der die großherzogliche Regierung binde, während

1) Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Ständekammer zweimal ausdrücklich den Großherzog gebeten hatte, zur Beilegung des Kirchenstreites einen Vertrag mit der römischen Curie abzuschließen, lassen aber noch die Ansichten zweier Autoritäten im deutschen Staatsrechte über die beste Art die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu ordnen folgen.

H. Zoepfel äußert sich hierüber in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrecht Seite 842. §. 529. wie folgt.

Die von Württemberg am 8. April 1857 und von Baden am 28. Juni 1859 mit dem päpstlichen Stuhle zur Beendigung langjähriger Streitigkeiten abgeschlossenen Conventionen kamen in diesen Staaten in Folge des dagegen in den Kammern der Abgeordneten erhobenen Widerspruches nicht zur Ausführung. Ueberhaupt hat sich in den landständischen Kammern der Abgeordneten in neuester Zeit eine sehr große Abneigung gegen den Abschluß irgend eines Concordates oder einer Convention mit dem päpstlichen Stuhle gezeigt, und ist die Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ausschließlich für die Landesgesetzgebung in Anspruch genommen worden. Da jedoch viele Verhältnisse, wenn unheilvolle Conflikte vermieden oder beendigt werden sollen, nicht anders als durch eine Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt geordnet werden können, so sind Vereinbarungen der Regierungen mit dem römischen Stuhle oder den katholischen Landesbischöfen der Sache nach doch unvermeidlich geblieben, wenn sie auch nicht unter diesen Namen oder überhaupt nicht publicirt werden, sondern von den Regierungen lediglich als materielle Grundlage ihrer Gesetzvorlagen an die Stände oder ihrer Verordnungen behandelt werden.

Ferner sagt R. v. Mohl in seinem Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. II. Seite 198.

Anders verhält es sich dagegen da, wo der Staat Anordnungen über Gegenstände treffen will, welche grundsätzlich zu dem Gebiete des kirchlichen Lebens und zur inneren Ordnung desselben gehören. Hier kann nicht im Wege der einseitigen Gesetzgebung verfahren, sondern muß die freie Zustimmung der betreffenden Kirche erlangt werden. Ob die Sache an sich von größerem oder geringerem Interesse für den Staat beziehungsweise für die Kirche ist, macht im Rechte keinen Unterschied. Die Kirche braucht auch in untergeordneten inneren Angelegenheiten keinen Eingriff zu dulden, und der Staat ist durch einen noch so großen Nutzen nicht zur Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes befugt. Auch kann in der Einräumung von Vortheilen, zu welcher der Staat seiner Seits keine Verpflichtung gehabt hätte, keine Rechtspflicht zur Nachgiebigkeit für die Kirche erkannt werden, sondern höchstens ein sittlicher Grund zur Dankbarkeit. Von selbst ergibt sich also in Beziehung auf solche Punkte auch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Unterhandlung, und

die römische Curie sich nicht für gebunden betrachte, eine Behauptung, die wir, so lange sie nicht bewiesen ist (der Redner ist selbstverständlich den Beweis schuldig geblieben), als arge Verläumdung zurückweisen müssen. Im übrigen zeichnete sich diese Rede vor den drei anderen durch ihre Mäßigung aus. Alle vier Redner gingen aber über die Frage, ob denn die katholische Kirche nicht ein positives Anrecht auf die im Concordate ihr gewährleisteten Rechte habe, stillschweigend hinweg und schienen vielmehr dem Grundsatze zu huldigen, daß der, welcher die Macht besitze, auch das Recht habe. Die Versammlung beschloß auf Anregung der Redner die Verhandlungen d. h. die angeführten Reden drucken und als Denkschrift den Kammern und der Regierung zukommen zu lassen [1]).

---

es wird die naturgemäße Form der zu Stande gebrachten Uebereinstimmung ein Vertragsinstrument sein. In wie ferne eine Vereinbarung dieser Art von der Regierung allein abgeschlossen werden kann, oder ob auch noch eine Zustimmung der Volksvertretung dazu nothwendig ist, beantwortet sich nach den Satzungen der einzelnen Staatsverfassung, und hängt im Zweifel von dem sachlichen Inhalte ab.

Hierzu macht der Verfasser folgende Anmerkung. Bei genauer Prüfung des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 über das Verhältniß von Staat und Kirche läßt sich nicht verkennen, daß in einigen, allerdings nur untergeordneten Punkten gegen die hier aufgestellte Anschauung verstoßen ist, indem z. B. die Bestimmungen über wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen oder über Controle der Verwaltung von Kirchengütern nicht als zu dem Gebiete des staatlichen Lebens gehörig betrachtet werden können, und sie doch ohne Zustimmung der Kirche vorgeschrieben worden sind. Die zur Rechtfertigung des Uebergriffes wohl geltend gemachte Bewilligung von staatlichen Vortheilen, auf welche den Kirchen keine Berechtigung zugestanden hätte, ist nicht stichhaltig, und zwar selbst sittlich nicht, weil der Staat bei der Höherstellung der beiden großen Kirchen auch in seinem eigenen Intresse zu handeln glaubte. Wenn der Verfasser dieser Blätter an diesen Verstoße auch Antheil genommen hat, so bekennt er nach reiflicher Ueberlegung jetzt willig seinen Irrthum. Diese Punkte hätten aus dem einseitig erlassenen Staatsgesetze entfernt und auf Verhandlungen mit den Kirchenbehörden verwiesen werden sollen.

1) Eine nähere Beleuchtung der Durlacher Conferenz findet man in folgenden Schriften:

Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach am 28. November 1859 über die Stellung der Protestanten zu dem zwischen der großherzoglich badischen Regierung und dem römischen Stuhle abgeschlossenen Concordate. Eine Denkschrift. Heidelberg 1859.

Die Durlacher Versammlung verfehlte ihren Zweck nicht. Die zweite Kammer, ohnehin wie alle ihre Colleginen in anderen Staaten geneigt ihre Competenz zu erweitern, beschloß eine Antwortsadresse auf die Thronrede die in Bezug auf das Concordat folgenden Passus enthielt.

„Die zur Beseitigung des Kirchenstreites mit dem päpstlichen Stuhle getroffene Vereinbarung greift auf das Tiefste in die Verhältnisse unseres engern Vaterlandes ein. Wir werden sie mit der durch ihre Bedeutung gebotenen ernsten Aufmerksamkeit einer gewissenhaften Prüfung und freimüthigen Beurtheilung unterziehen."

Sie sprach also schon hier die Absicht aus, den ganzen Vortrag einer Prüfung zu unterwerfen, und am 7. December zeigte der Präsident der Kammer an, daß die Wahlen für die Commission zur Prüfung der Vereinbarung vollzogen seien. Während dessen wurde in dem Lande fort agitirt. In Mannheim und anderen Städten wurden von sogenannten Katholiken und auch von Protestanten Petitionen an die zweite Kammer gesandt, um sie zum energischen Widerstande gegen das Concordat aufzufordern. Bekanntlich ist es eines der hervorragendsten Talente der Fortschrittspartei recht viele Petitionen in ihrem Sinne zu veranlassen. Leider hemmte die Regierung aus zu großer Angst vor Agitation die Kundgebungen im entgegengesetzten Sinne durch ein Rundschreiben vom 11. December 1859 an alle Amtsvorstände im Lande. Der Minister von Stengel erklärte darin: „Dankadressen und Petitionen seien für die Durchführung der Convention durchaus unnöthig, der fragliche Gegenstand werde auch ohnedieß eine den Interessen des Landes entsprechende Erledigung

---

Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. November 1859 von Dr. Karl Zell, Großherzoglich Badischer Geheimen-Hofrath. Zweite Auflage. Freiburg in Breisgau 1860.

Das Badische Concordat und die Conferenz in Durlach. Sendschreiben an Herrn Geheimen Hofrath Dr. Zell Heidelberg 1860.

Antwort auf das Sendschreiben des Herrn Häusser, Schenkel, Zittel über das badische Concordat und die Durlacher Conferenz von Dr. Karl Zell, Geheimer Hofrath Freiburg im Breisgau 1860.

Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus, begutachtet von Alban Stolz.

finden, wohl aber würde man Demonstrationen im entgegengesetzten Sinne hervorrufen. Die Amtsvorstände wurden daher angewiesen, von solchen Adressen und Petitionen unter geeigneter Belehrung abzumahnen[1]).

Am 11. December 1859 wurde die Convention laut Decret vom 5. d. M. amtlich verkündigt und dabei ausgesprochen, daß die größere Selbstständigkeit der katholischen Kirche das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtige und daß für Aenderungen entgegenstehender Gesetzesbestimmungen die ständische Zustimmung vorbehalten sei.

Dieser Act rief auch Demonstrationen der Katholiken hervor, welche dem Großherzog in verschiedenen Adressen ihren Dank aussprachen[2]), und der Erzbischof von Freiburg drückte in seinem Hirtenbriefe vom 17. December seine Freude über die definitive Beilegung der kirchlichen Wirren aus.

Obwohl nun die Convention in Wirksamkeit bestand, geschah von Seiten des sogenannten Reactionsministeriums fast nichts, um die gegen dieselbe gerichtete Agitation zu unterdrücken, weßhalb sie auch immer mehr um sich griff. Besonders bemerkenswerth unter den dazu benutzten Preßerzeugnissen ist das sogenannte Promemoria, die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betreffend, verfaßt von Professor Knies, der, wie wir weiter unten sehen werden, eine einflußreiche Stellung einzunehmen bestimmt war, und unterzeichnet von achtzehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Professoren. Einen inneren Werth hat sie nicht, und das einzige Auffallende an ihr ist, daß sie so vollständig den rein katholischen Charakter der Universität Freiburg[3]) sowie das

---

1) „Wenn es indeß nicht in der Absicht der großherzoglichen Staatsregierung liegen kann, denselben mit Verboten und Zwangsmaßregeln entgegenzutreten, so lange nicht dabei Ordnungswidrigkeiten unterlaufen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß durch Demonstrationen immer wieder Gegendemonstrationen hervorgerufen und bald mit heftiger Parteileidenschaft betrieben werden, was eine ruhige und unbefangene Beurtheilung jedenfalls nicht fördern, wohl aber sehr leicht benachtheiligen kann."

2) Die Dankadressen der Katholiken zählten 85,000 Unterschriften, die Petitionen gegen das Concordat ungefähr 16,000.

3) Karl von Rotteck schrieb im Jahre 1817, als man daran dachte eine der beiden Landesuniversitäten aufzuheben, auf Antrag des Prorectors und

Factum ignorirt, daß sie schon durch ihren Stifter unter die Aufsicht der Bischöfe von Constanz gestellt worden war. Behält man diese beiden Thatsachen im Auge, so ist es leicht, den Decla=

Senats eine amtliche Schrift für die Erhaltung der Universität Freiburg. Der gewiß des Ultramontanismus nicht verdächtige Historiker spricht sich darin Seite 31. über den confessionellen Charakter der Universität aus.

„1) Freiburg ist eine katholische Lehranstalt. Bei Protestanten, die ihres Namens unwerth sind, mag dieses ein Grund der Verwerfung sein: wie denn noch jüngst ein Herr Kiesewetter in seiner „Reise durch einen Theil Deutschlands ꝛc. 1816" sich vernehmen ließ „Baden habe nebst Heidelberg noch eine andere Landesuniversität; dieselbe sei aber katholisch . . . Aufgeklärte und billige, d. h. wahre Protestanten haben hier wohl eine ganz andere Ansicht. Sie ehren bei Anderen das gleiche Recht, welches sie für sich selbst ansprechen, und fürchten auch den Fortbestand der katholischen Kirche nicht, als welcher der ihrigen eben durch den Widerstreit der Principien Leben und Bedeutung gibt. Wenigstens wird kein rechtlicher Protestant die katholische Kirche rechtslos, d. h. ihre Besitzthümer abhängig von bloßer Willkür wissen wollen, kein billiger Protestant wird den Katholiken in Deutschland nach so vielen Verlusten, die sie — in der Eigenschaft als Religionskörper — durch die politischen Umgestaltungen unserer Tage erfahren haben, noch weitere Verluste wünschen.

„Die Aufhebung der Universität Freiburg, als eine der wenigen katholischen hohen Schulen, welche Deutschland geblieben sind, würde aber ein sehr empfindlicher Verlust und wohl unvereinbar mit der wiederhergestellten Gültigkeit des öffentlichen Rechtes sein.

„Niemand wird uns darum, weil wir die Sache unserer Universität zugleich als Sache des Katholicismus darstellen, der Intoleranz oder engherziger, beschränkter Ansichten in Religionssachen zeihen. Welchem guten Protestanten nicht minder als einem guten Katholiken wird nicht die geistige Bildung seiner Confessionsverwandten, demnach das Besitzthum höherer Unterrichts=Anstalten, von welchen jene ausgeht, am Herzen liegen und kostbar sein?? Es ist zwar — selbst in öffentlichen Blättern — solches uns zum Vorwurfe gemacht, es ist dagegen geeifert worden, daß man bei wissenschaftlichen Anstalten — auch abgesehen von den theologischen Studien — eine Religionseigenschaft unterscheide. Aber unterscheidet man doch selbst die politische Eigenschaft, und legt — auch in Wissenschaften, die auf politische Verhältnisse keinen Bezug haben — auf den Besitz von National=Anstalten einen besonderen Werth. Die Wissenschaft selbst ist weder katholisch noch protestantisch, aber die Lehrer sind es, oder der gesammte Geist der Schule ist es, oder kann es sein wirklich oder wenigstens in der Meinung der Menschen. Auch sprechen wir hier nicht von rein verständigen Ansichten über solche Dinge, sondern von ihrer Wirkung auf's Volk. Rein, verständiger Ansichten ist das Volk nicht fähig, und Gleichgültigkeit gegen Confessions=Unterschied kann bei ihm

mationen des Professors Knies über Beschränkung der Freiheit der Wissenschaft und über die Verletzung der Interessen der protestantischen Professoren die gerechte Würdigung angedeihen zu lassen. Das Promemoria hatte keine besondere Adresse, sondern wurde als Flugschrift im Lande verbreitet.

Allmälig wurde die erste Kammer von der Agitation ergriffen; in dieser stellte Robert von Mohl[1]), damals Professor in Heidelberg, am 10. Januar den Antrag, die Kammer möge eine Commission zur Prüfung des Concordates niedersetzen, und die Versammlung gab demselben, trotz dem entschiedenen Widerspruche des Freiherrn von Stotzingen, der mit dem größten Rechte hervorhob, daß die Regierung die Urkunden nur zur Kenntnißnahme und nicht zur Prüfung vorgelegt habe, auf die Empfehlung des Geheimenraths Dr. Stabel Folge. Am 24. Januar

---

nicht anders als auf Unkosten der Religiosität überhaupt aufkommen, und ist also wohl nicht wünschenswerth. Die großherzogliche Regierung selbst hat dieses durch eigene Verfügungen anerkannt, und so viele Rücksicht auf des Volkes vorzüglicheres Vertrauen und Liebe zu eigenen Confessions-Verwandten genommen, daß sie sogar zu den Gerichtsstellen, als zu den Provinz-Hofgerichten und dem obersten Hofgericht, Beisitzer und Advocaten von beiden Confessionen verordnet. Wenn aber der Bürger, selbst wo es sich um gesetzliche Rechtshülfe handelt, sich vertrauensvoller an eigene Confessions-Genossen wendet, oder wenigstens Beruhigung dabei findet, daß er solches thun kann, sollte ihm die gleiche Begünstigung versagt werden, wo es sich um den Unterricht seiner Söhne, um ihre Ausbildung für's ganze Leben handelt? —

„2) Die Universität Freiburg ist eine geistliche Corporation, ihr Gut ein Kirchengut. Solches geht nicht nur aus dem Inhalte ihres Stiftungsbriefes und dessen Bestätigung durch Kaiser und Papst, aus der Beschaffenheit ihres ursprünglichen Stiftungsfondes (nämlich der ihr, als kirchlichen moralischen Person incorporirten Pfarreien), sondern auch aus den allgemeinen, bei den Protestanten selbst gültigen Grundsätzen über die Eigenschaft der gestifteten Schulen hervor.

„3) Endlich, und unabhängig von allen diesen positiven kirchlichen Rechten, bloß nach dem natürlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz muß unsere Universität als eine fromme Stiftung für eine heilige und unantastbare Sache geachtet werden, deren oberstes Gesetz der Wille des Stifters bleibt, so lange derselbe nicht unverträglich mit den Staatszwecken erscheint."

1) Wir werden noch sehen, daß derselbe durch diesen Antrag sich in directen Widerspruch mit den auf S. 681 u. f. seines Staatsrechtes des Königreichs Württemberg B. I. ausgesprochenen Ansichten versetzt hat.

wurde die Commission gewählt, ohne daß ein entschiedener Vertreter der Convention darin Aufnahme gefunden hätte [1]).

Die Agitation brach sich allmälig Bahn in die höheren und höchsten Kreise. Einer der thätigsten Agitatoren war der Freiherr von Roggenbach, ein entschiedener Feind des Concordats und enthusiastischer Verehrer der preußischen Spitze. Auch höhere Regierungsbeamten fingen an, sich gegen die Aufrechthaltung der Vereinbarung auszusprechen. Um die Leser nicht zu ermüden, müssen wir auf eine genauere detaillirtere Darstellung der Intriguen und Kabalen, die gegen das Concordat in's Werk gesetzt wurden, verzichten; dieselbe findet sich in dem schon früher angeführten Artikel der historisch-politischen Blätter. Es ist uns jedoch unmöglich, ganz über den Antheil zu schweigen, den ein Mann, der jetzt in Baden an der Spitze der inneren Verwaltung steht, nämlich der Minister Lamey, damals Abgeordneter in der zweiten Kammer und Professor an der Universität Freiburg, an dem Kampfe gegen das Concordat gehabt hat, und zwar gerade wegen seiner jetzigen so einflußreichen Stellung. In directem Widerspruch zu den Grundsätzen, welche er in seiner schönen, zur Vertheidigung des greisen Erzbischofs von Freiburg, als derselbe wegen Amtsmißbrauchs zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung angeklagt war, gehaltenen Rede ausgesprochen hatte, griff er die Convention, so oft sich Gelegenheit bot, heftig an. Er verschmähte es nicht, lebhaften Antheil zu nehmen an den Bestrebungen eines großen Theiles der Abgeordneten der zweiten Kammer, den Professor Buß, einen seiner guten kirchlichen Gesinnungen wegen bei der Gegenpartei verhaßten und gefürchteten Mann, aus derselben auszuschließen. Bei dieser Gelegenheit verwickelte er sich in die grellsten Widersprüche. Bei den ersten Verhandlungen über die Wahl dieses Professors waren allerlei Mährchen über den Einfluß, den die katholische Geistlichkeit bei dem Wahlverfahren ausgeübt habe, erzählt worden; auf diese sich stützend, erklärte der Abgeordnete Lamey, daß er für die Beanstandung der Wahl nicht wegen der formellen Gründe sei (einige der berechtigten Gemeinden waren bei der Wahl nicht vertreten gewesen), sondern

---

1) Das Resultat wäre ein anderes gewesen, wenn die Standesherren in dieser Sitzung anwesend gewesen wären.

wegen ihrer Unfreiheit, da ja die katholischen Geistlichen sie beeinflußt hätten. Als bei der zweiten Verhandlung sich die Beeinflußung der katholischen Geistlichen als unwahr erwiesen, motivirte er seine Abstimmung für die Beanstandung des Wahlverfahrens mit Gewichtigkeit der formellen Gründe.

Der Bericht der Mehrheit der von der zweiten Kammer niedergesetzten Commission, welche am 15. März erstattet wurde, sprach sich für Verwerfung des Concordates aus[1]) und führte als Motiv an, daß der Vortrag ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung abgeschlossen worden sei, während die Minderheit (d. h. der Abgeordnete Dr. Bissing) den Wunsch aussprach[2]) die Regierung möge die zur Vollziehung der Vereinbarung nöthigen Gesetzesvorlagen machen.

Die Grundsätze, die der Bericht der Mehrheit enthält, haben für uns kein besonderes Interesse; die Motiviruug ihres Antrags stellt aber ein staatsrechtliches Princip auf, dessen näherer Beleuchtung wir schon seiner Consequenzen wegen uns nicht entziehen können. Ist dasselbe richtig, so hatte die großherzogliche Regierung durch Abschließung des Concordates einen großen Fehler begangen, und die Agitation gegen dasselbe, wenn auch nicht die Wahl ihrer Mittel, war gerechtfertigt. Ist es aber falsch, so hat die zweite Kammer durch die Annahme des Antrages der Mehrheit die Verfassung verletzt, indem sie der Krone ein Prärogativ entzog, das ihr verfassungsmäßig gehörte, und die Minister, welche dem Beschlusse Folge geleistet, haben sich eines doppelten schweren Vergehens schuldig gemacht. Sie, die zu Wächtern der Rechte des

---

1) Die Kammer solle, „obwohl sie den lebhaften Wunsch hegt, daß die Rechte der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche bestimmt werden möchten, so weit sich dieß mit dem Staatswohl verträgt, das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die großherzogliche Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen erkennen.“ rc.

2) „Die Kammer wolle beschließen, den Großherzog zu bitten, die sämmtlichen Bestimmungen der Convention, soweit dieselben mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch oder mit dem ständischen Steuerverwilligungsrecht im Zusammenhang stehen (folgt die Bezeichnung dieser Bestimmungen), zur ständischen Berathung vorlegen und somit dieselben nicht eher in Wirksamkeit treten zu lassen, als bis die ständische Zustimmung erfolgt ist.“

Landesfürsten und der Ehre des Landes berufen sind, haben ein durch die Verfassung dem Großherzog garantirtes Recht den Ständen preißgegeben und einen Vertrag gebrochen, der im Namen des Landes in verfassungsmäßiger Weise abgeschlossen worden war.

Wir gehen nun zur Beleuchtung des fraglichen Princips über, welches folgendermaßen lautet: Zum gültigen Abschluß von Verträgen bedarf die großherzogliche badische Regierung der Zustimmung der Stände. Ist dasselbe richtig, so muß es entweder als ein Grundsatz des allgemeinen deutschen Staatsrechts, wie dasselbe durch anerkannte Autoritäten gelehrt wird, Geltung haben, oder es muß im deutschen Bundesrecht oder endlich in der badischen Verfassung begründet sein. Was nun den ersten Fall anbetrifft, so stellen die deutschen Publicisten in seltener Uebereinstimmung den Grundsatz auf, daß die deutschen Regierungen bei dem Abschluß von Verträgen nicht an die ständische Zustimmung gebunden seien, wenn dieselbe nicht nach der Verfassung des betreffenden Landes erforderlich ist [1]).

---

1) Wir lassen hier die Aeußerungen der angesehensten Publicisten folgen.

a) J. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Seite 768. (4. Aufl. 1840, Seite 834.)

„Einwilligung der Landstände ist bei Ausübung des Vertragsrechtes, namentlich bei Handels-Subsidien-Verträgen, auch des Kriegs-, Friedens- und Bündnißrechtes nur kraft eines besonderen Rechtstitels nothwendig."

b) R. Mauerbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts, Frankfurt 1837, §. 186. Seite 329.:

„Die Repräsentativgewalt (äußere Hoheit) des Regenten ist von Seiten des innern Staatsrechts der deutschen Staaten einer Beschränkung nicht unterworfen.

(Ebendaselbst, Note a. auf Seite 331.):

„Die ständische Mitwirkung bei Ausübung dieser Gewalt wird daher in der Regel nirgends verlangt. Nur Württemberg und Hildburghausen machen davon eine Ausnahme, als nach den dortigen Staatsrechten wenigstens eine theilweise Mitwirkung der Landstände erfordert wird."

(Ebendaselbst, Note b.):

„Friedensschlüsse, Kriegserklärungen und wie die übrigen Productionen der Repräsentativgewalt des Souverains heißen, sind für die Unterthanen wirklich Gesetze, wenn auch eigenthümliche Gesetze was die Form der Entstehung angeht;" (d. h. weil dabei keine landständische Mitwirkung stattfindet).

Das Bundesrecht enthält gar keine darauf bezügliche Bestimmung und der Art. 57. d. W. Schluß-Acte bestimmt ausdrücklich: da der deutsche Bund mit Ausnahme der vier freien

---

c) Heinrich Albert Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Auflage. Göttingen 1854. Bd. II., §. 236., Nr. II. Seite 577.

„Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist selbst da, wo die Staatsverfassung auf dem Systeme der Theilung der Gewalten beruht, ein ausschließliches Recht der Krone. Um so mehr muß dies für die monarchischen Staaten Deutschlands nach den in Betreff der Souveränetät der deutschen Fürsten anzuerkennenden Grundsätzen Geltung haben."

(Ebendaselbst, Seite 578.):

„Auch die neueren Verfassungen erkennen theils stillschweigend, theils ausdrücklich an, daß dem Staatsoberhaupte die ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten gebühre, zugleich aber auch, daß die in Folge davon zu erlassenden Gesetze und Anordnungen der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände unterliegen."

In dem folgenden §. 237., Nr. II. Seite 582 erklärt es H. A. Zachariä für eine „von der Effectuirung des Inhalts des Vertrages unabhängige und nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Frage, was zwischen der Staatsregierung und ihrem Contrahenten Rechtens sei, wenn die Regierung die Zustimmung der Stände zu den Gesetzen nicht erlangen kann, welche die Ausführung des Vertrages erfordert."

d) H. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. §. 395. Seite 380. Bd. II.

I. So wie die Vertretung des Staates in seinen auswärtigen Verhältnissen überhaupt, so erscheint auch insbesondere das Recht, Staatsverträge abzuschließen, als ein Recht der Krone, bei dessen Ausübung die Stände nach der übereinstimmenden Staatspraxis aller europäischen repräsentativen, so wie auch selbst der parlamentarischen Monarchien, nicht oder doch wenigstens nicht unmittelbar theilnehmen können, und zwar schon aus dem Grunde, weil ihnen die erste Vorbedingung der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit, nämlich die Souveränetät, mangelt.

II. Die Abschließung eines Staatsvertrages ist überhaupt in der constitutionellen Monarchie nicht als ein Act der Legislative, sondern als ein Act der Administration und somit der vollziehenden Gewalt, die der Krone allein zusteht, aufzufassen, da die gesetzgebende Gewalt überhaupt nicht über die Grenzen des Staates hinaus wirken kann. Auch lehrt die Erfahrung, daß es nur die Organe der vollziehenden Gewalt sind, durch welche Staatsverträge unter souveränen Staaten abgeschlossen werden und nur abgeschlossen werden können.

III. Hieraus ergibt sich als leitender Grundsatz, daß den Ständen im Allgemeinen auch nur dieselben Befugnisse in Bezug auf die von der Staats-

Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Sou-

---

regierung abzuschließenden oder abgeschlossenen Staatsverträge zustehen, wie in Bezug auf jeden andern Act der vollziehenden Gewalt.

Ebendaselbst §. 397., Seite 387., a linea III.

In staatsrechtlicher Beziehung gilt es in der absoluten Monarchie als Grundsatz, daß die von der Krone abgeschlossenen Staatsverträge das Land verpflichten, sowie sie von der Krone gehörig publicirt sind. In der repräsentativen Monarchie kann aber dieser Grundsatz, wenngleich er auch hier die Regel bildet, und in einigen Verfassungsgesetzen ausdrücklich vorangestellt wird, keine gleiche uneingeschränkte Anwendung finden. Da nämlich jeder Staatsvertrag als ein Act der vollziehenden Gewalt erscheint (§. 395.) so steht den Ständen das Recht zu, die Vorlage der Staatsverträge zum Zwecke der Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit und Verträglichkeit mit dem Staatswohle zu verlangen. Diese Vorlage, zu welcher einige Verfassungsurkunden die Regierung ausdrücklich für verpflichtet erklären, ist für genügend geschehen zu erachten, wenn sie auch nur mit der Formel: „zur Kenntnißnahme" geschehen ist, indem die Stände sodann aus der Einsicht in den Inhalt eines Staatsvertrages ermessen können, welches weitere Verhalten sie in Bezug auf denselben verfassungsmäßig einzuhalten befugt sind.

e) Dr. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage, München 1857. Seite 87.

„Ebenso hat das Staatsoberhaupt das Recht, ausschließlich Bündnisse und Staatsverträge mit auswärtigen Staaten gültig abzuschließen. In der Monarchie, wo dieses Recht im weitesten Umfang anerkannt und geübt wird, gilt indessen theils die allgemeine Beschränkung, daß Bestimmungen derselben, welche in das Bereich der Landesgesetzgebung gehören, auf eine für die Staatsangehörigen verbindliche Weise nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können, theils sind in einzelnen Verfassungen noch besondere Modificationen ausdrücklich vorgeschrieben."

f) R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Auflage, Tübingen 1840. Bd. I. Seite 674 u. f.

R. v. Mohl zählt hier zuerst die einzelnen Fälle auf, in welchen nach der Verfassungsurkunde von Württemberg §. 85. kein Vertrag mit Auswärtigen ohne Einwilligung der Stände geschlossen werden darf, und fährt fort:

„Von den übrigen keinen der benannten Punkte berührenden Tractaten und Bündnissen, welche der König mit auswärtigen Mächten anknüpfen sollte, werden die Stände in Kenntniß gesetzt, so bald es die Umstände erlauben (V.-U. §. 86). Die Verfassung entscheidet hier freisinnig und keck über einen Punkt, welcher in den wenigsten Verfassungen so folgerecht bestimmt ist, und auch von der Theorie nur schüchtern verlangt wird. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Verträgen, so daß nur diejenigen einer Ein-

verän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Nach diesem Artikel spricht also die Präsumtion

---

willigung der Stände bedürfen, welche die persönlichen oder sachlichen Rechte der Staatsbürger betreffen und ungünstig ändern könnten, diejenigen aber, welche die allgemeinen politischen Interessen des Staates betreffen, dem Abschlusse des Königs unter Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleiben, ist äußerst zweckmäßig. Ohne diese Einwilligung bei den Ersteren stände es bei der Regierung, das ganze Recht der Ständeversammlung in Bezug auf die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Staatshaushaltes rein illusorisch zu machen. Selbst eine Verurtheilung des schuldigen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten würde den bestehenden schädlichen Vertrag nicht wieder auflösen. Die Folge der obengenannten Bestimmung ist, daß die Regierung zwar Verträge über alle möglichen Gegenstände mit fremden Mächten unterhandeln, abschließen und verwerfen kann, wie sie es für gut findet, daß aber die Ratification und Bekanntmachung nicht erfolgen darf, ehe die Ständeversammlung in den zu ihrer Competenz gehörigen Fällen ihre Einstimmung erklärt hat. Gleichgültig ist dabei, ob der Vertrag die Rechte vieler oder nur weniger Staatsbürger berührt. Sollten in einem und demselben Staatsvertrage Punkte, welche der Einwilligung der Ständeversammlung unterliegen und solche, deren Abschluß dem König allein zusteht, vereinigt sein, so können die Kammern nur die Berathung und Bewilligung der ersten in Anspruch nehmen. Wird irgend ein Punkt von ihnen verworfen, dann bleibt der Regierung nichts übrig, als davon den fremden Staat in Kenntniß zu setzen und von Neuem zu unterhandeln."

In der Note 3. auf Seite 681., fügt Herr R. v. Mohl noch Folgendes bei:

„Die mehrsten Verfassungen räumen der Ständeversammlung gar kein Recht in Beziehung auf die Staatsverträge ein; entweder ist ausdrücklich nur dem Fürsten das Recht, Verträge zu schließen, zuerkannt; so z. B. in Frankreich, Charte §. 14.; Polen, §. 40.; Spanien, 1812, §. 142. Nr. 7.; oder enthält die Verfassungs-Urkunde gar keine Bestimmungen, wo dann die Ständeversammlung eine Befugniß ebenfalls nicht in Anspruch nehmen mag. In England schließt der König ebenfalls alle Verträge ohne Einwilligung des Parlamentes, und nur nach geschehener Ratification werden sie demselben zur Kenntnißnahme und zur Ausübung des Anklagerechtes gegen die Minister übergeben (s. Blackstone chap. 2., §. 54). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat allerdings, und zwar bei jeder Art von Vertrag, der Senat seine Zustimmung zu geben, allein er thut es mehr als Geheimer-Rath des Präsidenten, denn als volksvertretende Versammlung (s. mein Bundesrecht Seite 328. folg. —) Nur die Verfassungen von Schweden, §. 12.; der Niederlande, §. 58.; von Hannover, §. 92.; von Hildburghausen, §. 46., enthalten ähnliche Bestimmungen, wie die Württembergische."

stets dafür, daß der Fürst seine Rechte ohne Mitwirkung der Stände auszuüben berechtigt sei, und es müssen stets, wenn man das Gegentheil beweisen will, die ständische Mitwirkung beanspruchenden Bestimmungen in der betreffenden Verfassung nachgewiesen werden.

Es bleibt mithin nur noch die Möglichkeit, die Gültigkeit des fraglichen Princips aus der badischen Verfassung zu demonstriren. Dieselbe enthält einen besonderen Abschnitt über die Wirksamkeit der Stände; derselbe ist mit Nr. IV. bezeichnet. Wir haben schon weiter oben (Seite 7) alle die Paragraphen, die von der Mitwirkung der Stände handeln, angeführt und nachgewiesen, daß keiner dieselbe bei dem Abschluß von Verträgen erfordert, lassen jedoch um den erforderlichen Beweis in noch erschöpfenderer Weise zu führen, die betreffenden §§. in ihrem Wortlaute folgen.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt

---

g) A. W. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 3. Ausgabe, Berlin 1855, §. 94., Seite 157., Note 2., erklärt sich dahin, daß die Krone bei dem Abschlusse von Staatsverträgen nur dann an die Zustimmung der Stände gebunden ist, wenn und soweit die Verfassung in dieser Beziehung eine ausdrückliche Beschränkung enthält. Nachdem er erwähnt hat, daß einige neuere Constitutionen solche Beschränkungen enthalten, fügt er bei:

„Allein die Präsumtion ist für die Krone." Im gleichen Sinne sprechen sich noch aus.

J. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. Würzburg 1857, Theil II. Seite 518., 519.

v. Aretin, Constitutionelles Staatsrecht. (Nach des Verfassers Tode fortgesetzt von Karl v. Rotteck Bd. II., §. 7., Seite 142.

F. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. Gießen 1843, Bd. III., Seite 316., 317.

F. Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1839. Bd. I. §. 41. Seite 129.

J. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts. München 1851, §. 151., Seite 347.

H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts. Frankfurt a. M. 1845, Seite 228., 229., 365.

Karl Salomo Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate (Umarbeitung). Heidelberg 1841, Bd. V., Seite 58.

werden, sowie die Geldaufnahme der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist. (Vergleiche Ziffer 21.)

§. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schulden-Tilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§. 59. Ungeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen anderen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. —

Aller Zweifel darüber muß aber schwinden, wenn man erwägt, daß nach §. 5.[1]) der Verfassung der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und sie nach den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt. Durch diesen Paragraphen ist gewissermaßen Art. 57. der W.-Schlußacte Bestandtheil der Verfassung geworden, und es gilt daher von ihm dasselbe, was wir oben von jenem gesagt haben.

Als Resultat unserer bisherigen rechtlichen Untersuchung ergibt sich nun Folgendes: Sowohl nach den übereinstimmenden Ansichten der deutschen Publicisten, als auch nach dem deutschen Bundesrecht und nach den Bestimmungen der badischen Verfassungs-Urkunde ist die großherzogliche Regierung berechtigt, Verträge ohne ständische Mitwirkung abzuschließen. Freilich wäre es nun noch möglich, daß sich durch die Praxis ein diesem Grundsatze entgegengesetzter Usus gebildet hätte, doch dürfte die Erbringung des deßfallsigen Beweises den klaren Worten des Art. 57. der Wiener Schluß-Acte und des §. 5. der badischen Verfassung gegenüber seine großen Schwierigkeiten haben. Doch wollen wir auch diese Untersuchung anstellen.

Die großherzogliche Regierung hatte in den zwanziger Jahren über die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche zwei Verträge[2]) abgeschlossen, ohne daß dazu die Zustimmung der

---

1) §. 5. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

2) In Folge des einen Vertrags erließ der heilige Vater die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821, und in Folge des zweiten die: Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827.

Landstände eingeholt wurde. Ueberhaupt war es Usus, daß die großherzogliche Regierung die Angelegenheiten der beiden Kirchen auf dem Wege der Verordnung und nicht auf dem der Gesetzgebung ordnete. Als Beispiele hierfür führen wir an 1) in Bezug auf die katholische Kirche a) das Constitutions-Edict von 1807, (zu dieser Zeit gab es im Großherzogthum Baden keine Stände, dieselben traten 1818 erst ins Leben) b) die Kirchenordnungen von 1830 und c) die Verordnungen vom 13. März 1853. Bei den beiden zuletzt genannten Gelegenheiten wurde auch nicht einmal die Frage in Erwägung gezogen, ob man der Mitwirkung der Stände bedürfe. 2) In Bezug auf die protestantische Kirche die Unions-Acte vom 28. Juni 1821. Hingegen ist uns ein Fall, wo die Regelung kirchlicher Angelegenheiten in Baden auf dem Wege der Gesetzgebung d. h. unter Zuziehung der Landstände erfolgt wäre, seit der Entstehung des Großherzogthums bis 1860 nicht bekannt.

Aus allem bisher Gesagten folgt, daß der Grundsatz, welchen das Motiv des Antrages der Mehrheit der Commission in der zweiten Kammer auf Verwerfung der mit der römischen Curie abgeschlossenen Vereinbarung aufstellt, in vollkommenem Widerspruche mit dem in Deutschland geltenden allgemeinen Staats und Bundesrechte, mit den speciellen Bestimmungen der badischen Verfassung und mit dem im Großherzogthum herrschenden Usus steht, und daß die Kammern und das Ministerium Stabel-Lamey [1]), indem sie demselben zugepflichtet, zwei wesentliche Prärogative der Krone: nämlich die Rechte, ohne ständische Zustimmung Verträge abzuschließen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche auf dem Wege der Verordnung zu regeln [2]), verletzt haben.

Es bleibt uns nun noch die Aufgabe, einige historische

---

1) Diese beiden Herrn folgten, wie wir weiter unten sehen werden, auf Herrn v. Meysenburg und v. Stengel, als diese aus ihrem Amte traten.

2) Wir können es nicht unterlassen, hier auf die Ansicht hinzuweisen, die Professor Held in seinem Systeme des Verfassungsrechts (Würzburg 1847.) II. Seite 62. über die Prärogative des Landesherrn, gewisse Verhältnisse auf dem Wege der Verordnung zu regeln, niedergelegt hat. Er sagt nämlich: Was Gegenstand einer einfachen Verordnung des Souverains sein kann, darf nie, es wäre denn daß es mit dem freien Willen des Souverains geschehe, in den Kreis der Gesetzgebung überhaupt, oder in den der Verfassungsgesetzgebung insbesondere gezogen werden, und ist in dubio in consequenter Festhalt-

Notizen über die weiteren Schicksale des Concordats zu geben. Die darauf bezüglichen Verhandlungen in der zweiten Kammer fanden am 29. und 30. März statt, der Antrag der Mehrheit der Commission wurde gegen 15 Stimmen angenommen. Am 31. desselben Monats erließ der Minister von Stengel, nachdem sich noch der Ministerrath, und in diesem auch der Großherzog persönlich, für die Aufrechterhaltung des Concordates ausgesprochen hatte, ein Rundschreiben [1]) an die Amtsvorstände, worin er denselben den ungebrochenen Willen der Regierung, den abgeschlossenen Vertrag zu vollziehen, zu erkennen gab und sie anwies den entgegengesetzten Gerüchten entgegen zu treten.

---

ung des monarchischen Staatsprincips für den Weg der Verordnung zu präsumiren."

1) S. Karlsruher Anzeiger 31. März 1860. Der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Großherzogliche Herren Amtsvorstände.

Sie erhalten in der Anlage einige Exemplare der Vorträge, welche die Regierungs-Commissäre in der 39. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Ständeversammlung über die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Convention gehalten haben. Sie werden daraus die Auffassung der Großherzoglichen Regierung über diesen wichtigen Gegenstand ebenso wie den entschiedenen Willen derselben entnehmen, die Convention, getreu der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung und unter gewissenhafter Beobachtung der landständischen Rechte, zum Vollzug zu bringen und zu dem Ende, soweit sie dazu verfassungsmäßig berechtigt ist, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, soweit aber die ständische Mitwirkung erforderlich ist, die Gesetzesentwürfe den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Sie wird die Rechte des Landesherrn nicht minder als jene der Stände wahren.

Die katholische Kirche wird dadurch erhalten, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für nöthig erachtet, die anderen Confessionen aber sollen und werden in Folge dessen in ihren Rechten und Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Es wird das Gerücht verbreitet, als ob in den höchsten Regierungskreisen die Anschauungen sich verändert hätten und der Entschluß, die Convention zu vollziehen, schwankend geworden wäre. Sie, mein Herr, werden dieser Unwahrheit auf das Entschiedenste widersprechen.

Sie werden im Verein mit Ihren Mitbeamten, wo und so oft es nöthig ist, belehrend und beruhigend einwirken, böswilligen Ausstreuungen aber mit aller Entschiedenheit entgegentreten und in den geeigneten Fällen die Strenge des Gesetzes zur Anwendung bringen.

Von allen erheblichen Vorkommnissen werden Sie mir ungesäumt Anzeige erstatten.

Mit vollkommener Hochachtung
v. Stengel.

Aber schon in einer für den 2. April anberaumten außerordentlichen Sitzung der ersten Kammer (in der zweiten wurde die nämliche Mittheilung an demselben Tage gemacht) verlas der Geheimerath Dr. Stabel im Auftrage des Großherzogs folgende Eröffuung:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm Heutigen gnädigst geruht, einen Wechsel im Staatsministerium eintreten zu lassen, und mir, dem Oberhofrichter Dr. Stabel, die Leitung des Justizministeriums und die einstweilige Leitung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem Professor Dr. Lamey die Leitung des Ministeriums des Innern zu übertragen.

Das Staatsministerium ist zugleich mit dem Allerhöchsten Auftrage betraut worden, diese Ernennungen den Ständen zu eröffnen und der Eröffnung Folgendes beizufügen: Von dem Augenblicke an, wo die Convention mit dem päpstlichen Stuhle einen Widerstand in den Kammern hervorzurufen schien, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die kräftige Vertheidigung des Vertrages und die Abwehr einer Reclamation desselben sowohl im Ganzen wie in einzelnen Theilen seinen Ministern zur Pflicht gemacht, dagegen aber auch gewünscht, die reine und unverfälschte Meinung der Stände zu hören. Erst nach den Beschlüssen der beiden Kammern sollte in Erwägung gezogen werden, welche Schritte nach dem Inhalte derselben und nach den Grundsätzen der Verfassung im Interesse des Landes als geboten erschienen.

Die zweite Kammer hat in ihrer letzten Sitzung ihre Stimme abgegeben.

Das Gewicht dieses Votums keineswegs verkennend, wollten Se. Königl. Hoheit der Großherzog dennoch den Beschluß der ersten Kammer abwarten, und dann erst Sich definitiv entscheiden.

Diesen Allerhöchsten, den zunächst betheiligten Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern bekannten Absichten wurde durch einen Erlaß des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 31. v. M. an die öffentlichen Diener des Landes in der Weise vorgegriffen, daß ein ferneres Zusammengehen nicht als thunlich erschien, und es wurden deßhalb die benannten Minister ihrer Dienste enthoben.

Das Staatsministerium in seiner jetzigen Zusammensetzung ist einig und entschlossen, von der Anerkennung der wohlbegründeten Ansprüche beider Kirchen auf eine freie und selbstständige Bewegung auszugehen.

Wir werden die Rechte der Krone wahren und den Inhalt der Convention mit den verfassungsmäßigen Befugnissen der Stände möglichst auszugleichen bemüht sein.

Wir rechnen auf die Unterstützung der Kammern in dem Streben nach diesem Ziele.

Wir sind auch überzeugt, daß dieselben gemeinschaftlich mit uns Alles aufbieten werden, den allseitigen Frieden unserm theueren Fürsten und Vaterland zu erhalten."

Diese Eröffnung war das Todesurtheil des Concordates, wenigstens für das factische Bestehen desselben. Zwar war die Absicht, dasselbe aufzugeben nicht direct in derselben, ausgesprochen, daß es aber de facto aufgegeben war, dafür sprachen die Namen der neu ernannten Minister, und noch deutlicher, wie wir später sehen werden, die Thätigkeit und die Reden derselben bei den deßfallsigen Verhandlungen der ersten Kammer.

Wir haben es schon oben ausgesprochen, daß wir die Aufrechterhaltung einer Vereinbarung, nachdem sie einmal der Landesherr unterzeichnet, für eine positive Pflicht der betreffenden Regierung erachten; für uns wird diese Verpflichtung auch dadurch nicht aufgehoben, daß das Ministerium abtritt, welches den Vertrag abgeschlossen hat, denn die oberste Regierungsgewalt liegt im Landesherrn und nicht im Ministerium. Wir haben auch nachgewiesen, daß das Motiv, warum das Concordat von den Ständen (die erste Kammer trat, wie aus dem Folgenden zu ersehen ist, dem Beschlusse der zweiten bei) beanstandet wurde, auf vollständig irrigen Grundsätzen beruht, und daß die Minister, indem sie den Beschlüssen der Kammer nachgegeben, die Verfassung gebrochen haben. Dieß sind die Gründe, weßhalb wir die eben erzählten Begebenheiten tief beklagen müssen, denn für die Selbstständigkeit der katholischen Kirche schienen sie, sowohl nach der Eröffnung des neuen Ministeriums (s. oben), als besonders

auch nach der Proclamation des Großherzogs vom 7. April [1]) keine Gefahren bringen zu sollen.

In wie weit diese Absichten des Landesherrn zur Ausführ-

1) S. Karlsruher Anzeiger, Nr. 85. den 10. April 1860.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüther mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht, und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein theures Volk.

Beklagenswerthe Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche beseelt, an die Stelle des Streites, Eintracht, und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung, Wohlwollen und Frieden treten zu lassen.

Nach langen und mühevollen Verhandlungen wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab.

Mit tiefer Betrübniß erfüllte Mich die Wahrnehmung, daß die getroffene Uebereinkunft Viele Meines Volkes in Besorgniß versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht versagen.

Ein Beschluß der zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesen Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnißvollen Verfassungsstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten ließ.

Daß ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalten hervorgehen müßte, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche, als die Wohlfahrt des Landes.

Es ist Mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.

So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen.

Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen mir theuern Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren.

Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Theile des Ganzen zu dem Einklange

ung gekommen sind, werden wir zu besprechen später die Gelegenheit haben.

Aber auch in Beziehung auf die deutsche Politik der großherzoglichen Regierung war dieser Ministerwechsel von großer Bedeutung. Die abgetretenen Minister waren entschieden conservativ und großdeutsch gesinnt, die neuen jedoch schon dadurch, daß sie der Agitation des Nationalvereins zum großen Theile ihre Portefeuilles verdankten, waren zu großen Rücksichtnahmen auf die von diesem vertretenen Principien verbunden. Dieß fühlte man auch allgemein, denn kaum waren einige Tage nach ihrer Ernennung vergangen, als auch schon in verschiedenen Zeitungen die Ansicht laut wurde, daß aus dem Wechsel des badischen Ministeriums der damaligen deutschen Politik Preußens, welche mit der des Nationalvereines ein gemeinsames Ziel verfolgte, Vortheile erwachsen würden.

Am 21. April erließ der Erzbischof von Freiburg ein Rundschreiben an den Klerus der Erzdiöcese, worin er gegen die einseitige Aufhebung des Concordates Protest erhob und erklärte, er halte es für seine und des katholischen Klerus Pflicht, an den Rechten, die ihnen dasselbe verliehen habe, festzuhalten, sowie die Vorschriften zu vollziehen, die ihnen darüber vom heiligen Stuhle zugegangen seien. Ferner forderte er seinen Diöcesan-Klerus auf, in der bevorstehenden schweren Zeit gegen Niemanden die christliche Liebe zu verletzen, auf ihr gutes Recht zu vertrauen und mit Geduld und Standhaftigkeit die kommenden Mühseligkeiten zu ertragen. Das Rundschreiben schließt mit dem Hinweis auf

---

zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann.

An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Confessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns Alle lehrt. Manche Gefahren können unser Vaterland bedrohen. Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit.

Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die Niemand verletzen wird, weil sie gegen Alle gerecht sein will.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. April 1860.

Friedrich.

das glorreiche Vorbild Pius IX. Der Klerus der Erzdiöcese Freiburg sprach alsbald seinem Oberhirten seinen Dank für die Vertheidigung der Rechte der Kirche in zahlreichen Adressen aus.

Das Antwortschreiben des Ministeriums des Innern auf den Protest des Erzbischofs ist nie veröffentlicht worden, doch ist bekannt daß der Erzbischof auf sein Unterthanen-Verhältniß hingewiesen wurde. Gelinde ausgedrückt, lag diesem Hinweis eine vollständige Verkennung der Verhältnisse zu Grunde. Der Erzbischof von Freiburg ist nicht nur Unterthan des Großherzogs von Baden, sondern auch das Haupt der katholischen Kirche in diesem Lande und daher untergeben dem allgemeinen Haupte der katholischen Christenheit, dem heiligen Vater in Rom. In dieser Eigenschaft war er aber verpflichtet (nicht nur berechtigt), die Rechte des Papstes, der das Concordat abgeschlossen und dem gegenüber die großherzogliche Regierung zum Vollzuge desselben sich verpflichtet hatte, zu wahren.

Aber auch in Anbetracht seiner Eigenschaft als badischer Unterthan konnte dem Erzbischof kein Vorwurf über seine Handlungsweise gemacht werden, denn es kann Niemanden verwehrt werden Protest zu erheben, so oft ihm oder einer Corporation, deren Vertretung ihm obliegt, durch die gesetzgebende Gewalt ein Recht verkümmert wird. Nur vom Standpunkte der politischen Staatsomnipotenz aus kann behauptet werden, daß Alles, was die gesetzgebenden Factoren beschlossen, Recht sei und sich daher Jedermann unbedingt demselben unterwerfen müsse.

In den Sitzungen vom 15. Mai trat die erste Kammer dem von der zweiten Kammer gefaßten, auf das Concordat bezüglichen Beschluß bei. Hier können wir nicht unerwähnt lassen, daß acht Mitglieder der ersten Kammer von der großherzoglichen Regierung immer nur auf die Dauer eines Landtages gewählt werden. Die natürliche Folge davon ist, daß diese Herren, wenn auch im Widerspruche mit dem Wortlaute der Verfassung, ihre Stellung so ansehen, als seien sie nur zur Unterstützung der jeweiligen Regierung ernannt. Dieser Auffassung muß es wohl zugeschrieben werden, daß zwei der Herren, bei denen man eine der Aufrechterhaltung des Concordates günstige Ansicht voraussetzen konnte, in der fraglichen Sitzung nicht anwesend

waren[1]). Am Beginne der Sitzung gab der Minister Stabel die Erklärung ab, die erste Kammer könne von der Voraussetzung ausgehen, daß ihre heutige Entscheidung keinen abändernden Einfluß auf die Haltung der großherzoglichen Regierung haben könne. Er gab hiefür dieselben Gründe an, womit die Eröffnung vom 2. April (s. oben S. 27.) die Entlassung der früheren Minister motivirte.

Mit der Sitzung der ersten Kammer vom 15. Mai wurden die Verhandlungen über das Concordat geschlossen, und auch wir verlassen nun diesen Gegenstand, um uns mit der weitern Thätigkeit dieses Ministeriums der neuen Aera und zwar zunächst in Bezug auf die in Aussicht gestellten Gesetze zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche zu beschäftigen.

Schon am 22. Mai 1860 legte der Minister Stabel die in der Proclamation des Großherzogs vom 7. April verheißenen Gesetzentwürfe vor. Dieselben sind:

1) Gesetzesentwurf über die rechtliche Stellung der Kirche und der kirchlichen Vereine im Staate.

2) Gesetzesentwurf, welcher dieses Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate unter den Schutz der Verfassung stellt.

3) Gesetzesentwurf, wonach die Fürsten von Fürstenberg und von Leinigen wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange eintreten, in welchem sie ihnen vor dem 24. Februar 1849 zustanden.

4) Gesetzentwurf über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen, wonach bei Verweigerung oder Verzögerung des Pfarrers das Aufgebot der Brautleute durch den Bürgermeister und die Trauung durch das Bezirksamt nach L.-R.-S. 75. vorgenommen werden sollen. Auf Antrag der Brautleute kann das Amt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben. Der Eheschein muß dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

5) Gesetzesentwurf über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.

---

1) Der eine war den Tag vorher aus der Kammer ausgeschieden, der andere hatte sich für die fragliche Sitzung beurlauben lassen.

Die erste dieser Gesetzesvorlagen garantirte in §. 7.[1]) der katholischen und der protestantischen Kirche das Recht ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen und zu verwalten, was wir als einen Fortschritt, den die badische Gesetzgebung machte, mit Freuden anerkennen. Hingegen müssen wir unser Erstaunen darüber aussprechen, daß das großherzogliche Ministerium bei Vorlage des Gesetzesentwurfes so wenig Rücksicht auf die von dem Großherzoge dem heiligen Stuhle gegenüber eingegangenen Verflichtungen nahm, daß es nicht einmal den Versuch machte, den Bestimmungen des Concordates, die Disciplinar-Gewalt des Erzbischofes über die Geistlichen und über die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen betreffend, Aufnahme in das Gesetz zu verschaffen. Ganz besonders auffallend ist §. 6. des ersten Gesetzesentwurfes[2]), welcher bestimmt, daß das Unterrichtswesen vom Staate geleitet wird, ohne auch nur der bisherigen und auch in der Convention Art. 7.[3]) anerkannten Mitwirkung der Kirche Erwähnung zu thun; doch war er so allgemein gehalten, daß wohl die wenigsten in ihm den Keim so großer Rechtsverletzungen und so ernster Verwicklungen vermutheten, die, wie wir später noch sehen werden, aus ihm emporgeschossen sind.

Wir müssen, um die Leser nicht zu ermüden, darauf verzichten, die oben angeführten Gesetzesentwürfe einer eingehenden Beleuchtung zu unterziehen, glauben aber über die Art, wie das großherzogliche Ministerium zwei derselben motivirt hat, nicht stillschweigen zu dürfen, weil sie uns über die Rechtsanschauung und

---

1) §. 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

2) §. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

3) Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Orts-

über die Gesinnungen desselben gegen die katholische Kirche ein klares, wenn auch betrübendes Bild gewähren.

Die Patronatsrechte der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen auf ihren ehedem reichsunmittelbaren Besitzungen beruhen auf den Bestimmungen des Art. 14. der deutschen Bundesacte und wurden auch in den Verträgen, welche die verschiedenen Landesregierungen mit den ihnen subjicirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern abschlossen, garantirt. In Folge der revolutionären Bestrebungen, welche Deutschland während der Jahre 1848 und 49 beunruhigten, waren den Mediatisirten in Baden auch ihre Patronatsrechte genommen worden, ihre Zurückerstattung blieb jedoch ein Gebot der Gerechtigkeit und der Verpflichtung, die eine jede Bundesregierung hat, die Grundgesetze des deutschen Bundes zu befolgen. Das Natürlichste wäre es daher gewesen, wenn das badische Ministerium die Zurückgabe dieser Rechte, wie sie im Gesetzesentwurf Nr. 3. beabsichtigt war, mit der Verpflichtung dazu motivirt hätte; es zog aber vor, wahrscheinlich aus Furcht, für reactionär gehalten zu werden, einen andern Grund dafür anzugeben. Die Motivirung des betreffenden Gesetzesentwurfes, wie wir sie in Nr. 131. des Karlsruher Anzeigers von 1860 abgedruckt gefunden haben, lautet wörtlich:

„Nach dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über das Verhältniß der Kirche zum Staate soll in Zukunft ein allgemeiner staatshoheitlicher Anspruch auf Vergebung der kirchlichen Aemter nicht mehr geltend gemacht, vielmehr anerkannt werden, daß die Verleihung der Kirchenämter zunächst ein Recht der betreffenden Kirche selbst sei, jedoch unbeschadet den auf besonderem Patronate oder sonstigen speciellen Rechtstiteln beruhenden Befugnissen Anderer. Da hiernach auch die großherzogliche Regierung nur die Verleihung solcher Kirchenämter in Anspruch nehmen wird, bezüglich welcher ihr ein Patronat oder ein auf sonstigem besonderen Titel beruhendes Verleihungsrecht zusteht, so mußte die Frage entstehen, ob der Uebergang der von den Standes- und Grundherren im Jahr 1848 aufgegebenen Patronatsrechte an den Staat noch ferner

---

geistlichen, in anderen Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

hin aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Die großherzogliche Regierung hat nach Prüfung der einschlagenden Verhältnisse keinen Anstand genommen, sich für die Verneinung dieser Frage zu entscheiden. Da nämlich der Staat einen Anspruch auf die Besetzung der kirchlichen Aemter kraft allgemeinen Staatshoheitsrechts für die Zukunft nicht mehr erhebt, so fällt auch der Rechtsgrund überhaupt weg, aus welchen den Standes- und Grundherren das Aufgeben ihres Patronatsrechts als eines staatlichen Vorrechts zugemuthet und die von ihnen aufgegebene Befugniß als dem Staate anheimgefallen betrachtet und behandelt werden konnte. Gegenüber den übrigen Standes- und Grundherren liegt für die großherzogliche Regierung kein Grund vor, denselben die ihnen vor dem Jahre 1848 herkömmlich zugestandenen Patronatsrechte wieder zu überlassen.

Bezüglich der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen aber bedarf es hiezu noch der Beseitigung der oben angeführten Gesetzesbestimmung."

Der Verpflichtung, den Fürsten von Fürstenberg und Leiningen die ihnen durch völkerrechtliche und staatsrechtliche Acte garantirten Rechte zurückzuerstatten, geschieht keine Erwähnung, sondern es wird nur gesagt, daß man lieber ihnen das Patronatsrecht zurückgeben, als es der Kirche überlassen wolle; denn die Phrase von einem landesherrlichen Patronatsrechte hat gegenüber den klaren Bestimmungen der deutschen Bundesacte und dem wirklichen Charakter dieses dem Privatrechte angehörigen Rechtsinstituts keine Bedeutung.

Noch merkwürdiger ist die Motivirung des Gesetzesentwurfes über die Bestrafung der Geistlichen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt [1]). Sie enthält einerseits das Geständniß, daß der katho-

---

1) §. 686. a. (Strafgesetzbuch. Mißbrauch des geistlichen Amtes). Geistliche, welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgaben oder Verbreiten amtlicher Schriften Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Staatsregierung, einzelne Classen, Stände oder Genossenschaften der Staatsbürger tadelnd angreifen, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft. — §. 686. b. Wenn Geistliche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden ausschließlich zustehen, so trifft sie Gefängniß nicht unter acht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. — §. 686. c. Die §§. 618. und 671. finden Anwendung

lische Klerus (dieser wird ausdrücklich hervorgehoben) noch sehr viel Anhang in dem Volke habe, indem ja sonst sein Einfluß nicht so gefährlich sein könnte, andererseits gibt sie klar die Absicht der Regierung zu erkennen, den Kampf gegen die katholische Kirche wieder aufzunehmen, denn im entgegengesetzten Falle würde sie ja nicht einen Widerstand des katholischen Klerus zu befürchten haben. Wir lassen hier den Artikel des Karlsruher Anzeigers Nr. 131. von 1860 folgen, welcher die genannte Motivirung enthält.

„Die Begründung zum Gesetzesentwurf, die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes betreffend, lautet im Allgemeinen: Unser Strafgesetzbuch hat die Religion und ihre Diener kräftig in Schutz genommen. Herabwürdigung der Religion, Störung des Gottesdienstes, unbefugte Verrichtung geistlicher Functionen, sind mit Strafe bedroht, und die Vergehen gegen Geistliche werden mit Rücksicht auf ihren ehrwürdigen Stand und Beruf, wie überhaupt die Vergehen gegen die öffentlichen Beamten, strenger bestraft. §. 583. bis 585., 297. des Strafgesetzbuches. Während so die Gesetzgebung der Religion und dem geistlichen Amte die gebührende Rücksicht getragen hat, glaubte sie nicht nöthig zu haben, auch umgekehrt die Staatsgewalt, deren Organe oder Anordnungen gegen Angriffe von Seiten der Geistlichen in anderer Weise in Schutz zu nehmen, als es die allgemeinen, gegen Jeden geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit sich bringen. Zur Zeit der Abfassung des Strafgesetzbuches hatte sich in unserm Lande auch in der That noch nie das Bedürfniß fühlbar gemacht, den Mißbrauch des geistlichen Amtes zu Ausschreitungen, ähnlich wie den Mißbrauch weltlicher Aemter, mit besonderen Strafbestimmungen zu bedrohen. Seither haben wir jedoch dieselben Erfahrungen gemacht, welche die gesetzgebende Gewalt anderer und zwar namentlich katholischer Staaten bestimmt

---

gegen Geistliche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen oder aussprechen oder deren Androhung eröffnen oder vollziehen. — §. 686. d. Nicht Geistliche, welche derartige Handlungen wissentlich erleichtern oder befördern, werden als Gehilfen bestraft. — §. 686. e. Statt eines Theils dieser Strafen kann eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

haben, den Mißbrauch des geistlichen Amtes, soweit er in die staatliche Sphäre hinübergreift und der öffentlichen Ordnung gefährlich wird, als ein besonderes Vergehen zu bezeichnen und auch dann zu bestrafen, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich enthält. Die Geistlichen haben mitunter vergessen, daß sie, welche Aemter sie auch bekleiden mögen, Staatsunterthanen bleiben und als solche den Gesetzen und Anordnungen des Staates Achtung und Gehorsam schuldig sind.

Während ihr Amt ihnen zur besonderen Pflicht macht, die Liebe zum Landesherrn und den Gehorsam für die Staatsgesetze in die Herzen der Gläubigen zu pflanzen, haben Manche es gewagt, sich über die weltliche Autorität zu erheben und ihr höchst einflußreiches Amt zur Untergrabung derselben zu mißbrauchen. Eine solche Haltung gegen den Staat kann in demselben nicht geduldet werden. Die Nothwendigkeit einer Vorkehrung dagegen tritt um so entschiedener hervor, je freier und selbstständiger der Staat die Kirche in dem ihr gehörigen Gebicte walten läßt. Wenn der Staat die Geistlichen gleich anderen öffentlichen Beamten in Schutz nimmt, so muß er auch ihren Ausschreitungen ähnlich entgegen treten, wie denen der übrigen Beamten, sobald jene Ausschreitungen der weltlichen Staatsordnung zuwiderlaufen.

Wohl haben wir Gesetze gegen Aufreizungen zum Hasse, zur Verachtung und zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Organe des Staates u. s. w., und es treffen diese Gesetze den Geistlichen in seinen Amtsverrichtungen, wie Jeden, der sich einer solchen Uebertretung schuldig macht. Allein der Thatbestand dieser gemeinen Vergehen setzt besondere erschwerende Merkmale voraus, weil man sie unter dieser Voraussetzung als gefährlich für die öffentliche Ordnung und Ruhe betrachtet, während die einflußreiche Wirksamkeit des Geistlichen in jener Richtung schon dann gefährlich erscheint, wenn sie auch jenen besonderen Charakter nicht an sich trägt, wenn sie nicht in plumpe Angriffe ausartet. Diese Rücksicht auf der einen, und die Betrachtung auf der andern Seite, daß das geistliche Amt die positive Pflicht mit sich bringt, durch Lehre und Unterricht den Gehorsam der Unterthanen zu befördern, machen es zur Nothwendigkeit, der Wiederkehr von Erscheinungen, wie wir sie leider erleben mußten, durch Strafgesetze vorzubeugen, wie es auch in vielen anderen Staaten,

z. B. in Frankreich, Spanien, Belgien, Portugal, Sardinien, Württemberg und Braunschweig geschehen ist.

Diese Strafbestimmungen haben natürlich nur solche Handlungen zu bedrohen, welche nicht ohnedieß schon dem Strafgesetze verfallen. Letztere Voraussetzung tritt in manchen Fällen ein, die anderwärts als Mißbrauch des geistlichen Amtes besonders bestraft sind, z. B. Ehrenkränkung gegen Einzelne im Dienste verübt §. 298., Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze u. s. w. §. 631. e. Hiernach konnten die Zusätze auf die in dem Entwurfe hervorgehobenen Handlungen beschränkt werden. Nehmen diese Handlungen einen Charakter an, der sie zu einem schwereren gemeinen Vergehen stempelt, so versteht sich von selbst, daß die auf dieses gemeine Vergehen gesetzte Strafe zu erkennen ist, und der Amtsmißbrauch nach §. 703. des Strafgesetzbuches damit concurrirt."

Wir glauben um so eher auf eine ausführliche Kritik des eben angeführten Schriftstückes verzichten zu können, da dessen feindliche Tendenz gegen den katholischen Klerus keinem unbefangenen Leser verborgen bleiben kann. In Bezug auf die Strafbestimmungen selbst beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß nach unserer Ansicht die Geistlichen öfters durch ihre Pflichten als Seelsorger, welche unzweifelhaft über die eines Unterthanen gehen [1]), veranlaßt werden können, sich die in §. 686. angedrohten Strafen zuzuziehen.

Wie es nach den bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Concordat gemachten Erfahrungen zu erwarten war, hielt sich die Majorität der zweiten Kammer bei Vornahme der Wahl des zur Begutachtung der obengenannten Gesetzesentwürfe niederzusetzenden Ausschusses nicht an dem bisherigen Usus, Mitglieder

1) In einem christlichen Staate werden die Pflichten eines Seelsorgers niemals mit denen eines Unterthanen collidiren. In Baden aber, wo, wie wir später noch sehen werden, der christliche Charakter mit Ostentation abgestreift ist, kann dieß um so leichter der Fall sein, als dort dem Seelsorger Beschränkungen in Ausübung seiner Pflichten (er darf nach dem genannten Paragraphen nicht einmal mehr vor Genossenschaften warnen, die auf schädlichen Principien ruhen) auferlegt sind, die er, wenn er seine Stellung als Seelenhirt richtig auffaßt, sich nicht gefallen lassen kann.

aller Parteien in solche Commissionen zu wählen, und gab ihre Stimmen nur Gegnern des Concordates, die mithin auch Feinde einer freieren Stellung der katholischen Kirche waren, wie z. B. der uns von der Durlacher Versammlung her bekannte Professor Häusser aus Heidelberg. Die erste Kammer war wenigstens in dieser Beziehung gerechter und wählte in den zum gleichen Zwecke niedergesetzten Ausschuß auch einen entschiedenen Katholiken, den schon früher genannten Freiherrn von Stotzingen.

Am 2. Juli veröffentlichte der Erzbischof von Freiburg, der unermüdliche Vertheidiger der Rechte der katholischen Kirche, eine Denkschrift über die damalige Lage derselben, an deren Schlusse das Freiburger Domcapitel seine vollständige Zustimmung mit den von seinem ehrwürdigen Oberhirten entwickelten Ansichten aussprach. Der greise Kirchenfürst protestirte gegen die Nicht-Aufrechthaltung des Concordates, dessen einseitige Aufhebung von Seiten der Regierung er für rechtswidrig erklärte. Er sprach sodann die feste Absicht aus, so lange an den Bestimmungen dieses Vertrages, welcher durch die mit Genehmigung der Regierung publicirte Bulle Aeterni pastoris vom 27. September 1859 Kirchengesetz geworden sei, festzuhalten, bis er von der römischen Curie andere Weisungen empfangen habe. Ferner beklagte er die den Kammern vorgelegten Gesetzesentwürfe, welche schwere Beschädigungen der Rechte der katholischen Kirche enthielten, und legte Verwahrung dagegen ein, daß über sie gegen allen Brauch von einer aus Angehörigen verschiedener Confessionen bestehenden Versammlung per majora beschlossen würde[1]).

Der größte Theil des katholischen Klerus (817 Geistliche) der Erzdiöcese beeilte sich, seine Ergebenheit seinem Oberhirten auszusprechen und eine dahin lautende Adresse an den Großherzog zu richten. Der erste Anstoß dazu war von einer am 23. Juli 1860 zu Appenweyer von 300 Geistlichen abgehaltenen Versammlung gegeben worden. Diese Kundgebung theilte selbstverständlich

---

1) Sowohl auf den Reichstagen, als in der Bundesversammlung waren Religionsangelegenheiten von der Abstimmung nach Stimmenmehrheit ausgeschlossen. Siehe in Bezug auf letztere Art. 13. der Wiener Schlußacte.

das Schicksal aller Erklärungen, welche nicht nach dem Sinne des Ministeriums der neuen Aera und der liberalen zweiten Kammer waren und noch sind; sie blieb unwirksam.

In der Sitzung vom 27. Juli 1860 berieth die zweite Kammer über die schon oft erwähnten sechs Gesetzesentwürfe und nahm dieselben an, wie es nicht anders zu erwarten war. Das einzige Bemerkenswerthe aus diesen Verhandlungen ist die bei Beginn derselben von dem Minister Stabel gehaltene Rede [1]). Die-

1) Nach Ratification der Convention mit dem heiligen Stuhle ist der badische Thron zwischen peinlichen Alternativen gestanden. Auf der einen Seite hat man den Vollzug der Convention verlangt, auf der andern wurde dieser Vollzug ohne Zustimmung der Stände als eine Verfassungsverletzung bezeichnet. Die Heiligkeit des Verfassungseides mußte der Ratification vorangehen. Auf der einen Seite stand ein Kampf mit dem katholischen Klerus, auf der andern Seite ein Kampf mit den Ständen und dem Volke bevor. Letzterer war weit gefahrdrohender und von einer Kammerauflösung war kein günstiger Erfolg zu erwarten, wohl aber wäre dadurch, durch die verschiedenen Agitationen, ein wahres Elend über unser schönes Vaterland gekommen; das Signal zum allgemeinen erbitterten Kampfe, zur Vereinigung der kirchlichen und politischen Agitation wäre gegeben gewesen. Angesichts dieser Gefahren hat der Großherzog die bekannten Entschlüsse gefaßt, welche im ganzen Lande mit Jubel begrüßt worden sind. Das Ministerium ist auf diesem Wege fortgewandelt und hat die gegenwärtigen Gesetzes-Vorlagen gemacht, und wir stehen nun im Begriffe, diese Entwürfe zu berathen und dem katholischen Klerus größere Rechte einzuräumen, als er sie bisher genossen hat, und die Gesetze dadurch sicher zu stellen, daß wir sie als Theil der Verfassung erklären.

Nichts destoweniger hat der katholische Klerus — der Herr Erzbischof an der Spitze — uns angeklagt, die Rechte der katholischen Kirche verletzen und die katholische Religion selbst angreifen und vernichten zu wollen. Jedermann vertheidigt das, was er für sein unumstößliches Recht hält, das ist natürlich, und man muß gerecht diese Vertheidigung hören. Allerdings geht die erzbischöfliche Denkschrift über die Sphäre einer Rechtsvertheidigung hinaus, sie stellt die Kirchengewalt als souverain der Staatsgewalt gegenüber, ja sie kündigt der Staatsgewalt eventuell den Krieg an. Aber auch Das soll uns nicht abhalten, die gegnerischen Ansprüche zu würdigen und nöthigenfalls den Fehdehandschuh aufzunehmen, den uns der Klerus hinwirft. Aber beklagen müssen wir, wenn es soweit kommen sollte; doch wir mußten darauf gefaßt sein und wir können dabei sicher auf Stände und Volk uns verlassen, denn der Angriff ist nicht blos gegen die Regierung, sondern auch gegen die Verfassung gerichtet. Die Grundidee der Denkschrift ist diese: die Existenz und

selbe ist so reich an Verdächtigungen des ehrwürdigen Oberhirten der Katholiken Badens und des katholischen Klerus, und an Entstellungen des wahren Sachverhaltes, daß ich es mir nicht ver=

---

das Wesen der katholischen Kirche ist vollständig identisch mit der Priestergewalt, welche das canonische Recht zur Geltung zu bringen trachtet.

Wäre diese Idee wahr, so wären die Rechtsansprüche des katholischen Klerus allerdings richtig, allein die Behauptung ist vollkommen falsch und von keiner Macht anerkannt, das canonische Recht ist ein einseitiges Recht der Päpste.

Niemand wird der Kirche verbieten, nach canonischem Rechte zu regieren; sobald aber die Staatsgewalt in Berührung kommt, ist eine Anerkennung des canonischen Rechts nicht mehr möglich. Das sieht der katholische Klerus auch ein, deßhalb sucht er nach Beweisen, nach Gesetzen u. s. f. und führt völkerrechtliche Verträge, Conventionen und selbst die allerhöchste Proclamation vom 7. April d. J. an. Was die völkerrechtlichen Verträge betrifft, so bildet der Westphälische Frieden von 1648 die Grundlage dieser Beweise; die katholische Kirche hat aber diesen Frieden weder abgeschlossen, noch gebilligt, sondern wegen Verletzung der katholischen Kirche für unwirksam und nichtig erklärt und verdammt. Es wird nicht lange dauern, wo der badische Klerus die heutigen Gesetze, die er jetzt verflucht, als Schutz und Schirm für die katholische Kirche anrufen wird. Der Inhalt des Westphälischen Friedens-Instrumentes enthält keine Silbe von Dem, was die Denkschrift bezweckt; die Existenz und das Wesen der katholischen Kirche ist dort allerdings garantirt, nicht aber die Priestergewalt des canonischen Rechts.

Es wird aus dem Westlphäischen Frieden abgeleitet, daß die Stände gar nicht competent seien, in kirchlichen Sachen zu reden. Darüber ist schon so viel gesagt worden, und ich beschränke mich auf die Behauptung: die Stände sind competent, und ich rufe dafür die Autorität des Papstes selbst an, welcher in Art. 23. und im Eingange der Convention die Mitwirkung der Kammer ausdrücklich anerkannte. Die erzbischöfliche Denkschrift sagt ferner, die Gesetzesentwürfe stünden im Widerspruche mit der Convention. Ob dies im Einzelnen der Fall ist, wird die specielle Discussion zeigen, doch will ich im Allgemeinen bemerken, daß die Mißdeutung der Gesetzesentwürfe fast bis zur Frivolität gebracht worden ist.

Der Herr Erzbischof sagt, die Convention bestehe in voller Kraft und die Katholiken seien daran gebunden. Die Convention hat aber die ständische Zustimmung zu einzelnen Punkten vorbehalten, und der Papst hat anerkannt, daß die badische Regierung nicht verpflichtet ist, die Convention vor dieser Zustimmung zu vollziehen; das sagt klar der Art. 23. und der Eingang der Ratificationsurkunde.

In der Convention ist nirgends bestimmt, welche Punkte der Zustimmung bedürfen, diese Festsetzung wäre auch zwecklos gewesen; es blieb also diese Frage, in wieweit die Zustimmung nothwendig sei, eine offene; sie konnte mög=

sagen kann, sie einer, wenn auch nur möglichst kurzen, Kritik zu unterziehen. Die im Eingange der Rede aufgestellte Behauptung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich in dem Dilemma befunden habe, entweder den schon ratificirten Vertrag mit dem heiligen Stuhle zu brechen, oder den auf Aufrechterhaltung der Verfassung geleisteten Eid zu verletzen, findet, wie wir glauben, in dem schon früher über die Berechtigung der badischen Stände, bei dem Abschlusse derartiger Verträge mitzuwirken, von uns Gesagten seine genügende Würdigung. In Bezug auf die von dem Herrn Minister beliebte Annahme, daß in dem gegenwärtigen Conflicte das katholische Volk nicht zu seinen Priestern, sondern zur Regierung stehe, ja daß es sogar das Aufgeben der Convention mit Jubel begrüßt habe, (wir können unmöglich glauben daß hier von der protestantischen Bevölkerung Badens die Rede sein sollte, denn diese wurde ja erstens durch das Concordat gar nicht tangirt, und zweitens machen die Katholiken ungefähr zwei Drittel der Einwohner Badens aus), machen wir nur auf die schon oben angegebene Thatsache aufmerksam, daß die

---

licher Weise die ganze Convention in ihren wesentlichen Theilen umfassen. Wer soll nun entscheiden? Da nichts bestimmt war, so ist nun auf constitutionellem Wege zu entscheiden. Der päpstliche Stuhl ist schuldig, diese Entscheidung anzunehmen, nachdem er das Princip, auf welchem diese beruht, anerkannt hat; deßhalb kann die päpstliche Regierung nicht sagen, daß die Convention fortbestehe und Niemand kann sich auf diesen Fortbestand berufen. Was die Proclamation vom 7. April betrifft, auf welche sich die Denkschrift auch beruft, so hat auf Erscheinen derselben der Herr Erzbischof sogleich Protest eingelegt, also sie anders aufgefaßt als jetzt, denn nun sucht er zu beweisen, daß die Gesetzesentwürfe mit der Proclamation nicht übereinstimmen. Wenn man unter Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche alles Das versteht, was das canonische Recht will, dann hat der Klerus recht, so aber konnten die Worte nicht verstanden werden: „Die Convention werde in den Gesetzvorlagen ihren berechtigten Ausdruck finden;" nur die Punkte wollte man in die Gesetze aufnehmen, welche dafür passend erschienen.

Zum Schlusse noch die Frage an die gesammte katholische Bevölkerung: Wer vermag aufzutreten und zu behaupten, daß der katholische Glaube und die katholische Religion unter dem erhabenen Scepter der Zähringer je gekränkt oder verletzt worden ist? Gewiß Niemand! Um was handelt es sich also: **Um die vom Klerus beanspruchte Gewalt, welche noch nirgends gut gethan hat.**

Adresse für die Convention circa 85,000 Unterschriften, die dagegen aber nur 16,000 zählte.

Das Vergnügen, welches Herr Stabel sich macht, indem er der Kammer versichert, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe der katholischen Kirche viele Freiheiten gäben, wollen wir ihm gönnen; hätte aber dieses ehrenwerthe Mitglied des so gut preußisch gesinnten Ministeriums der neuen Aera sich nur etwas mit der Gesetzgebung Preußens in Betreff der katholischen Kirche bekannt gemacht, so würden bei ihm diese Illusionen rasch geschwunden sein. Auch würde es bald verstanden haben, weßhalb der Erzbischof von Freiburg nebst seinem Klerus sich nicht mit den Gesetzesvorlagen einverstanden erklären konnte.

Die Unterstellung, daß es diesen Beiden nur um rücksichtslose Wiederherstellung des canonischen Rechtes zu thun sei, trägt schon zu sehr das Gepräge des Geistes an sich, dessen Kind sie ist, als daß sie einer Widerlegung bedürfte. Die natürlichen Vertreter der Katholiken Badens verlangten nur, daß man ihnen die Rechte gewähre, die ihnen in dem Concordate zugesagt worden; dazu hatten sie aber ein positives Recht, welches trotz aller Reden und Auslassungen der Regierung und ihrer Organe noch fortbesteht.

Wahrhaft unglaublich erscheinen aber die Worte des Ministers, mit welchen er den Katholiken das Recht abspricht, sich auf den Westphälischen Frieden zu berufen, weil die römische Curie dagegen protestirt habe. Derartige Behauptungen können wohl in dem Munde eines Parteimannes geduldet werden (wir haben hier die auf der Durlacher Versammlung gehaltenen Reden im Auge); von einem Organe der Regierung kann man aber verlangen, daß es sich an die Wahrheit halte. Die deutschen Katholiken haben ein unzweifelhaftes Recht, die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Westphälischen Friedens zu verlangen, denn für sie haben ihn der deutsche Kaiser und die katholischen Reichsstände abgeschlossen. Wir werden noch die Gelegenheit haben, über seine gegenwärtige Gültigkeit zu sprechen; da aber der Justizminister von dem Proteste des Papstes gesprochen, so lassen wir gleich die von zwei Autoritäten in den Staatswissen-

schaften über die Bedeutung dieses Protestes ausgesprochenen Ansichten als Anmerkung folgen [1]).

Einen ganz gleichen Werth hat die Behauptung des Herrn

1) Professor Zöpfl äußert sich hierüber in seinem Staatsrecht Bd. II. S. 840. §. 529. Anmerk. 4. wie folgt. Man hat in neuerer Zeit mitunter Zweifel erregen wollen, ob auch die katholische Kirche sich auf den Westphälischen Frieden berufen dürfe, weil der Papst bei dessen Abschlusse gegen denselben protestirt habe. Allein 1) ist von dem Papste nicht gegen den Westphälischen Frieden im Ganzen, sondern nur gegen einzelne Artikel Verwahrung eingelegt worden, und auf diese der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen wird sich diese auch sicher nicht berufen. (Vergl. Bullar Magn. T. V. ab Urbano VIII. usque ad Innoc. X. Luxemb. 1727. p. 466. Bulla: Zelo domus Dei mit der Rubrik: „Declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae, religioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodolibet praejudicialium: §. 24. . . . ejusmodi articulos esse irritos, nullos, iniquos.“ 2) Der Papst war an sich nicht Contrahent des Westphälischen Friedens, daher auch daraus, daß er einige Artikel als den Rechten der katholischen Kirche widersprechend erklärte, nichts gegen die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Friedensschlusses unter den Contrahenten abgeleitet werden kann. 3) Der Westphälische Frieden wurde zu allen Zeiten von den katholischen, wie von den protestantischen Reichsständen als ein Gesetz und zwar als ein Reichsgrundgesetz anerkannt, und an dieser Bedeutung ist durch die päpstliche Protestation gegen einige Artikel desselben nichts abgebrochen worden. 4) Die Protestation, welche ein Dritter gegen einen Staatsvertrag oder ein Gesetz einlegt, kann nie etwas anderes bezwecken, noch eine andere Wirkung haben als die, dessen wirklich oder vermeintlich verletzte Rechte für künftige Zeiten zu wahren, wenn veränderte Umstände erlauben sollten, sie wieder zur Geltung zu bringen: sie hindert aber den Protestirenden niemals sich auf das zu berufen, was zu seinen Gunsten in dem Staatsvertrage oder Gesetze enthalten ist. So haben auch die deutschen Standesherren auf dem Wiener Congresse gegen die deutsche Bundesacte insoferne Protest eingelegt, als ihnen dadurch ihre Landesherrschaft nicht zurückgegeben worden ist; noch ist es aber Niemanden beigefallen, deßhalb den Standesherren zu verwehren, die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen die B.-A. Art. XIV. einräumt. Vergl. über die fortwährende Gültigkeit des Westphälischen Friedens auch die oben §. 72., Note 5. angeführten Schriften, und besonders v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem Westphälischen Frieden sammt und sonders in Deutschland. Archiv f. d. öffentl. R. des deutschen Bundes Bd. II., Heft 1. Gießen 1855.

Dasselbe sagt Seite 139.: Die dritte Behauptung, nach welcher die deutschen Katholiken sich das Recht der Berufung auf den Westphälischen Frieden nur dadurch sollen verschaffen können, daß sie von der Bulle, und hierin

Stabel, daß, da der Erzbischof gegen den Erlaß des Großherzogs vom 7. April d. J. protestirt, er das Recht verloren habe, sich auf denselben zu berufen, wie er es in seinem Sendschreiben vom 2. Juli gethan. Der Erzbischof protestirte lediglich gegen die in diesem Erlaß ausgesprochene Aufhebung des Concordates, verlor aber selbstverständlich dadurch die Befugniß nicht, dagegen zu reclamiren, daß in den Gesetzesentwürfen nicht einmal Das den Katholiken gewährt wurde, was der Großherzog ihnen in dem Erlasse zugesagt hatte. Im weiteren Verlauf der Rede finden wir die Behauptung ausgesprochen, daß das Westphälische Friedensinstrument nichts von allem Dem enthalte, was die Denkschrift verlange, und in gewisser Beziehung ist dies ganz richtig, denn man betrachtete alles Dieses zur Zeit, wo dieser Frieden abgeschlossen wurde, als so sehr zu dem Wesen der katholischen Kirche gehörig, daß man an eine Aufzählung dieser Rechte gar nicht gedacht hat. Sollte jedoch der Herr Justizminister uns beweisen, daß die Kirche zur Zeit des Westphälischen Friedens irgend eines der Vorrechte, welches der Herr Erzbischof in Anspruch nimmt, nicht gehabt habe, so wollen wir uns gerne bescheiden und zugeben, daß die Denkschrift eine nicht zu entschuldigende Anmaßung sei.

---

vom Papste, sich trennen, ist als eine Consequenz der zwei vorhergehenden Behauptungen aufgestellt und fällt mithin mit diesen selbst. Die bei der Berufung auf den Westphälischen Frieden in Frage stehenden Rechte der deutschen Katholiken haben, wie schon bemerkt, ein älteres Datum als das Friedensinstrument und die päpstliche Protestation. Diese beiden Urkunden sollen immer nur beweisen, welche Rechte zu verletzen versucht worden, und welche unangetastet geblieben; die dann der eine Theil durch das Friedensinstrument selbst der andere durch Protestation des mit der Verletzung Bedrohten zu sichern sucht.

Die Mitpaciscenten des Westphälischen Friedens beabsichtigten über Rechtsangelegenheiten zu contrahiren und sie erklärten — doch wohl in der Ueberzeugung rechtlicher Befugniß — daß keine Protestation, keine Nichtigkeitserklärung, keine Verdammung, von welcher Seite und zu welcher Zeit sie erfolge, das durch das Friedensinstrument geordnete neue Rechtsverhältniß wirkungslos machen solle. Eben deßhalb kann die päpstliche Protestation Diejenigen, welche den Frieden geschlossen haben, nicht berechtigen, von den Bestimmungen des Friedens und gerade darin abzugehen, daß dadurch die zugefügten Rechtsverletzungen, denen der Friede doch auch Ziel und Maß setzen wollte, über das vertragsmäßige Quantum noch vermehrt werden.

Sollte aber ein solcher Beweis nicht gelingen (und er wird es nicht), so erlauben wir uns im Namen aller deutschen Katholiken an die paritätischen Regierungen der deutschen Mittelstaaten die Forderung zu stellen, daß ihre Organe in den Aeußerungen, die sie bei Gelegenheit der Feststellung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche thun, zum allerwenigsten einer größeren Wahrheitstreue sich befleißigen.

Die Frage, ob die Stände competent seien, in kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, beantwortet Herr Stabel einfach mit der Behauptung, daß sie es seien. Für uns ist eine Behauptung freilich niemals ein Beweis, wir wissen aber nicht, ob die badische zweite Kammer vielleicht anders in dieser Beziehung denkt. Eine rechtliche Untersuchung über diese Principienfrage anzustellen, würde uns sehr lange beschäftigen, und wir verzichten deßhalb darauf, trotz des großen Interesses, das sie für uns haben würde, da wir befürchten müßten, die Geduld der Leser zu ermüden.

Der Redner sucht nun weiter zu beweisen, daß der heilige Vater selbst die Berechtigung der badischen Regierung unter den obwaltenden Umständen das Concordat nicht zur Ausführung zu bringen, anerkennen müsse, da eine solche Eventualität sowohl in dem Vertrage selbst, als auch in der Ratificationsurkunde vorgesehen worden sei. In dem Vertragsinstrumente selbst findet sich nur die Bestimmung (siehe Art. 24.[1]), daß wenn durch unvorhergesehene Fälle die Ausführung mancher Bestimmungen unmöglich würde, neue Verhandlungen über Modificirung derselben zwischen dem päpstlichen Stuhle und der großherzoglichen Regierung statthaben sollten.

Die Ratifications-Urkunde haben wir uns nicht verschaffen können, bezweifeln aber sehr, daß ein weitergehender Vorbehalt sich in derselben befindet, da 1) das Ministerium Meysenburg, das doch den Vertrag abgeschlossen, die ständische Genehmigung zu dessen Gültigkeit nicht erforderlich hielt, 2) der badische Be-

---

1) Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Hoheit sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

vollmächtigte, welcher ihn in Rom vereinbart hatte, in einer Broschüre sich ausdrücklich gegen die Competenz der Stände, den Vertrag selbst in Berathung zu ziehen, ausgesprochen, und 3) von Seiten der römischen Curie ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die badischen Bevollmächtigten erklärt hätten, es stehe in der Macht des Großherzogs, die Convention unabhängig von den Kammern abzuschließen. Auch fügte sie noch die Bemerkung hinzu, daß sich hiermit auch das Verfahren im Einklang befände, welches die badische Regierung bei Abschluß des Vertrages befolgt habe, welche der Bulle Ad dominici gregis custodiam vorhergegangen sei[1]).

Nachdem der Herr Justizminister noch den höchst schwachen Versuch gemacht hatte, zu beweisen, daß die Gesetzesvorlagen im Einklange stehe mit dem Manifeste des Großherzogs vom 7. April 1860, richtet er zum Schluß die Frage an die katholische Bevölkerung: Wer vermag aufzutreten und zu behaupten, daß der katholische Glaube und die katholische Religion unter dem Scepter der Zähringer je gekränkt oder verletzt worden ist?

Es widerstrebt eigentlich unseren Gefühlen, der Vergangenheit angehörige Mißgriffe der Regierungen zum Gegenstande von Erörterungen zu machen, besonders wenn dieselben, wie es hier der Fall ist, in den früheren Zeitverhältnissen einige Entschuldigung finden. Wir würden daher auch nicht das frühere Benehmen der badischen Regierung gegen die Katholiken in unserer Schrift berühren, wenn nicht ein Organ der Regierung selbst dazu herausgefordert hätte. Doch wollen wir so bündig wie möglich sein und nur unseren Lesern die Frage vorlegen, warum wohl nachfolgende Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Napoleon I. an die badische Regierung ergangen ist? und ob es keine Kränkung der katholischen Religion ist, wenn ihre Angehörigen von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werden? Die Note ist vom 12. Februar 1810 und lautet wie folgt[2]).

1) S. Nr. 246. des Karlsruher Anzeigers vom 17. October 1860. Die Erwiederung des päpstlichen Stuhles vom 26. Juli 1860 auf die Denkschrift der großherzoglich badischen Regierung vom 14. Juni desselben Jahres.

2) Der Original-Text lautet:

„Le soussigné ministre des rélations extérieures a reçu l'ordre expres

„Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den ausdrücklichen Befehl erhalten, dem großherzoglich badischen Gesandten Herrn Baron ... das große Leidwesen auszudrücken, welches Seine Majestät der Kaiser und König empfand, als er erfuhr, daß vor Kurzem die badische Regierung ein System adoptirt habe, welches die Katholiken und die Bewohner der in der letzten Zeit dem Großherzogthume einverleibten Provinzen von aller Betheiligung an öffentlichen Aemtern und Stellen auszuschließen, Mannheim, Freiburg und andere wichtige Städte der Anstalten, welche zu ihrer Wohlfahrt und Glanz beitrugen, zu berauben und sie den leidenschaftlichen Bestrebungen einer in Karlsruhe herrschenden Partei preis zu geben trachtet. Seine

---

de faire connaitre a Monsieur le baron de . . envoyé extraordinaire de la cour de Bade, la peine extrème que sa Majesté l'Empereur et Roi a ressentie en apprennant qu'il s'est introduit récemment dans le gouvernement de Bade un systéme, qui tend à exclure de toute participation aux emplois et fonctions publiques les catholiques et les habitans des provinces réunies dans ce dernier temps au Grandduché, à priver Mannheim, Friburg et autres villes principales des établissemens qui contribuaient à leur prospérité et à leur lustre, et à les sacrifier aux combinaisons passionnées d'un parti dominant à Carlsruhe. Sa Majesté impériale et royale ne saurait voir d'un oeil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu' Elle a Elle même donnés au Grandduché, qu' Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit sa protection par cela même qu' Elle les lui a donnés."

„Le système suivi à leur égard aurait d'ailleurs des conséquences pernicieuses pour la tranquillité et le repos du Grandduché et par contre-coup pour les pays voisins et pour la Conféderation du Rhin."

„Par toutes ces raisons sa Maj. impériale et royale se sent obligée d'arrèter et de prévenir ces conséquences, et les liens particuliers et si étroits qu'attachent à Elle la maison de Bade lui en feraient seuls un dévoir. C'est pourquoi Elle désire que la cour de Bade, adoptant sans délai un systéme opposé, fasse cesser toute persécution et toute exclusion injuste et que dans le ministère ainsi que dans chaque classe et dans chaque ordre de fonctions publiques, les catholiques, qui forment au de là de la moitié de la population totale, occupent la moitié des emplois."

„Sa Majesté l'attend comme une marque de condescendance de la part de la cour de Bade, et le soussiqué est chargé d'en faire la demande expresse.

Il a l'honneur de renouveller à Mons. etc.

Paris le 12 Febr. 1810.

kaiserliche und königliche Majestät können nicht gleichgültig und unthätig dabei bleiben, wenn man Unterthanen, die Sie selbst dem Großherzogthume gegeben hat, in einer Art behandelt, als ob es in Ungnade gefallene Unterthanen und so zu sagen Heloten wären, indem Sie dieselben ihm nicht geschenkt hat, um sie zu Sklaven zu machen, und denen Sie auch um deßwillen Schutz schuldig ist, weil Sie dieselben ihm gegeben hat.

Das in Bezug auf sie befolgte Verfahren würde außerdem verderbliche Folgen für die Ruhe und den Frieden des Großherzogthums und durch Rückwirkung auch für die benachbarten Länder und den Rheinbund haben.

Aus allen diesen Gründen fühlen sich Seine Kaiserliche und Königliche Majestät genöthigt, diese Folgen aufzuhalten und ihnen vorzubeugen, und die besonderen so engen Bande, welche das badische Haus mit Ihr verbinden, würden es Ihr schon allein zur Pflicht machen. Eben deßhalb wünscht sie, daß der badische Hof alsogleich ein entgegengesetztes System annehmend, alle Verfolgungen und ungerechten Ausschließungen aufhören lasse, und daß in dem Ministerium sowie auch in jeder Classe und in jeder Categorie der öffentlichen Aemter die Katholiken, welche mehr als die Hälfte der Gesammt-Bevölkerung ausmachen, die Hälfte der Stellen einnehmen.

Seine Majestät erwartet dieß als ein Zeichen der Willfährigkeit von Seiten des badischen Hofes, und der Unterzeichnete ist beauftragt, es ausdrücklich zu verlangen.

Er hat die Ehre dem Herrn . . . . zu wiederholen . . . .
Paris den 12. Februar 1810.

Die erste Kammer nahm auch die Gesetzesentwürfe mit Ausnahme desjenigen an, wodurch das Kirchengesetz unter den Schutz der Verfassung gestellt werden sollte, weil die dazu nothwendige Anzahl der Mitglieder nicht anwesend war (denn zur Vornahme einer Verfassungsabänderung müssen drei Viertheile der Mitglieder anwesend sein).

Am Schlusse der Verhandlungen hielt der Chef des Ministeriums, der Geheime Staatsrath Lamey, in der zweiten Kammer eine Rede, welche, gegenüber der oben besprochenen vom Justizminister gehaltenen, einen vortheilhaften Eindruck machte. Er

unterließ alle animosen Auslassungen gegen die katholische Kirche, dankte den Ständen für die Annahme der Gesetzesentwürfe, von denen er die segensreichsten Folgen erwartete, und bat die heimkehrenden Abgeordneten, die Bevölkerung über den wahren Sinn derselben aufzuklären.

Am 30. August wurde der Landtag persönlich durch den Großherzog geschlossen, und auch wir beschließen wenigstens für's Erste, die Darstellung der legislativen Thätigkeit des Ministeriums der neuen Aera, um uns, wenn auch nur kurz, mit seiner administrativen und politischen Wirksamkeit zu beschäftigen.

Administrative und politische Thätigkeit des Ministeriums der neuen Aera vom October 1860 bis Januar 1864.

Anfangs October des Jahres 1860 erklärte sich die Regierung bereit, mit der erzbischöflichen Curie über die Besetzung der Pfarreien in Verhandlung zu treten; am 16. desselben Monats wurden die oft genannten Gesetze publicirt und das Concordat für rechtlich unwirksam erklärt.

Im höchsten Grade auffallend war das Benehmen der großherzoglich badischen Regierung gegen den Herrn Cardinal Reisach, der sich im Laufe des obengenannten Monates einige Tage bei dem Erzbischof von Freiburg aufhielt. Während überall in Deutschland der Cardinal, welchem fürstlicher Rang zusteht, mit der größten Zuvorkommenheit behandelt wurde und der Stuttgarter Hof, der sich in gewisser Beziehung in einer ähnlichen Lage wie der badische dem päpstlichen Stuhle gegenüber befand, ihm eine Hofequipage zur Verfügung stellte, nahm die badische Regierung von seinem Aufenthalte in ihrem Lande keine andere Notiz, als daß sie ihn durch einen Gensdarmen fragen ließ, wie lange er sich aufzuhalten gedenke. Wir überlassen es unseren Lesern über dieses Betragen ein Urtheil zu fällen.

Noch bezeichnender für die Stellung, welche das Ministerium der neuen Aera der katholischen Kirche gegenüber einzunehmen gedachte, ist folgendes Factum. Schon am 7. October brachte das Organ desselben, die Karlsruher Zeitung (Nr. 238.), einen dem Schwäbischen Merkur entnommenen und von einem Freiburger Correspondenten herrührenden Artikel, in welchem die „aus guter Quelle" herstammende Nachricht mitgetheilt wurde, daß die groß-

herzogliche Regierung fest entschlossen sei, denjenigen Geistlichen, gegen welche die erzbischöfliche Curie ungerechtfertigte Maßregeln[1]) verhängen sollte, ihren vollsten Schutz angedeihen zu lassen. Diese fast unglaubliche Nachricht erhielt ihre Bestätigung dadurch, daß wirklich die Regierung einem schon seit mehreren Jahren auf den Tischtitel gesetzten Pfarrer den vollen Gehalt, nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die ganze Zeit, in welcher derselbe ihm entzogen gewesen, verabfolgen ließ. Die Absicht einer solchen Handlungsweise, zu deren Qualificirung uns die Worte fehlen, war entschieden die, den Pfarrklerus wo möglich von seinem Erzbischof zu trennen. Wir bitten unsere Leser, wohl darauf zu merken, daß es sich hier nicht um Strafmaßregeln handelte, zu deren Ausführung die kirchliche Behörde die Unterstützung der weltlichen bedurft hätte; denn bei diesen steht nach der Gesetzgebung vieler deutschen Staaten der weltlichen Behörde die Cognition und gewissermaßen auch die Beurtheilung des strafbaren Falles zu; sondern daß in diesem Falle die erzbischöfliche Curie die Macht hatte, diese Maßregeln selbst zur Ausführung zu bringen.

Wie in Bezug auf die protestantische Kirche die den beiden Kirchen in dem Gesetze über deren Stellung zugesicherte Autonomie verstanden ward, zeigt die 69. Nummer des Regierungsblattes vom 31. December 1860, welche die Verordnung über die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes enthält, wodurch diese Behörde in ein vollständiges Abhängigkeitsverhältniß zu dem Großherzog als obersten Landesbischof gebracht wurde.

Einen Augenblick konnten sich die Katholiken Badens der frohen Hoffnung hingeben, daß bei der großherzoglichen Regierung wohlwollendere Absichten gegen sie zur Geltung gekommen seien, denn am 24. Februar trafen Minister Lamey und Hofrichter Prestinari in Freiburg ein, um dort Verhandlungen mit der erzbischöflichen Curie bezüglich der Pfründenbesetzung und der Verwaltung des Kirchenvermögens einzuleiten. Diese Freude sollte aber nicht lange währen. In den ersten Tagen Aprils verbreitete sich die Nachricht, daß die Ordensschwestern des Armenkinder-

1) Bekanntlich steht den Geistlichen, über welche ihr Diöcesanbischof nach ihrer Ansicht „ungerechtfertigte" Strafen verhängt, nach canonischem Recht die Befugniß zu, an die nächst höhere geistliche Behörde zu appelliren.

hauses in Waldürn wegen Sammelns von Almosen mit Geldstrafen belegt worden seien. Durch diese Maßregel verletzte die großherzogliche Regierung in hohem Grade das katholische Gefühl der Bevölkerung, indem sie mit Härte gegen Personen verfuhr, denen diese schon deßhalb mit Ehrerbietung zu begegnen gewohnt war, weil sie sich gänzlich von der Welt zurück gezogen und nur dem Herrn gewidmet hatten, die sie aber auch lieb gewonnen hatte, da ja ihre ganze Thätigkeit nur dem leidenden und hülfebedürftigen Theile der Menschheit zugewendet war, ohne daß sie auch den geringsten zeitlichen Vortheil dadurch sich erwerben konnten. Diesen uneigennützigen Wohlthätern wurden durch das Verbot Almosen zu sammeln die Subsistenzmittel geraubt und sie sonach genöthigt, entweder ihren Aufenthalt zu verlassen oder zu verhungern. Gleichzeitig wurden aber, nicht nur mit Genehmigung sondern auch mit Unterstützung der Regierung, Beiträge (*also* auch Almosen) für die Anstalt sittlich verwahrloster Kinder gesammelt, so daß die oben genannten Maßregeln vollständig den Anstrich erhielten, als hätten sie nur einem katholischen Institute gelten sollen. Aber nicht nur eine große Härte liegt in derselben, sondern auch, wie uns scheint, eine große Unbilligkeit, die wir, wenn auch nur kurz, beleuchten wollen. Die Schwestern zu Waldürn lebten daselbst schon seit mehreren Jahren, ihre Ordensregeln waren selbstverständlich der großherzoglichen Regierung bekannt, diese wußte daher auch, daß sie durch dieselben zur Armuth verbunden und zur Gewinnung ihres Unterhaltes durch Sammeln von Gaben angewiesen waren. Durch ihre Zulassung hatte sie ihnen stillschweigend das Recht ertheilt, sich in der Weise, wie es ihre Regel vorschreibt, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Dieses Recht wurde durch die obengenannte Maßregel verletzt, und sie wurden moralisch genöthigt, entweder ihren Regeln untreu zu werden oder das Land zu verlassen, da man doch nicht erwarten konnte, daß die Schwestern lieber verhungern würden. Freilich gab es auch noch einen andern Ausweg, nämlich den, daß die den Schwestern günstig gestimmten Personen, ihnen, ohne dazu aufgefordert zu werden, die zum Leben nöthigen Bedürfnisse in das Haus brachten, und wir zweifeln nicht, daß dieser ergriffen worden ist, doch hatte jedenfalls die Regierung darauf nicht gerechnet, sondern auf die Emigration der Schwestern gehofft.

In den ersten Tagen des Mai-Monats wurde der Justizminister Stabel zum Präsidenten des Staatsministeriums und der Freiherr von Roggenbach, der sich durch seine lebhafte Agitation gegen das Concordat ausgezeichnet hatte und allgemein für einen eifrigen Anhänger der Hegemonie Preußens in Deutschland galt, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses ernannt. Obwohl das großherzogliche Ministerium durch diese Ernennungen einen der katholischen Kirche noch ungünstigeren und entschieden kleindeutschen Charakter erhalten hatte, so ist doch aus den ersten Monaten seiner Thätigkeit (in seiner neuen Zusammensetzung) nur Weniges zu erwähnen. Freilich trat der Nationalverein in Baden, mit dessen Tendenzen der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum allerwenigsten sympathisirte, kühner auf, und die Karlsruher Zeitung, welche als Organ der Regierung betrachtet werden muß, gönnte seinen Verhandlungen ziemlich freundschaftlich gefärbte Berichte.

Die evangelische Kirche erhielt eine neue Verfassung, jedoch nicht ohne ernsten Widerspruch von Seiten Derer, welche verlangten, daß die ihr verheißene Autonomie in Verwaltung ihrer Angelegenheiten zur Wahrheit werden möge. Ferner wurden die Verhandlungen zwischen der großherzoglichen Regierung und der erzbischöflichen Curie über die Pfründenbesetzung und die Verwaltung des Kirchenvermögens im Monat November in erfreulicher Weise abgeschlossen und erhielten in Verordnungen ihren Ausdruck, welche den gerechten Anforderungen der katholischen Kirche entsprachen. Noch einmal konnte man sich der frohen Hoffnung hingeben, daß der Conflict zwischen Staat und Kirche in dauernder Weise beigelegt werde. Dieser Ansicht schien auch selbst die großherzogliche Regierung zu sein; wenigstens sprach sich der Großherzog so in der Rede aus, mit welcher er im November den Landtag eröffnete. Aber dieselbe stellt auch eine neue Ordnung der Verhältnisse der Schule in Aussicht, und es lag schon damals die Befürchtung nahe, daß diese bei den Tendenzen, denen das Ministerium in religiöser und politischer Beziehung huldigte, zu ernsten Verwicklungen Anlaß geben würden. Wie wir später zu erörtern die Gelegenheit haben werden, sind leider diese Befürchtungen nur zu begründet gewesen.

Das einzig Bemerkenswerthe, was die Thronrede außerdem er-

wähnte, sind die Schritte, welche die großherzogliche Regierung in Bezug auf die damals obschwebenden Verfassungswirren in Kurhessen gethan. Dieß gibt uns Gelegenheit, von einer Denkschrift zu sprechen, welche dieselbe in dieser Angelegenheit an den Bund gerichtet hat und die im Jahre 1862 der Oeffentlichkeit durch den Buchhandel übergeben worden ist [1]). Wir müssen leider darauf verzichten, unseren Lesern mit dem Inhalte dieses Actenstückes bekannt zu machen und uns auf die Mittheilung beschränken, daß in ihm, von dem Standpunkte eines sehr fortgeschrittenen Staatsrechtes, mit dessen Grundsätzen zu regieren die badische Regierung wohl selbst nicht unternehmen würde, und eines in kleindeutscher Weise interpretirten Bundesrechts, die Thätigkeit sowohl des Bundes wie auch der kurhessischen Regierung einer äußerst scharfen, nach unserer Meinung aber vollständig ungerechtfertigten [2]) Critik unterzogen wurde; wir können aber nicht umhin, unser großes Befremden darüber auszusprechen, daß ein Document, welches eine derartige Sprache über das Verfahren der höchsten Behörde in Deutschland und einer deutschen Bundesregierung führt, im Auftrag oder wenigstens mit Billigung einer anderen Bundesregierung (die Veröffentlichung geschah durch die großherzogliche Hof-Buchhandlung) veröffentlicht werden konnte. Wir können uns für dieses höchst auffallende Verfahren nur die Absicht denken, auf Kosten der anderen Bundesregierung Popularität in Deutschland zu erwerben und das Ansehen des deutschen Bundestages zu untergraben.

Freilich hebt die Thronrede die bundestreue Gesinnung der großherzoglichen Regierung hervor, doch stehen diese Worte schlecht im Einklang mit den Handlungen des Ministeriums der neuen Aera und den Reden seiner Mitglieder, welche unzweideutig bekunden, daß dieses die Bildung eines Bundesstaates unter Preußens Führung als wünschenswerth betrachtete. Am unverholensten tritt diese Anschauung in der Denkschrift vom 28. Januar 1862 hervor, die das großherzogliche Ministerium des Aeußeren über

---

1) Denkschrift zur Begründung des von der großherzoglichen badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung gestellten Antrages, betreffend die kurhessische Verfassungsangelegenheit. Karlsruhe. G. Braun'sche Hof-Buchhandlung. 1862.

2) Vergleiche: Die kurhessische Frage. Mainz, bei Franz Kirchheim. 1862.

die Bundesreform an den Bund richtete. Sie vertheidigte das von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Grafen Bernstorff darüber ausgearbeitete Project, welches sich des Beifalls des ganzen Nationalvereines erfreute. Die großherzogliche Regierung erklärt in derselben mit der größten Bestimmtheit, daß, da sie die staatenbundliche Form der Bundesverfassung einer wirklichen Verbesserung nicht für fähig halte, sie unbedingt die Erhaltung des Status quo vertheidigen würde, so lange nicht zu einer Reform geschritten würde, die entschlossen sei, auch die Grundlage des Staatenbundes zu verlassen.

Eine Bundesreform, welche die Grundlage des Staatenbundes verläßt, kann zu nichts Anderem führen, als zu einem Bundesstaate, oder was eigentlich dasselbe ist, einem engeren Bunde mit einer einheitlichen Spitze. Ein Bundesstaat, der zwei Großmächte in sich schließt, ist nicht denkbar; dieß hat auch der Professor Bluntschli in der Sitzung der ersten Kammer vom 10. December 1861 mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen, ohne daß einer der anwesenden Minister ihm entgegengetreten wäre. Derselbe Redner hat uns auch in derselben Rede gesagt, daß es Oesterreich sei, welches nicht in diesen engeren Bund eintreten könne, und daß sich derselbe eng an Preußen anschließen müsse. Die intimen Beziehungen des Herrn Professors zu den Staatsmännern der neuen Aera sind allgemein bekannt und berechtigen zu der Annahme, daß er in dieser wichtigen Frage sich im Sinne derselben ausgesprochen habe. Fassen wir alle diese Momente zusammen, so gelangen wir zu dem gewiß nicht allzu kühnen Schlusse, daß das in der badischen Denkschrift vertheidigte Project identisch ist mit dem des Nationalvereines, welcher es auch nicht unterließ, in Adressen dem Freiherrn von Roggenbach seine Anerkennung auszusprechen, wofür derselbe nach der officiellen Karlsruher Zeitung ihm durch eine dritte Person seinen Dank aussprechen ließ.

Am 26. Juni 1862 gelangte der französisch-preußische Handelsvertrag zur Vorlage an die zweite badische Kammer. In der über diesen Gegenstand erschienenen sehr zahlreichen Literatur, ist in schlagender Weise nachgewiesen worden, daß derselbe die Aufgabe hat, auf handelspolitischem Gebiete das zu bewirken, was der Nationalverein auf politischem erstrebt, nämlich den Ausschluß Oesterreichs von dem übrigen, durch einen engeren Bund unter

Preußen's Führung vereinigten Deutschland. Viele, ja die meisten Regierungen der deutschen Mittelstaaten haben sich daher lange gegen die Annahme dieses Vertrages gesträubt oder dieselbe doch an die Bedingung geknüpft, daß die ominösen Artikel 31. und 32., welche den Zollverein verhindern sollten, sich durch ein enges handelspolitisches Band mit Oesterreich zu verbinden, in Wegfall kämen; ihn aber dennoch, jedoch ohne daß die gestellte Bedingung erfüllt worden ist, gedrängt durch ihre meist nationalvereinlichen zweiten Kammern und aus Furcht im entgegengesetzten Falle den Zollverein zu sprengen, schließlich ratificirt. Das großherzogliche badische Ministerium theilte, wie es wohl auch Niemand anders erwartete, diese Bedenken nicht, und der Finanzminister empfahl in der obengenannten Sitzung den Vertrag zur Annahme, obwohl er selbst zugab, daß viele volkswirthschaftliche Interessen durch *ihn* verletzt würden. Für die badische Regierung waren ja, wie für die preußische, die politischen Vortheile der Vereinbarung die Hauptsache, dieselben bestanden in der Zunahme des preußischen Einflusses in Deutschland und der Darniederhaltung der österreichischen Industrie, welcher der Markt in Deutschland verschlossen blieb, wodurch eine Aufbesserung der finanziellen Lage des Kaiserstaates erschwert wurde.

Doch kehren wir nach dieser Excursion zur historischen Darstellung der Begebenheiten, welche sich in Baden zutrugen, zurück.

Das großherzoglich badische Regierungsblatt vom 19. August 1862 brachte über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens folgende landesherrliche Verordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben wir beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Oberschulrath.“

§. 2. Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Ob-

liegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrathe, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulconferenz und dem Oberrathe der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

Die Verbindung des Gewerbschulwesens mit dem Oberschulrathe wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.

§. 3. Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a. die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberrathe der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen, zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer;

b. die bisher den beiden Oberkirchenräthen, beziehungsweise den Kreisregierungen, zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes bestimmt ist.

§. 4. Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplane handelt.

§. 5. Für Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§. 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. August 1862.

Friedrich.

Lamey.

Jeder Unbefangene wird auf den ersten Blick die Grundsätze erkennen, die in dieser Verordnung enthalten sind, nämlich: 1) die Schule gehört lediglich dem Staate, und 2) der Einfluß der Kirchenbehörden auf dieselbe beschränkt sich auf den Religionsunterricht. So wenig war auf die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht genommen, daß nicht nur gar keine Bestimmung über das Verhältniß, in welchem die Confessionen in dem Oberschulrathe vertreten sein sollten in die Verordnung aufgenommen war, sondern, daß nicht einmal durch dieselbe der christliche Charakter der Oberschulräthe gesichert wurde [1]).

Eine eingehende Beleuchtung der Schulfrage, sowie der Rechte, welche durch ihre Regelung in Baden verletzt worden, behalten wir uns für den Zeitpunkt vor, wo wir das darauf bezügliche Gesetz zu besprechen haben werden, und beschränken uns hier auf die Bemerkung, daß die Urheber dieser Verordnung entweder ganz den erziehenden Einfluß der Schule ignoriren und nur eine lehrende Thätigkeit derselben anerkennen müssen, was freilich bei Männern von Bildung kaum vorausgesetzt werden darf, oder daß sie dem Grundsatze huldigen müssen, daß die erste Aufgabe der Schule darin bestehe, die badensische Jugend gut lesen und schreiben zu lehren und sie zu politisch fortgeschrittenen Staatsbürgern zu machen, und daß die Pflicht, sie zu religiösen und sittlichen Menschen heranzubilden, erst in zweiter Linie komme. Selbstverständlich werden wir aber in unserer historischen Darstellung die Handlungen des Mi-

1) Wie wenig überhaupt das großherzogliche Ministerium den religiösen Sinn des Volkes berücksichtigte, kann man aus nachstehendem Factum erkennen. Eine Verfügung des Ministers Lamey aus den ersten Tagen des Jahres 1863 befiehlt, daß gegen den bisher herrschenden Usus im Hoftheater in Mannheim Vorstellungen am Pfingstsonntage und in den ersten drei Tagen der Charwoche abgehalten werden sollen.

nisteriums der neuen Aera, welche sich auf die Schulreform beziehen, nicht übergehen, und behalten uns nur vor, später den Maßstab des Rechts an sie anzulegen.

Fühlten sich durch die Bildung des confessionslosen Oberschulraths beide Kirchen in Baden gekränkt, so hatten die Katholiken um so mehr Ursache, durch die Ernennung des Professors Dr. Knies aus Freiburg verletzt zu sein. Derselbe war der Verfasser des oben beleuchteten Promemorias der Freiburger Professoren gegen das Concordat und hatte schon früher eine sehr gehässige Schrift[1]) gegen die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz bei Gelegenheit des früheren Conflictes geschrieben. Da derselbe zu gleicher Zeit ein geborener Ausländer (Kurhesse) war und sich auf dem Gebiete der Pädagogik noch durch nichts hervorgethan hatte, so kann angenommen werden, daß derselbe seine Berufung seinen antikatholischen Gesinnungen verdanke. Ueberhaupt war den Katholiken vielfach Anlaß zur Klage wegen Zurücksetzung gegenüber den Protestanten und Juden gegeben. So blieb die Stelle eines Directors des katholischen Oberkirchenraths, sowie die mehrerer Räthe lange Zeit unbesetzt; ferner wurden auf der stiftungsmäßig katholischen Universität Freiburg nur protestantische Professoren angestellt und nicht einmal der Wunsch der katholischen Behörden nach einem katholischen Professor der Geschichte fand Berücksichtigung, während doch nach der damals neuesten Zählung das Großherzogthum Baden 896,683 katholische, 445,539 protestantische und 24,098 israelitische Einwohner hatte.

Fast unmittelbar nach der Bildung der obersten Schulbehörde legten mehrere protestantische und katholische Geistliche, die bisher als Schulvisitatoren fungirt hatten, dieses Amt nieder, da sie mit der Einrichtung des Oberschulraths nicht einverstanden waren. Auch wandten sich mehrere protestantische Geistliche an ihren Oberkirchenrath um denselben zu bitten, daß er dahin wirken möge, daß die Kirche den ihr nach der Natur der Sache, nach

---

1) Die katholische Hierarchie in den großen deutschen Staaten seit 1848 und der gegenwärtige Conflict zwischen den Fürsten und Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz von Dr. C. Knies, Privatdocent der Staatswissenschaft und der Geschichte zu Marburg. Halle 1852.

dem Rechte und nach der Geschichte gebührenden Antheil an der Leitung der Volksschulen erhalte, namentlich was die Bildung und Anstellung der Volksschullehrer betreffe. Gleichzeitig hob die genannte Vorstellung hervor, daß ihr derselbe durch die neue Organisation des Oberschulraths entzogen würde. Diesem Proteste folgte bald (im October 1863) eine Denkschrift des katholischen Curatklerus [1]), welche die Schulreform vom christlichen Standpunkte aus einer eingehenden Critik unterzog und die Rechte der Kirche auf die Schule mit großer Wärme vertheidigte. Dieselbe beschäftigte sich besonders mit der Person des Directors des Oberschulraths und mit seinem Vortrage an den Minister Lamey über die Reform des Volksschulwesens, dessen gefahrbringende Consequenzen sie in treffender Weise nachwies. Gleichzeitig richteten dieselben Geistlichen eine Adresse an den Großherzog, worin sie, nachdem sie die in dem oben genannten Vortrage enthaltenen Anträge genügend beleuchtet hatten, den Landesherrn baten, dieselben zurückzuweisen und eine Ordnung des Schulwesens in dem Sinne und dem Geiste des Patentes vom 7. April 1860 bearbeiten zu lassen. Die Adresse war unterschrieben von den Decanen der Erzdiöcese Freiburg im Namen des badischen Curatklerus.

Wir haben, um die Reihenfolge der Begebenheiten, die sich auf dem Gebiete der Schulreform ereigneten, nicht zu oft zu unterbrechen, bis jetzt noch nicht von einem Ereigniß gesprochen, an dessen Ausgang der großherzoglich badischen Regierung gewiß nicht der kleinste Antheil gebührt. Wir wollen das Versäumte nun nachholen.

Am 15. August 1863 hatten sich die deutschen Souveräne folgend dem Rufe des hochherzigen Kaisers von Oesterreich zur Berathung einer Reform des deutschen Bundes in Frankfurt vereinigt. Nur der König von Preußen fehlte. Als Grund des Nichtkommens galt, daß der Kaiser, dadurch, daß er dem Souverän der zweiten deutschen Großmacht zu spät die Mittheilung von dem Projecte gemacht [2]), die demselben schuldigen

1) Der vollständige Titel dieses kleinen sehr empfehlenswerthen Schriftstückes lautet: „Denkschrift des katholischen Curatklerus im Großherzogthum Baden, die Reform des Volksschulwesens betreffend.“ Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1863.

2) Die Frage, ob, wenn die Mittheilung früher gemacht worden wäre,

Rücksichten verletzt habe; den wahren Grund dürfte man aber in der das bekannte oben erwähnte Project des Grafen Bernstorff motivirenden Note finden, worin sich Preußen gegen jede Bundesreform ausspricht, die nicht das Princip des Staatenbundes verläßt. Denn in Bezug auf die deutsche Politik hat das sonst in vielen Beziehungen streng conservative Ministerium Bismarck die Erbschaft der neuen Aera angetreten, nur mit dem Unterschiede, daß es consequenter und energischer und deßhalb gefährlicher ist. Wir haben nicht die Absicht, unsere Ansichten über den politischen Werth und über die Ausführbarkeit der Reform-Acte zu äußern, dieselbe ist nicht zur Ausführung gekommen und hat daher wenigstens für den Augenblick keine praktische Bedeutung; wir können es uns aber nicht versagen, unsere Meinung dahin auszusprechen, daß der Zusammentritt des Frankfurter Fürstentages einer der schönsten Momente in der neueren deutschen Geschichte ist, indem auf ihm die deutschen Fürsten aus ihrer persönlichen politischen Jahre langen Unthätigkeit heraustraten und ihr reges Interesse an dem Wohl des deutschen Vaterlandes bethätigten[1]). Der Umstand aber, daß diese so erfreuliche Vereinigung deutscher Souveräne gerade von dem Fürsten ins Leben gerufen wurde, dessen Staaten aus Deutschland auszuschließen das Streben einer ganzen Partei ist, und der noch vor wenigen Jahren in dem gerechtesten Kampfe von Deutschland im Stiche gelassen worden, sowie dessen ganzes hochherziges Benehmen in Frankfurt, erfüllt uns nicht nur mit Bewunderung, sondern zeigt auch, bei welcher Macht noch irdische Hülfe für unser theueres Vaterland zu finden ist.

Freilich paßt ein solcher Fürstentag nicht in die Schablone unseres modernen Constitutionalismus, der eine selbstständige Thätigkeit des keinem Menschen verantwortlichen Fürsten nicht kennt, und dieß war auch, wie uns ein Artikel der officiellen Karlsruher Zeitung mittheilt, einer der Gründe, warum die badische Regierung zu den Beschlüssen desselben ihren

---

Preußen nicht dafür gesorgt hätte, daß eine größere Anzahl von deutschen Fürsten ausgeblieben wäre, vermag sich Jeder selbst zu beantworten.

1) Gerade wegen dieser Selbstthätigkeit der Fürsten war auch die Fortschrittspartei über die Frankfurter Zusammenkunft so sehr bestürzt.

Beitritt verweigerte. Ein anderer sehr wesentlicher (wir glauben der wesentlichste) Grund lag in den der preußischen Hegemonie in Deutschland und der Umbildung des Staatenbundes in einen Bundesstaat günstigen Ansichten des Herrn von Roggenbach. Man denke nur an seine oben besprochene Note vom 28. Januar 1862. Wir sind nun freilich weit von der Ansicht entfernt, daß der Widerspruch, den die badische Regierung in Frankfurt erhoben hat, eine der unmittelbaren Ursachen des Scheiterns des Reform-Projectes gewesen sei, glauben aber, daß derselbe sehr zur Hervorrufung der Unentschiedenheit, die sich nach und nach bei den Regierungen der deutschen Mittelstaaten (besonders auf der Nürnberger Conferenz im October 1863) geltend machte, beigetragen habe, und auf diese Weise eine der wesentlichsten Ursachen der Erfolglosigkeit des Frankfurter Fürstentages geworden sei.

Diese Unentschiedenheit der deutschen Mittelstaaten ist überhaupt eines der gefährlichsten Symptome der Krankheit, an welcher unser Vaterland darniederliegt. Statt daß die Regierungen derselben den ihnen drohenden Gefahren durch einen engen Anschluß an eine der deutschen Großmächte zu entgehen suchen, hoffen sie dieselben durch ein stetes Laviren zwischen beiden zu beschwören. Sie gehen so lange mit Oesterreich, das durch seine ehrliche Politik ihnen am meisten Garantie für ihre Selbstständigkeit bietet, als sie nicht zu fürchten brauchen, den Unwillen Preußens ernstlich sich zuzuziehen; handelt es sich aber um eine entscheidende That, so ziehen sie sich langsam zurück und überlassen es dem Kaiserstaate, der sogar gewöhnlich das geringste Interesse an der obschwebenden Differenz hat, dieselbe mit Preußen ins Reine zu bringen.

Wie gefahrvoll diese Handlungsweise ist, hat sich gezeigt, als kurz nach dem Scheitern des Reform-Projectes der holsteinische Erbfolgestreit entstand. Die Gefahr drohte, daß Oesterreich sich nicht mehr durch eine Bundesverfassung, die von ihm nur Opfer zu fordern, nie aber Vortheile zu gewähren schien, gebunden halten und wie die andere deutsche Großmacht nur für seine eigenen Interessen sorgen würde. Allgemein wurde in den Mittelstaaten der Vorwurf laut, daß der Kaiserstaat seine getreuesten Bundesgenossen verlasse; man vergaß aber dabei gänzlich, daß diese

Bundesgenossen sehr oft ihm in der letzten Zeit von keinerlei Nutzen gewesen, wohl ihn aber oft in schwierige Situationen gebracht hatten.

Doch die Sache kam anders. Oesterreich hielt, seiner Tradition treu bleibend, fest an dem Vertrage, den es geschlossen d. h. an der Bundesverfassung. Die Mittelstaaten änderten aber ihre Politik nicht. Die kaiserliche Regierung scheute nicht, indem sie die Interessen des deutschen Bundes und das gute Recht vertheidigte, vor den Eventualitäten eines Bruchs mit ihrem mächtigen Alliirten zurück, und auch die Mittelstaaten erhoben ihre Stimme für die gemeinsame Sache. Als aber der Krieg mit Preußen immer wahrscheinlicher wurde, verstummten sie so vollständig, daß sich der preußische Minister des Aeußern, Herr v. Bismarck, die Hoffnung machen konnte, dieselben würden in dem Kriege, den Oesterreich nur im deutschen Interesse geführt hätte, neutral bleiben. Wir halten eine solche Schmach zwar nicht für möglich, sind aber fest überzeugt, daß wenn alle deutschen Regierungen erklärt hätten, in dem drohenden Kampfe treu zu Oesterreich zu halten, Preußen seine höchst seltsamen Forderungen zum allerwenigsten sehr herabgestimmt hätte. Wir sind aber weit davon entfernt, die so weit verbreitete Ansicht zu theilen, daß Oesterreich durch den Gasteiner Vertrag das Bundesrecht verletzt habe; wir glauben vielmehr (und sind ihm dafür sehr dankbar), daß es so vollständig wie möglich die Rechte des deutschen Bundes im Principe gewahrt und nur thatsächliche Concessionen an Preußen gemacht hat, zu denen es aber die eben besprochene Politik der Mittelstaaten genöthigt hat.

Die Gefahr, daß Oesterreich sich ganz von Deutschland zurückziehe und dieses Preußen überlasse (was aber dann geschehen wird kann sich jeder selbst beantworten!), ist um so größer, als eine große Partei in dem Kaiserstaat, die in Bezug auf die inneren Angelegenheiten conservativen Grundsätzen huldigt, einen solchen Schritt für durchaus nothwendig und segensreich hält. Wir sind nun freilich vom Gegentheile überzeugt, denn wir glauben, daß Rechtthun stets die beste Politik ist, und daß Deutschland im Stiche zu lassen ein großes Unrecht von Oesterreich wäre. Auch begreifen wir nicht, daß eine Partei, die sich in inneren Fragen stets auf das historische Recht beruft, in äußeren von demselben so gänzlich

absehen zu dürfen glaubt. Jedenfalls ist aber die Versuchung für Oesterreich, aus Deutschland gänzlich auszuscheiden, eine sehr große, und wir verdanken es nur den hochherzigen Gesinnungen und der Gerechtigkeitsliebe seines edlen Monarchen, daß dieses Unglück noch nicht eingetreten ist. Die Regierungen der deutschen Mittelstaaten, für welche dasselbe höchst wahrscheinlich der Todesstoß sein würde, sollten aber eifrigst bemüht sein, Alles zu vermeiden, was dem Kaiser seine bisherige deutsche Politik verleiden könnte.

Doch kehren wir nun zu unserer eigentlichen Aufgabe, zur Darstellung der Begebenheiten im Großherzogthum Baden zurück.

Selbstverständlich war ein großer Theil der badischen Bevölkerung, die im großen Ganzen nichts weniger als nationalvereinlich gesinnt ist, mit der Haltung der großherzoglichen Regierung auf dem Fürstentage sehr unzufrieden. Eine Anzahl solcher Mißgestimmter verlieh dieser Stimmung dadurch Ausdruck, daß sie Adressen an den Kaiser von Oesterreich richtete, um ihm für das Reformprojekt zu danken, wodurch freilich ein Tadel, wenn auch ein stillschweigender, gegen das Benehmen ihres eigenen Landesherrn ausgesprochen wurde. Die Regierung belegte mehrere Unterzeichner solcher Adressen mit Strafen, welche an und für sich nach unserer Ansicht nicht ungerechtfertigt waren, da dieselben, indem sie sich öffentlich und einem andern Fürsten gegenüber mißbilligend über ihren eigenen aussprachen, die diesem letzteren schuldige Achtung verletzt haben. Wir glauben aber auch, daß es sowohl klüger, als auch würdevoller von der großherzoglichen Regierung gewesen wäre, wenn sie diese Ausschreitung von dem sonst loyalsten Theile der Unterthanen ignorirt hätte; denn sie konnte durch ihre Strafen den Eindruck, die diese Erscheinung im übrigen Deutschland gemacht, nicht verwischen, sondern vermehrte ihn nur, indem sie auf ihn aufmerksam machte; auch war dieß Verfahren nicht gerade geeignet der Regierung die Liebe der Unterthanen wieder zu erwerben.

Am 2. December 1863 eröffnete der Großherzog den wieder zusammengetretenen Landtag. Im Eingange der Thronrede geschah des Fürstentages Erwähnung, ohne jedoch die Haltung der großherzoglichen Regierung auf demselben anders als mit dem Dissens Preußens zu motiviren. Dann ging sie auf den mit dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark im November

ausgebrochenen holsteinischen Erbfolgestreit über und erklärte, daß Baden die durch das Londoner Protokoll für dieses Land festgesetzte Erbfolge für nicht zu Recht bestehend halte [1]. Der übrige Theil der Thronrede beschäftigte sich mit den inneren Zuständen des Landes, die sie für befriedigend hielt. Auffallend finden wir den die Schulreform betreffenden Passus, indem derselbe besagt, daß das zur Vorlage kommende, darauf bezügliche Gesetz dem Bedürfnisse religiöser Erziehung und erhöhter Bildung gleichmäßig Rechnung tragen werde. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben zu zeigen, daß wenigstens in erster Beziehung die großherzogliche Regierung sich großen Illusionen hingab.

In dem Anfange des Jahres 1864 erkannte die badische Regierung das Königreich Italien an. Man kann zwar nicht behaupten, daß dieses Ereigniß unerwartet gekommen wäre, denn schon im Jahre 1862 war einem Consul dieses Staates in Mannheim das Exequatur ertheilt worden, freilich, wie Herr v. Roggenbach damals behauptete, lediglich aus handelspolitischen Gründen. Viel schwieriger ist es jedoch, eine Erklärung für jene That zu finden, denn ein deutscher Mittelstaat ist doch gewiß nicht berufen, selbstständig europäische Politik zu treiben; und dennoch kann ein derartiger Schritt nur als Ausfluß einer solchen betrachtet werden, da zwischen den beiden fraglichen Staaten alle directen Berührungspunkte fehlen. Auch glauben wir nicht, daß ein legitimer Fürst ein besonderes Interesse daran haben kann, einen Regenten anzuerkennen, der die Entstehung seines Staates dem Siege gerade der Principien verdankt, die jener schon aus Gründen der Selbsterhaltung bekämpfen muß. Als einzige Motive dieser That können wir uns denken: große Animosität gegen Oesterreich und die katholische Kirche und ein gewisses Dankbarkeitsgefühl des Ministeriums der neuen Aera gegen das Königreich Italien; denn wäre dieses nicht entstanden, d. h. hätte nicht der italienische Krieg zu seiner Gründung geführt und wäre Oesterreich in demselben Sieger geblieben, so würde das Concordat aufrecht erhalten worden sein und das Ministerium der neuen Aera wäre nicht an das Ruder gekommen.

---

1) Hierin sind wir mit der großherzoglichen Regierung vollkommen einverstanden.

In der letzten Zeit ist an die deutschen Mittelstaaten die Versuchung, das Königreich Italien anzuerkennen wieder herangetreten, und es war das mit Oesterreich alliirte Preußen, welches diese Frage anregte, doch haben sich die Regierungen bis jetzt in dieser Frage gut gehalten. Mag der Aerger über die Festigkeit, womit Oesterreich den preußischen Forderungen begegnete, wie gewisse Blätter behaupten, oder mögen es handelspolitische Motive, wie es officiell ausgesprochen worden, gewesen sein, welche Herrn v. Bismarck zu diesem für einen conservativen Staatsmann höchst eigenthümlichen Vorgehen bewogen haben, jedenfalls muß diese Erscheinung sehr entnüchternd auf die Personen gewirkt haben, welche behaupten, daß die österreichisch-preußische Allianz das beste Präservativ gegen die Revolution für Deutschland sei. Denn was kann wohl der Revolution größeren Vorschub leisten, als wenn die legitimen Regierungen ihre Völker durch ihr Beispiel lehren, Erzeugnisse der Revolution nicht nur mit Gleichgültigkeit zu betrachten, sondern sogar freundschaftlich zu behandeln? Außerdem sollte man doch ja in Deutschland nicht vergessen, daß das sogenannte Königreich Italien seine Entstehung der momentanen Niederlage der einen deutschen Großmacht verdankt, und daß der Haß gegen die Deutschen während der italienischen Bewegung ganz besonders zur Schau getragen wurde. Daß es für katholische Regierungen sowie für solche, welche wahrhaft paritätisch sein wollen, auch noch andere Rücksichten gibt, welche sie von der Anerkennung des oft genannten Staates abhalten sollten, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

In den letzten Wochen des Jahres 1863 publicirte der greise Erzbischof von Freiburg eine Denkschrift[1]), in welcher er nachdrücklich gegen die Neuordnung der Verhältnisse der Volksschule, wie sie projectirt war, protestirte und die durch sie bedrohten Rechte der katholischen Kirche vertheidigte. Er begründet dieselbe mit dem erziehenden Charakter der Volksschule, die nicht eine Berufsschule, sondern eine Anstalt für Alle sei, welche den Zweck

---

1) Der Titel, unter welchem dieselbe durch den Buchhandel zu beziehen ist, lautet: „Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Die Reform des Schulwesens betreffend. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1863.

habe auf den Unmündigen in der Weise einzuwirken, daß er seine religiöse Bestimmung und seinen irdischen Beruf erreichen könne; ferner mit dem historischen und dem positiven Rechte, welche nach seiner Ausführung unzweideutig für die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche sprechen. Sodann geht die Denkschrift über zur Besprechung der einzelnen in dem schon früher erwähnten Vortrage des Oberschuldirectors Knies gemachten Vorschläge und weist nach, daß dieselben sowohl die Rechte der Kirche und der Familie auf die Schule verletzen, als auch große Gefahren für die religiöse Bildung und Erziehung des Volkes in sich bergen. Am Schlusse verlangte der Erzbischof eine Regelung der Schulfrage nach Grundsätzen, welche gleichmäßig den dadurch berührten Rechten der Kirche, der Schule und des Staates auf die Volksschule entsprächen. Wie es bei den Gesinnungen, denen das Ministerium der neuen Aera huldigt, nicht anders zu erwarten war, blieb auch diese Reclamation ohne Erfolg. Der Staatsminister Lamey ließ sich in dem Schreiben vom 9. Januar 1864, welches als Antwort auf dieselbe zu betrachten ist, gar nicht auf eine Besprechung der in derselben geltend gemachten Gründe ein, sondern beschränkte sich darauf, dem erzbischöflichen Ordinariat zu versichern, daß er die Denkschrift einer sorgfältigen und gewissenhaften Erwägung unterziehen werde, und erklärte, nicht in der Lage zu sein, dem in derselben geäußerten Wunsche zu entsprechen, daß der Entwurf des Schulgesetzes mit Vertretern der Kirche berathen werde.

Am 6. Juni gelangte an die zweite Kammer nachfolgender Entwurf eines Gesetzes, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, zur Berathung.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

§. 2. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession. Sind mehrere

Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem Schullehrer, oder wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Confession gewählt.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b. bis d. Genannten sind dazu verpflichtet.

§. 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortspfarrern (§. 2. a.), je einem für eine betheiligte Confession;

b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 2. c.);

d. aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§. 2. d.) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

§. 4. Die Wahlen in dem Ortsschulrathe (§. 2. und 3.) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§. 5. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Orts-

schulraths ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§. 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrathe verwaltet.

§. 7. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863, §. 41., 3.) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

§. 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichtes vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Vorbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen, geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

§. 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Mit dieser Vorlage hatte die großherzogliche Regierung den entscheidenden Schritt gethan und das Zeichen zu der Bewegung gegeben, die jetzt die Wohlfahrt Badens so ernstlich bedroht. Wir halten dieselbe für so wichtig, daß wir den bis jetzt von uns eingehaltenen Weg, die Vorkommnisse auf allen Gebieten nach ihrer chronologischen Reihenfolge zu besprechen, verlassen, und die Entwicklung der Schulfrage und die mit ihr im Zusammenhange stehenden Ereignisse ohne auf andere Gegenstände abzuschweifen, bis zu dem Zeitpunkte hin betrachten wollen, mit welchem überhaupt unsere Schrift abschließt. Die während dieses Zeitabschnittes auf anderem Gebiete eingetretenen Thatsachen werden wir später nachtragen.

Ueber das oben angeführte Gesetz haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Eine Partei behauptet, dasselbe entzöge der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf die Schule; eine andere erklärt, das Gesetz gewähre ihr denselben, eine dritte sagt dagegen, daß der Kirche gar kein Einfluß auf die Schule gebühre. In dem Kampfe, den das neue Gesetz hervorgerufen hat, stehen der ersten Partei die beiden anderen eng verbunden gegenüber, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß dieselben sich nicht durch ihre Gesinnungen, sondern nur durch die Art, wie sie denselben Ausdruck geben, unterscheiden.

Zuerst wollen wir nun untersuchen, ob durch das neue Gesetz der Kirche irgend welcher Einfluß auf die Schule gewährt worden ist, und werden dann zu der Beantwortung der Frage übergehen, ob ihr überhaupt ein Einfluß gebührt.

Freilich besagt §. 2. des Gesetzes daß bei confessionellen Schulen der Ortspfarrer der betreffenden Confession (bei gemischten Schulen ist nach §. 3. je ein Pfarrer aus den betheiligten Confessionen zum Eintritt berechtigt) zum Eintritt in den Ortsschulrath, welcher nach §. 1. mit der örtlichen Aufsicht der Volksschule betraut ist, berechtigt sei; jedoch ist der Einfluß desselben rein eventuell, d. h. derselbe existirt nur dann, wenn die übrigen Mitglieder dieses Collegiums, in welchen die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, ihm denselben gönnen, da er nicht einmal den Vorsitz in ihm führt, sondern der Vorsitzende stets nach §. 5. auf 6 Jahre von der Staatsregierung ernannt

wird. Nur in Bezug auf den Religionsunterricht gewährt §. 8. der Kirche ein Oberaufsichtsrecht, aber bestimmt auch, daß alle denselben betreffenden Verfügungen der Kirchenbehörde zuerst an die oberen Schulbehörden gehen müssen, die sie, so fern sie nicht mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen. §. 7. bestimmt, daß zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen, zur Vermittlung des dienstlichen Verkehrs zwischen den Ortsschulräthen und den Lehrern mit der oberen Schulbehörde und zur Herstellung eines ersprießlichen Zusammenwirkens zwischen der Schulbehörde (welche?) und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten, Kreisschulräthe ernannt werden sollen. Von einer Zuziehung von Vertretern der Kirche zu diesen Zwischenbehörden besagt dieser Paragraph aber nichts.

Das Verhältniß der Kirchen zu der Schule, wie es durch die Verordnung vom 12. August 1862 und durch das Gesetz vom 29. Juli 1864 geschaffen worden, ist folgendes.

In der oberen Schulbehörde, zu der die großherzogliche Regierung die Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß ernennen kann, befindet sich kein Vertreter der Kirche, es sei denn, daß die Regierung aus wohlwollender Gesinnung Geistliche zu Oberschulräthen ernennt, welchen dann freilich das officielle Mandat zur Vertretung ihrer Kirche von Seiten ihrer oberen kirchlichen Behörde mangeln würde. Nur in Bezug auf die den Religionsunterricht betreffenden Fragen soll der Oberschulrath Vertreter der oberen kirchlichen Behörden hören. (§. 7. der großherzoglichen Verordnung vom 12. August 1862). Auch zu den Kreisschulräthen werden keine Vertreter der Kirchen zugezogen. Nur in dem Ortsschulrathe finden dieselben in der Person der betreffenden Ortspfarrer Aufnahme, und auch hier hängt ihr ganzer Einfluß von der mehr oder weniger günstigen Stimmung der übrigen Ortsschulräthe ab. Jeder Unbefangene wird uns zugeben müssen, daß durch diese Neuregelung der Schulverhältnisse der Kirche resp. den Kirchen gar kein oder zum wenigsten ein sehr zweifelhafter Einfluß auf die Volksschule gewährt wird.

Wir gehen nun zur Beantwortung der zweiten Frage über, ob die Kirche, respective die Kirchen, auch überhaupt ein Recht habe, Einfluß auf die Schule zu üben?

Für alle Diejenigen, welche als wahrhafte Christen der Ansicht sind, daß die Hauptaufgabe des Menschen die sei, sich für das ewige Leben vorzubereiten, und welche überhaupt an ein Gericht und an eine Wiedervergeltung nach dem Tode glauben, für Diese ist die Antwort auf die Frage leicht gefunden. Denn ihnen muß es als weit wichtiger erscheinen, daß die Jugend christlich erzogen werde, als daß sie lesen und schreiben lerne, und auch darüber können sie nicht in Zweifel sein, daß eine christliche Erziehung nur unter dem Einflusse der Kirche möglich sei. Doch befinden sich derart Gesinnte leider heutzutage, wenigstens in den tonangebenden Kreisen der Bevölkerung unseres Vaterlandes, in der Minderzahl, und bilden Diejenigen die Mehrheit, welche glauben, daß richtig lesen und schreiben zu lehren, die Hauptaufgabe der heutigen Volksschule sei; nebenbei könne wohl auch etwas Religionsunterricht gegeben werden, dieser dürfe jedoch nicht zu viel Zeit den Elementar-Gegenständen entziehen. Von einer religiösen Erziehung der Jugend durch die Schule wollen diese aber überhaupt nichts wissen. Ihnen gegenüber wirkt unser obiges Argument natürlich nichts, da sie ja die Prämissen, auf denen dasselbe beruht, nicht anerkennen. Wir wollen daher den Versuch machen, den betreffenden Beweis mit Rechtsgründen zu führen; da sie solchen doch zuweilen zugänglich sind.

Unter den Rechtsgründen nimmt der die erste Stelle ein, der sich aus dem unläugbaren Factum ergibt, daß die Kirche die Gründerin der Schule ist. Die ersten Schulen, welche die Geschichte nennt, sind Klosterschulen, Domschulen 2c. und erst in der neuesten Zeit wurden Schulen rein aus Staatsmitteln gegründet. Wir lassen hier zur Bekräftigung dieser Behauptung die Worte des bekannten Professors zu Göttingen H. A. Zachariä folgen, eines Mannes, der bei allen Parteien als wissenschaftliche Autorität gilt. Derselbe sagt in seinem deutschen Staats- und Bundesrecht (II. Theil §. 199. Seite 370.) über das historische Verhältniß der Schule zur Kirche: „In Uebereinstimmung mit der aus dem Zwecke des Staates sich ergebenden Forderung wurde es schon zur Zeit des Reichs, auch ohne eine hierzu verpflichtende Verordnung der Reichsgesetze, als Aufgabe der Landeshoheit betrachtet, durch Errichtung von höheren und niederen Schulanstalten den Unterthanen die nothwendigen Mittel zur geistigen Ausbildung zu gewähren. Ueberall wurde

der zunächst von der Kirche ausgegangene Volksunterricht in den Kreis der Functionen der weltlichen Obrigkeit gezogen, ohne jedoch dabei die nothwendige Mitwirkung der Kirche gänzlich zu verdrängen. Besonders wurde durch die Reformation die Gründung von Volks- und gelehrten Schulen, sowie die Ausstattung derselben aus den Mitteln der aufgehobenen geistlichen Institute vermittelt, und dabei auch die Unterordnung der gelehrten Schulen (Gymnasien und Lyceen) unter die geistliche Oberbehörde des Landes veranlaßt. Erst der neueren Zeit gehört die Errichtung von s. g. Oberschulcollegien an."

Als zweiten Rechtstitel kann die Kirche verschiedene, diesen Gegenstand berührende Bestimmungen mehrerer Staatsverträge geltend machen. Unter diesen nimmt der Westphälische Friede nicht nur wegen seines Alters, sondern auch wegen des Einflusses, den er auf die Geschicke unseres deutschen Vaterlandes geübt hat, die erste Stelle ein. In dem fraglichen Falle steht ihm aber noch eine besondere Autorität zu; denn er ist noch immer als maßgebend für die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu betrachten. Da die Fortdauer der Gültigkeit der Bestimmungen des Westphälischen Friedens von gewisser Seite vielfach beanstandet wird, so geben wir die Aeußerungen bekannter Autoritäten über diese Frage in einer Anmerkung wieder[1]). Der Behauptung, daß den

---

1) Dr. H. Zöpfl äußert sich hierüber in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. I. §. 72. wie folgt.

„Es ist daher auch keineswegs das gesammte Staatsrecht des deutschen Reiches, d. h. der gesammte Inbegriff der politischen Rechtsnormen, welche zur Zeit des Reichsverbandes für die Verfassung und Regierung des ganzen Reichskörpers und der einzelnen Territorien galten, unpraktisch geworden. Vielmehr muß als oberster Grundsatz betrachtet werden, daß alle staatsrechtlichen Normen, welche zur Zeit des deutschen Reiches Geltung hatten, noch fortwährende Geltung haben, insofern sie überhaupt eine solche noch haben können: d. h. sie behaupten nicht nur da fortwährende praktische Anwendbarkeit, wo es sich um die Beurtheilung älterer, in der Reichs-Zeit selbst schon bestandener politischer Rechtsverhältnisse handelt, sondern auch überall da, wo dieselben politischen Verhältnisse noch fortdauern, d. h. wo ihr Object noch vorhanden ist, insofern sie nicht speciell durch neuere Rechtsnormen aufgehoben sind."

Ferner sagt Klüber in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Auflage) §. 50. „Auch ist den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß, daß jene Aufhebung der deutschen Reichsgesetze nicht

Katholiken nicht das Recht zustehe, sich auf denselben zu berufen, da die päpstliche Curie gegen ihn seiner Zeit protestirt habe, haben wir schon bei einer andern Gelegenheit (nämlich bei der Be-

---

bezogen werden konnte auf Staaten, Personen, physische und moralische oder juridische, und Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der deutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war. Also 1) nicht auf die von dem rheinischen Bund frei gebliebenen deutschen Souverän-Staaten und deren Unterthanen. Auch 2) nicht auf solche Rechte, welche Einzelne durch Reichsgesetze oder reichsgesetzliche Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar (ex pacto tertii) schon erworben hatten. 3) Nicht auf die Fortdauer der durch Reichsgesetze begründeten, veranlaßten oder gebilligten, jedoch von dem Fortbestehen der Reichsverbindung unabhängigen Vertragsrechte, a) zwischen Bundesfürsten unter sich, oder b) zwischen Bundesfürsten und Dritten, namentlich ihren Unterthanen, der katholischen Kirche, den evangelischen Kirchengesellschaften, und Auswärtigen bei (etwa auch zugleich als Reichsgesetze betrachteten) Staatsverträgen des deutschen Reichs, in welchen die Regierungen damaliger deutscher Reichsländer, späterhin rheinischer, jetzt deutscher Bundesstaaten schon ursprünglich für sich selbst in ihrer landesherrlichen Eigenschaft, unabhängig von den Bestehen der deutschen Reichsverbindung, als Mit-Paciscenten anzusehen waren; (in der hierzu gemachten Anmerkung wird ausdrücklich der Westphälische Friede erwähnt) oder c) zwischen Dritten, z. B. zwischen Katholiken und Evangelischen in rheinischen (jetzt deutschen) Bundesstaaten, zwischen den Mitgliedern der Regenten-Familien, auch denen des reichsunmittelbar gewesenen Adels u. d. m.

Das Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes herausgegeben von Dr. J. T. B. v. Linde Seite 114. II. Bd. I. Heft zieht aus zwei Erlassen des Cultusministeriums an den Präfecten des Saar-Departements vom 3. März und vom 17. Mai 1806, in welchen sich dasselbe bei Regelung der Verhältnisse der Protestanten auf den Westphälischen Frieden beruft, folgende freilich sehr natürliche, nichtsdestoweniger aber sehr beachtenswerthe Folgerung. „In dieser Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit des Westphälischen Friedens von Seiten des Kaisers von Frankreich lag zugleich, daß diese Macht, welche Garant des Friedens ist, in dessen Aufhebung nicht gewilligt hat, so wie ebenfalls ausdrückliche Protestationen des andern Garanten, Schwedens, aus jener Zeit vorliegen."

Ueber den Einfluß, den die Bildung des Rheinbunds auf die staatsrechtliche Lage der christlichen Religionsparteien in den Rheinbundstaaten genommen hat, ist in dem oben genannten Werke Seite 115. folgende Ansicht entwickelt.

So wie man auf der einen Seite den Fortbestand des Westphälischen Friedens in den ehemaligen Reichsgebieten, da wo es sich um den Schutz des

sprechung des von Justizminister Stabel in der Sitzung der zweiten Kammer vom 27. April 1860 gehaltenen Rede) widersprochen und sie, wie wir hoffen, genügend widerlegt. In dem Westphälischen Friedensvertrage finden wir besonders eine Stelle, welche unumwunden die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche ausspricht, indem sie die Einsetzung der Schulbediensteten als ein Annexum religionis bezeichnet. Wir lassen die betreffende Stelle[1]) hier folgen[2]).

---

protestantischen Kirchen- und Schulvermögens handelte, anerkannte, so erklärte man aber auf der andern Seite ebenso ausdrücklich und nachdrücklich, daß die gegenseitige Beschränkung in der Ausübung der in Deutschland bestehenden Culte mit den Grundsätzen, auf welche der Rheinbund errichtet worden, nicht vereinbar und durch die Auflösung des Reichs abgeschafft, und daß die Ausübung des katholischen Cultus in allen Rheinbundstaaten der Ausübung des lutherischen Cultus völlig gleichgestellt sei, und die Unterthanen beider Religionen unbeschränkt dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollen, dadurch aber im wirklichen Besitz und Genuß des Vermögens der Kirche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dadurch wurde also anerkaunt, daß den Unterthanen und bestehenden Kirchen ihre Rechte, die sie aus den Reichsgesetzen und insbesondere dem Westphälischen Frieden ableiten konnten, nicht beeinträchtigt, wohl aber erweitert werden könnten, und beziehungsweise nach den Grundsätzen des Rheinbundes auch erweitert werden sollten, und daß sie auch im Geiste des §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 erweitert worden sind.

1) Um Irrungen zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, daß wir die Londorpische Ausgabe des Westphälischen Friedens-Instrumentes benutzt haben.

2) Instrument pavis Osnabrug. Cap. V. No. 12. Statuum Catholicorum Landsassii, Vassalli et Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustan. Confession. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. *Cujusmodi annexa habentur: institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum*, jus patronatus aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Die Landesinsassen der katholischen Stände, ihre Vasallen und Unterthanen jeglicher Art, welche entweder die öffentliche oder die private Ausübung der Augsburger Confession im Jahre 1624, zu irgend welcher Zeit des genannten Jahres entweder durch einen bestimmten Vertrag oder durch ein Privilegium, oder durch langen Gebrauch oder durch bloße Observanz gehabt haben, sollen auch in Zukunft dieses Recht mit allen Anneren behalten, insoweit sie dieselben in dem genannten Jahre ausgeübt haben, oder beweisen können, daß sie ausgeübt worden sind. Als Annexa dieser Art werden betrachtet: die Einsetzung von Consistorien, von Schul- und Kirchen-Aemtern, das Patronatsrecht und andere ähnliche Rechte; ebenso bleiben sie im Besitze aller in genannter Zeit unter ihrer Herrschaft stehenden Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitien mit allem dazu gehörigen Einkommen und Zugehör. Und alles dieses soll immer und überall so gehalten werden, bis man über die christliche Religion entweder allgemein oder durch gegenseitige Uebereinstimmung zwischen den reichsunmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen ein anderes Uebereinkommen getroffen hat, damit nicht irgend Jemand von wem immer, — aus irgend einem Grunde oder auf irgend eine Weise beunruhigt werde." Cap. 5. Nr. 12.

In demselben Capitel finden wir einige Paragraphen vorher folgenden höchst wichtigen Satz.

Cap. V. Nr. 2. Jedem Theile verbleibe die unbeeinträchtigte Besorgung seiner Kirchen und Schulen [1]).

Cap. VII. enthält sogar die Bestimmung, daß die Oberbehörde einer Schule (die Visitatoren) zu derselben Confession wie die Schulen gehören solle, welche Vorschrift man in Baden vergessen zu haben scheint. Die bezüglichen Worte lauten [2]).

---

1) Cap. V. No. 2. Templorum et *scholarum* cuique partis suarum *cura integra reservetur.*

2) Cap. VII. At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae, non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt.

„Aber die Consistorialen, die Visitatoren der Kirchen, die Professoren der Schulen und Akademien, der Theologie und der Philosophie, sollen nur derselben Religion zugehören, welche zu dieser Zeit an dem betreffenden Orte öffentlich recipirt ist. Ebenso ist aber alles Vorbesagte von künftigen Religionswechseln zu verstehen."

Die oben angeführten Stellen sprechen so deutlich die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche aus, daß wir uns jedes Commentares derselben enthalten können.

Der nächst dem Westphälischen Frieden für die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland wichtigste Vertrag ist der Reichsdeputations-Hauptschluß [1]) von 1803. Derselbe bestimmt in §. 63. über die Verhältnisse zwischen Kirche und Schule wie folgt:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Dieser Paragraph ist nicht so ganz klar abgefaßt. Bei dem ersten Durchlesen könnte man meinen, daß durch ihn den Kirchen zwar ihre Rechte auf den Schulfonds, nicht aber die auf die Schule garantirt seien; doch belehrt uns die Citation des Westphälischen Friedensvertrages eines besseren, und muß (wenigstens nach unserer Ansicht) der §. 63. so verstanden werden, daß nach ihm den Kirchen, indem ihnen die freie Disposition über die Schulfonds verbleibt, auch alle die Rechte auf die mit diesem Fonds gegründete Schulen ferner zugehören sollen, die ihnen nach Maßgabe des Westphälischen Friedens zustanden [2]).

---

1) Wir können es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade durch diesen Vertrag der Großherzog von Baden einen Theil seines jetzigen Gebietes erhalten hat.

1) Dieselbe Ansicht äußert Hofrath Zoepfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts §. 537. Band II. Seite 688.

1. Hinsichtlich der Kirchengüter wurde nach gemeinem Rechte unbestrit-

Die oben angeführten Bestimmungen des Westphälischen Friedensvertrages und des Reichsdeputationshauptschlusses haben für ganz Deutschland Gültigkeit, in Bezug auf das Großherzogthum Baden ist aber noch der Preßburger Friedensvertrag von 1805 von Wichtigkeit, weil in ihm der Kaiser von Oesterreich den Breisgau an den damaligen Kurfürsten von Baden abgetreten hat. Der Schlußsatz des Art. VIII. dieses Vertrags besagt aber ausdrücklich, daß der genannte Kurfürst die abgetretenen Theile in derselben Weise und mit denselben Rechten und nicht anders besitzen solle, wie sie der Kaiser von Deutschland und Oesterreich besessen habe. Da nun dieser Fürst an die Bestimmungen des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses um so unzweifelhafter zu dieser Zeit noch gebunden war, als ja damals das Reich noch fortbestand, so konnte er auch an den Kurfürsten von Baden nur die Rechte übertragen, die ihm nach diesen Verträgen gegenüber der Kirche und der Schule zustanden, und der Kurfürst konnte auch keine anderen erwerben.

Hieraus ergibt sich, daß die Bewohner des Breisgaus und der anderen durch den Preßburger Friedensvertrag an Baden gekommenen Gebiete noch einen speciellen Rechtstitel haben, von der großherzoglich badischen Regierung zu verlangen, daß sich dieselbe in

---

ten zur Reichszeit das Eigenthum der anerkannten Confessionellen an ihrem Kirchenvermögen und an ihrem confessionellen Schulfonds anerkannt, welcher Letztere jederzeit dem Kirchenvermögen beigezählt und nur in so weit davon unterschieden wurde, als ihm die Eigenschaft eines zu einem besonderen Zwecke bestimmten Theiles des confessionellen Vermögens zukommt.

II. Insbesondere war anerkannt, daß die Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenvermögens und Schulfonds dem Bischofe unabhängig von der Staatsgewalt zusteht; die Verwaltung der localen Kirchen- und Schulfonds aber Sache der einzelnen Pfarrgemeinden unter Oberaufsicht des Bischofs ist.

III. Dieser Grundsatz wurde auch durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 63. neuerdings bestätigt und seine fortwährende Gültigkeit in den damals überwiesenen (säcularisirten) Entschädigungsländern ausgesprochen, und den Confessionen nicht nur das Eigenthum, sondern auch der Besitz und Genuß ihres Kirchengutes und Schulfonds ausdrücklich gewährleistet.

Bezug auf Kirche und Schule an die Bestimmungen des Westphälischen Friedensvertrages und des Reichsdeputations-Hauptschlusses halte.

Der oben angeführte Schlußsatz des Art. VIII. des Preßburger Friedensvertrages lautet:

„Die oben genannten Fürstenthümer, Herrschaften, Besitzungen und Territorien werden besessen werden von JJ. MM. den Königen von Bayern und Württemberg und von Seiner Durchlaucht dem Kurfürsten von Baden, sei es als Oberlehnsherren, sei es als wahre Besitzer und Souveräne, in derselben Art und Weise unter denselben Rechtstiteln, mit denselben Rechten und Prärogativen und nicht anders, wie sie früher von Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder von den Prinzen Seines Hauses besessen wurden [1]).

Selbst in der neuesten Zeit hat die großherzogliche Regierung die Rechte der katholischen Kirche auf die Schule durch Art. VII. des am 28. Juni 1859 abgeschlossenen Concordates garantirt. Dieser Artikel lautet.

„Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Erzbischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Es wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist."

„In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in anderen Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat." —

Wir haben oben schon öfters Gelegenheit gehabt, unsere rechtliche Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß dieses Concordat für

---

1) Les principautés, seigneuries, domaines et territoires susdits seront possédés respectivement par Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg et S. A. S. l'Electeur de Bade. soit en suzeraineté, soit en toute propriéte souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives, que les possédaient Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les Princes de Sa maison et non autrement. Art. VIII.

die großherzogliche Regierung noch bindend sei, und wir stehen daher nicht an, uns auf den Art. VII. desselben zu Gunsten der Kirche in dem zwischen ihr und dem Ministerium der neuen Aera über die Schulreform entstandenen Streit zu berufen.

Einen ferneren Rechtsgrund gegen die Trennung der Schule von der Kirche im Großherzogthum Baden entlehnen wir dem Umstande, daß sich die Kirche, (resp. die Kirchen,) bis zum Jahre 1862 im Besitze des Einflusses, den man ihr jetzt entziehen will, befunden, und die Schule einen ganz confessionellen Charakter gehabt hat. Zum Beweis dafür berufen wir uns auf den Wortlaut des §. 3. der landesherrlichen Verordnung vom 19. August 1862, welche ausdrücklich dem neu creirten confessionslosen Oberschulrathe die Befugnisse zuweist, die bisher den beiden Kirchenräthen und dem Oberrathe der Israeliten zugestanden, sowie ferner auf das unläugbare Factum, daß bis zu dem Erscheinen der fraglichen Verordnung die Schulvisitatoren Geistliche waren. Eine fernere Bestätigung dafür findet man in der Thronrede vom 30. November 1861, die ausdrücklich erklärt: „Die veränderte Stellung der Kirche fordert die Neugestaltung der Behörde, welcher die Leitung des Unterrichts anvertraut ist.“ Denn wenn der Kirche nicht früher ein großer Einfluß auf die Volksschule zugestanden hätte, so hätte ja die großherzogliche Regierung nicht in der veränderten Stellung derselben einen Grund zur Schulreform finden können. Wir sind freilich der Ansicht, daß diese veränderte Stellung der Kirchen gar keinen Anlaß dazu bot, denn dieselbe war keine andere, als die, in der sie (wenigstens die katholische Kirche) sich zur Zeit des Westphälischen Friedens befand; und gerade zu dieser Zeit war das Recht der Kirche auf die Schule unbestritten. 1)

---

1) Wir berufen uns dafür auf das Zeugniß des allgemein als Autorität anerkannten Publicisten J. J. Moser. Derselbe sagt in seinem Werke: „Von der deutschen Verfassung ꝛc. I. Buch, Cap. 8. §. 30.: Von denen Annexis Religionis will ich nur aus denen, was bei dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist, dieses melden: daß selbiges behauptet (S. Schumroths Schlüsse des Corp. Evangel. Tom. I. p. 379. 510. 697. Tom. II. p. 20. 69. Tom. III. p. 556.). 1) Sie müssen denen Unterthanen, wie sie solche im Jahre 1624 gehabt, frei und ungestört gelassen werden; 2) ein Jeder könne sich derselben also gebrauchen, wie es nach seiner Religion gewöhnlich und Herkommens sei; 3) unter solchen sei ohne Zweifel auch das Kirchengebet begriffen;

Indem wir hiermit das von uns angetretene Beweisverfahren zu Gunsten der Rechte der Kirche auf die Schule beschließen, machen wir noch auf die Aussprüche zweier bekannten Publicisten aufmerksam, deren Einem man gewiß nicht den Vorwurf einer allzu streng kirchlichen Richtung machen kann. Professor Bluntschli (unter dem Ministerium der neuen Aera nach Heidelberg berufen und gegenwärtig Mitglied der badischen ersten Kammer) äußert sich, in seinem bekannten Werke über allgemeines Staatsrecht, in Bezug auf das Verhältniß der Schule zur Kirche wie folgt.

Zweite Auflage, Band I. Seite 405. „In diesen beiden Gruppen handelt es sich nicht um das Regieren. Die großen Factoren der menschlichen Cultur, die Religion, die Wissenschaft, die Kunst gehören überall nicht dem Staatsorganismus an und können nicht von dem Staate aus bestimmt und erfüllt werden. Das Verhältniß der Staatsgewalt, auch zu den äußerlichen *Anstalten* der Religion, der Wissenschaft und Kunst, zu der Kirche und Schule ist demnach ein innerlich verschiedenes von dem Verhältniß der Regierung zu den Regierten in der Sphäre des eigentlichen Regiments. Der Staat hat auch hier die gemeine Wohlfahrt zu fördern und gemeinen Schaden abzuwenden, aber er ist sich bewußt und wird fortwährend daran erinnert, daß das Wesen dieser Dinge nicht seiner Herrschaft unterworfen sei. Seine Functionen sind daher nicht maßgebend, nicht Gebote oder Verbote, sondern wesentlich nur Aufsicht und Pflege.“

Ferner Band II. S. 105. „Dahin gehört, nämlich unter die Sorge für die Cultur-Verhältnisse, die Beziehung des Staates zur Erziehung, die Sorge für die Schule und öffentliche Bildungsanstalten, zur Wissenschaft und Kunst, deren Wesen zwar nicht vom Staate bestimmt wird, deren mächtigen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt der Staat aber zu überwachen hat, und in dieser Beziehung auf den rechten Bahnen zu erhalten Recht und Pflicht der Regierung ist.“

So auch Seite 339. Band II. „Für eine Seite der Erziehung aber übernimmt der neuere Staat im Interesse der Gesammtheit

---

4) keine freie Religionsübung könne ohne dazu benöthigte Gebäude, auch Kirchen und Schulbediente bestehen, oder sich nur vorgestellt werden.“

die Sorge selbst. Die Schule im Mittelalter, eine Anstalt der Kirche, ist nun zunächst auf ihren verschiedenen Stufen zur Staatsanstalt geworden. Die Kirche hat nicht verwehren können, daß der Staat durch ausgedehntere Sorge in diesem Felde ihr den Vortritt abgewonnen hat. Aber noch legt sie mit Grund einen Werth darauf, daß sie nicht ausgeschlossen werde. Es gilt das in ganz vorzüglichem Sinne von der Volksschule, welche in unserem Jahrhundert große Fortschritte gemacht hat, aber auch in wesentlichen Dingen auf böse Wege verirrt ist."

Dann Seite 341. Band II. „Die Schule soll aber nicht bloß die geistigen Fähigkeiten entwickeln helfen, sie soll auch das Gemüth gleichzeitig erwärmen und veredeln. Die Volksschule soll nicht bloß Kinder zu verständigen Menschen herausbilden, sondern auch das religiöse Leben wecken, die Saat des Glaubens in die Herzen der Kinder ausstreuen und zu jeder Tugend stärken. Gehört in jenen Dingen dem Staate das entscheidende Wort und die erste Sorge, so hat in diesen die Kirche das Meiste und Beste zu leisten. Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung des Volkes zu pflegen. Die schroffe Trennung und Spaltung der staatlichen Einwirkung und der kirchlichen Sorge würde zerreißen, was zusammen gehört, und die Folgen derselben wären nicht minder schädlich, als für die Privaterziehung die Scheidung der Eltern ist. Das laute Verlangen der Emancipation der Volksschule von der Kirche in unsern Tagen ist zwar durch die frühere übertriebene Vormundschaft der Kirche gereizt worden, aber in der nunmehr angestrebten Ausdehnung durchaus verwerflich, weil irreligiös."

Ueber die Art und Weise der Bildung der Volksschullehrer äußert er sich Seite 343. Band II. folgendermaßen: „Aber mit dem Vorzug hat sich auch das Uebel übermäßig gesteigerter Anforderungen an die Lehrer eingeschlichen und hinwieder dieser an den Staat und die Gemeinden. Sie werden auf den Seminarien mit Kenntnissen beladen, welche sie in der Volksschule nicht brauchen können oder nicht brauchen sollten. Man läßt sie aus den Brunnen höherer Wissenschaft gerade so viel trinken, daß viele davon berauscht, keine gesättigt werden. Dadurch wird ein gelehrter Dünkel in ihnen gereizt, und zugleich der ungestillte Durst

nach höherem Wissen, das nicht in die Volksschule gehört. Diese verliert so, worauf Alles ankömmt, ihre Einfachheit und ihre moralische Gesundheit und geräth in einen überreizten Zustand. Viele Lehrer werden unzufrieden mit ihrer naturgemäß niederen und beschränkten, wenn auch noch so nöthigen und ehrbaren Berufsthätigkeit, und da sie auch auf dem Lande all' ihre Zeit der Schule zuwenden müssen und Beamten ähnlich behandelt werden, so werden sie darauf hingewiesen, in der Schule ihre einzige ökonomische Existenz zu sehen, jeden Nebenverdienst als ehrenrührig zu verschmähen, und an den Staat und die Gemeinde steigende Besoldungsansprüche zu machen. Manche werden sogar verleitet, sich für die Schöpfer einer neuen Cultur zu halten und als Begründer einer neuen Gesellschaft. Sie wähnen dann viel höher zu stehen als die Bauern und die Handwerker und den Ersten des Landes gleich, obwohl weder ihre Bildung und Beruf, noch ihre sociale Stellung zu solchem Selbstgefühl berechtigt. Es ist eine hochwichtige Erfahrung, daß in verschiedenen europäischen Staaten ein großer Theil der neu aufgeschossenen Schullehrer gegen die Kirche und den Staat zuweilen öffentlich, mehr noch im Stillen feindlich gewirkt und eine verneinende und revolutionäre Stimmung in den unteren Volksschichten verbreitet hat, und hier und da zu einem eng verbundenen und sehr thätigen Hülfscorps der Anarchie und Auflösung geworden ist. Diese Erfahrung darf der moderne Staat nicht leichtsinnig gering schätzen, denn der Boden, auf dem er steht, wird so unbemerkt überall untergraben und mit Unkraut gesäet, das, wenn es aufgegangen ist, schwer wieder ausgerottet werden kann."

Ueber die Verpflichtung des Staates, die Kirche zur Mitberathung über Schulangelegenheiten zuzuziehen, sagt derselbe Autor Seite 312. Band II.: „Die Förderung und Pflege auch der kirchlichen Interessen und Wirksamkeit äußert sich gegenüber den Landeskirchen c) in der Zuziehung der Kirche[1]) bei gemeinsamen Angelegenheiten und Sorgen zur Mitberathung und Mitwirkung: so voraus mit Bezug auf das Schulwesen in seinen unteren und höheren Stufen, bei Anordnungen, die auf die öffentliche Moral Bezug haben u. s. f.

---

1) Unter a) und b) führt er die Verpflichtung zur Dotation und Erweisung von Ehre an.

Der andere Schriftsteller, den wir hier citiren, ist der Professor F. Walter, eine der ersten Autoritäten des katholischen Kirchenrechts. Derselbe spricht sich in seinem nicht genug zu empfehlenden Buche über Naturrecht und Politik Seite 434. folgendermaßen aus:

„Vor Allem wird aber die Religion und Kirche für die Erziehung wie der Familie, so auch der Volksschule zu Hülfe kommen müssen, und die Staatsgewalt muß ihr darin einen freien ungehinderten Einfluß einräumen. Eben deßhalb muß die Volksschule den confessionellen Charakter genau berücksichtigen. Der Gedanke, in der Volksschule vom Schullehrer eine confessionslose blos natürliche Religionslehre vortragen zu lassen, würde sich für die Jugendbildung und dadurch für den Staat noch verderblicher erweisen, als das Vorhaben, die Volksschule von der Religion ganz zu emancipiren und den religiösen Unterricht lediglich den Familien und der Kirche anheim zu stellen."

Durch das bisher Gesagte hoffen wir genügend die Rechte der Kirche auf die Schule bewiesen zu haben. Daraus folgt nun auch selbstverständlich, daß die Kirche, respective die Kirchen, die Berechtigung haben gegen die in dem Großherzogthum Baden erfolgte Neuordnung der Verhältnisse der Schule, wie sie durch die Verordnung von 1862 und durch das Gesetz von 1864 festgesetzt worden, Protest zu erheben und ihre wohlbegründeten Rechte auf die Schule zu vertheidigen. Wir verwahren uns aber gegen die Auffassung, als ob wir nun dem Staate ganz das Recht absprächen, auch Einfluß auf die Schule zu üben und für dieselbe Sorge zu tragen. Die Berechtigung dazu entspringt, wie uns scheint, aus dem ganz natürlichen Interesse, das der Staat, oder besser gesagt die Regierung desselben, an der Ausbildung der künftigen Unterthanen haben muß. In dem Staate, wie er eigentlich in christlichen Ländern sein sollte, d. h. in dem christlichen Staate, würde der Einfluß der Kirche und der des Staates auf die Schule ganz gut neben einander bestehen, ohne daß beide Autoritäten darüber in Conflict gerathen würden; in dem Staate aber, der irriger Weise [1])

---

1) Für einen wirklichen Rechtsstaat können wir nur den Staat halten, in welchem das positive Recht, nicht aber das willkürlich construirte legale

auch Rechtsstaat genannt wird, muß freilich die Berechtigung zu diesem Einfluß für beide Theile durch feste Normen fixirt werden, um fortwährende Collisionen zu vermeiden. Daß bei Festsetzung dieser Normen es nicht nur die Regeln der Klugheit, sondern auch die des Rechtes gebieterisch fordern, daß der Berechtigung beider Gewalten gebührend Rechnung getragen werde, ist selbstverständlich; geschieht dieß nicht, so entstehen daraus Streitigkeiten, wie die, welche wir in Nachstehendem zu schildern uns vorgenommen haben.

Doch ehe wir hierzu übergehen, dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß es noch eine dritte Partei gibt, welche das größte Interesse daran und das beste Recht darauf hat, Einfluß auf die Schule zu üben, nämlich die Familien. Das Interesse der Eltern an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder ist ein so natürliches, daß wohl Niemand ihnen das Recht bestreiten wird, auch in Beziehung auf dieselben eine Stimme zu haben. Wegen der Bildungsstufe, der aber meist die Eltern angehören, deren Kinder in der Volksschule sich befinden, und wegen ihrer großen Anzahl ist ihr berechtigter Einfluß mehr passiver Natur und muß mehr bei der Organisation der Schule, als bei ihrer Leitung berücksichtigt werden. Die Eltern haben unbedingt das Recht, zu fordern, daß ihre Kinder in der Schule nichts lernen, was gegen ihren Glauben und gegen die damit verbundene Sittenlehre sei, und daß sie zu braven, tüchtigen und religiösen Menschen erzogen werden. Diese Garantie muß ihnen die Schule bieten, besonders wenn sie, wie es in Deutschland jetzt allgemein ist, durch die Staatsgesetze gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

In der letzten Zeit hat man viel über den Schulzwang gesprochen und geschrieben, viele Stimmen haben sich gegen ihn erhoben[1]) und behauptet, daß er nicht nur große Härte in sich

---

Recht, das oft mit den ersten Rechtsprincipien in schroffem Widerspruche steht, als unumstößliche Richtschnur für die Handlungen der Regierung betrachtet wird. In unseren modernen Staaten geschieht es häufiger als jemals, daß summum jus summa injuria ist.

1) Besonders beachtenswerth ist die unter folgendem Titel erschienene Schrift „der Schulzwang, ein Stück moderner Tyranei, von J. Lukas. Landshut, 1865.“

schließe, sondern an und für sich ein Unrecht sei. Obwohl wir nun gar nicht verkennen, daß für diese Ansicht gewichtige Gründe sprechen, so können wir ihr dennoch nicht unbedingt beipflichten, denn es erscheint uns ungerechtfertigt, dem Staate so vollständig das Recht abzusprechen, darauf zu sehen, daß seinen Angehörigen wenigstens die Gelegenheit gegeben werde, sich eine gewisse Bildung [1]) zu erwerben. Die Berechtigung dazu entspringt schon aus der Verpflichtung, seinen Angehörigen Schutz zu gewähren gegen Betrügereien (die natürlich viel leichter stattfinden können, wenn die Leute weder rechnen noch lesen können), gegen Verführung rc.; ferner daraus, daß er auch gewisse Dienste von denselben zu verlangen hat, z. B. den, daß sie Soldaten werden [2]). Besonders bei unseren constitutionellen Staatsformen, wo an das Volk die Anforderung herantritt, in verschiedene Körperschaften (Kammern, Bezirksräthe rc.) zu wählen, würde der Wegfall des Schulzwangs große Nachtheile haben; schon allein der Umstand, daß die Wähler nicht lesen und schreiben könnten, könnte zu allerlei Betrügereien im Wahlverfahren Anlaß geben. Wir müssen daher die Ansicht aussprechen, daß constitutionelle Staatsformen [3]) ohne einen gewissen Schulzwang gar nicht bestehen können.

Der Schulzwang, den wir für berechtigt halten, besteht in dem Rechte des Staates, von den Eltern zu fordern, daß sie ihre Kinder, wenn sie ihnen nicht genügenden Privatunterricht geben können, in Anstalten schicken, wo sie in den Elementar-Gegenständen unterrichtet werden, und die dort angestellten Lehrer

---

1) Doch darf man nicht zu viel verlangen, wie dieß in der heutigen Zeit meistens geschieht, wo man die Kinder Sachen lehrt, die sie niemals bedürfen.

2) In Frankreich ist der Schulzwang nicht eingeführt und es wird den Soldaten als solchen Lese- und Schreib-Unterricht ertheilt, dort ist aber auch die Dienstzeit eine längere, als in den meisten unserer deutschen Staaten.

3) Wir sind zwar keineswegs ein Freund unseres modernen Constitutionalismus, freilich eben so wenig ein Vertheidiger der absoluten Monarchie, wir glauben aber bei Besprechung der Nothwendigkeit des Schulzwangs die Verhältnisse ins Auge fassen zu müssen, wie sie gegenwärtig sind, und nicht, wie wir sie etwa wünschen möchten.

über ihre Befähigung Unterricht zu ertheilen einer Prüfung zu unterziehen; jeden weiter gehenden Schulzwang halten wir aber für ungerechtfertigt. Für bemittelte Eltern wird es gewöhnlich nicht schwer sein, auch dann, wenn die öffentlichen Schulen ihnen für die Erziehung ihrer Kinder nicht die genügende Garantie bieten, denselben den erforderlichen Unterricht doch ertheilen zu lassen, besonders ist dieß der Fall, wenn sie in größeren Städten wohnen. Anders verhält es sich auf dem Lande und bei weniger bemittelten Familien; hier liegt in dem oben als berechtigt bezeichneten Schulzwang auch der Zwang, die Kinder in die Volksschule zu schicken. Ist diese nun in einer Weise organisirt, daß die Eltern ihre Kinder mit der Beruhigung hineinschicken können, daß sie dort in ihrem Glauben gehörig unterrichtet und zu sittlich-religiösen Menschen erzogen werden, so liegt in dem oben genannten Zwang gar keine Härte; ist dieß aber nicht der Fall, so wird er zu der schreiendsten Ungerechtigkeit und zum Gewissenszwang der aller drückendsten Art. Erwägt man nun noch, daß die Volksschule nicht wegen des Staates, sondern wegen der Kinder existirt, und daß die Eltern viel heiligere Rechte auf dieselben haben, als der Staat, so wird man der Ansicht zustimmen müssen, daß der Staat, wenn er durch die Organisation der Volksschule nicht die oben angedeutete Garantie gibt, die Rechte der Eltern auf das Gröbste verletzt und seine Competenz weit überschreitet. Die Frage nun, ob eine Organisation der Volksschule[1]), wo der Kirche, dieser von Gott zur Lehrerin der Religion bestimmten Anstalt, aller Einfluß auf sie entzogen ist, christlichen Eltern eine genügende Garantie für die christliche Erziehung ihrer Kinder gibt, muß unbedingt verneint werden. Auch ist es selbstverständlich, daß da, wo die christlichen Familien verschiedenen Confessionen angehören, diese nur in nach der Confession getrennten Schulen genügende Garantie für eine ihrem Glauben entsprechende Erziehung ihrer Kinder finden werden. Ebenso werden israelitische Eltern diese Garantie nur in von israelitischen Lehrern geleiteten Schulen finden.

---

1) Wir nennen hier nur die Volksschule, weil es sich in dem vorliegenden Falle hauptsächlich um diese handelt; unserer Ueberzeugung nach gilt dieß Alles aber auch von den mittleren und höheren Schulen. Doch kommen in Bezug auf diese noch andere Gesichtspunkte in Betracht, deren Besprechung uns zu weit führen würde.

Aus allem Diesem geht hervor, daß die neue Schulorganisation in Baden mit dem confessionslosen Oberschulrathe und confessionslosen Kreisschulräthen und mit ihrer, alles kirchlichen Einflusses baaren Ortsschule nicht nur die wohlbegründeten Rechte der Kirche, resp. der Kirchen, auf's Gröbste verletzt, sondern auch eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die christlichen (resp. israelitischen) Eltern[1]) in sich schließt, und daß die großherzogliche Regierung durch dieselbe ihre Befugnisse weit überschritten hat.

Nachdem wir die rechtliche Seite der Schulfrage beleuchtet, gehen wir zur Schilderung des durch sie hervorgerufenen Conflictes zwischen dem Staate und der katholischen Kirche über. Während der Verhandlungen der zweiten Kammer über das Schulgesetz, in denen nur wenige die Rechte der Kirchen vertheidigten, hielt der Minister Lamey (in der 57. Sitzung) eine längere Rede, in der er die Vorlage gegen die Angriffe zu vertheidigen suchte, welche gegen sie erhoben waren. Nachdem der Redner sich wegen des Vorwurfs vertheidigt hatte, das neue Gesetz stehe mit einer 1860 von ihm gemachten Aeußerung nicht im Einklang, versuchte er zu beweisen, daß die Vorlage der katholischen Kirche einen größeren Einfluß auf die Schulen gewähre, als es selbst bei Gelegenheit des Concordates von der römischen Curie verlangt worden sei. Uns will diese Behauptung nicht recht klar werden, denn wir finden in der Vorlage durchaus keine Bestimmung, welche der Kirche auch nur den geringsten Einfluß auf die Erziehung der Schuljugend gewährt, und können uns daher auch nicht denken, wie die Kirche die religiöse Erziehung leiten soll, und Dieses steht ihr doch nach Art. 7. des Concordates zu. Die einzige Erklärung, welche wir für die Behauptung des Herrn Ministers auffinden können, ist die, daß er der Ansicht gewesen, es genüge, wenn die Jugend während der Religionsstunden, welche freilich durch die Vorlage der Leitung der Kirche unterstellt werden, religiös belehrt werde. In ihrem weiteren Verlaufe suchte die Rede die Nothwendigkeit der Schulreform aus der veränderten Stellung der Kirchen zum Staate zu motiviren. In Bezug hierauf beschränken wir uns auf das schon früher von uns darüber Ge-

---

1) Andere Familien, z. B. heidnische, gibt es wenigstens officiell im Lande nicht.

sagte. Wenn aber Minister Lamey behauptete, die Ansichten des katholischen Pfarrklerus nicht zu kennen, und die Hoffnung aussprach, daß ein großer Theil desselben mit der beabsichtigten Schulreform einverstanden sei, so mußte er ganz und gar die schon früher von uns angeführte Denkschrift eben dieses Pfarrklerus über die Schulreform vergessen haben. Die Absicht, denselben zur Auflehnung gegen seinen Erzbischof aufzufordern, welche klar in den Worten des Ministers des Innern liegt, zu qualificiren, versagt uns die Feder, und wir sind überzeugt, daß es keinen katholischen Geistlichen in der Erzdiöcese Freiburg gibt, der nicht diese Zumuthung mit Entrüstung zurückgewiesen habe. Ferner scheint sich der Redner in dem Irrthum befunden zu haben, daß das Gesetz von 1860 der katholischen Kirche in Baden erst ein Regiment gegeben habe, denn anders können wir die Worte: „Allein gerade weil wir dieser großen Kirchengenossenschaft ein Regiment gegeben haben" 2c. nicht verstehen. Es geht daraus hervor, daß er die hierarchische Organisation der katholischen Kirche gar nicht gekannt hat, sonst hätte er gewußt, daß schon von den ersten Jahrhunderten an, jede Diöcese ihr eigenes Regiment gehabt hat. Noch einen anderen Passus der Rede müssen wir hervorheben. Der Minister sagte nämlich: „die katholische Kirche sowohl, als die Einzelnen, ist eine Unterthanin." Dieß ist, gelinde genommen, ein sehr großer Irrthum; die einzelnen Glieder der katholischen Kirche in Baden sind freilich Unterthanen des Großherzogs, und deßhalb ist auch der Erzbischof ihm in irdischen Dingen Gehorsam schuldig; die katholische Kirche Badens aber, die ja nur einen Theil der großen katholischen Kirche bildet, ist nur die Unterthanin ihres Stifters, unseres Herrn Jesu Christi. — So interessant es wäre, die Expectorationen einiger Redner in der zweiten Kammer auf ihren wahren Werth zurückzuführen, so müssen wir doch darauf verzichten, um nicht unserer Schrift eine zu große Ausdehnung zu geben, und beschränken uns auf die Anführung der Thatsache, daß die Regierungsvorlage sowohl in der ersten, wie in der zweiten Kammer angenommen wurde.

Am 15. Juli erließ der Erzbischof von Freiburg einen Hirtenbrief an seine Diöcesanen, worin er dieselben über die Gefahren, die dem Glauben ihrer Kinder durch die neue Schulorganisation drohen, belehrte, die Berechtigung der Kirche, Einfluß auf die

Schule zu üben, bewies und die christlichen Eltern aufforderte, eingedenk ihrer Elternpflicht sowohl durch ihre Gebete ihn in dem bevorstehenden Kampfe zu unterstützen, als auch mit allen rechtlich und christlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß ihnen die katholischen Schulen und die katholische Erziehung ihrer Kinder bewahrt bleiben. Das Schreiben[1]) (datirt vom 11. August), welches der Minister als Antwort auf diesen Hirtenbrief an das bischöfliche Ordinariat zu Freiburg richtete, enthielt so maßlose Verdächtigungen und Verunglimpfungen des ehrwürdigen Oberhirten der Erzdiöcese, daß nicht nur die Katholiken Badens, sondern alle katholischen Christen und alle Freunde des Rechtes und der Wahrheit, gleichviel welcher Confession sie angehörten, darüber auf das Höchste empört waren. Gilt es schon im gewöhnlichen Leben als gebildeter Leute unwürdig, sich bei der Verfechtung von Ansichten Beleidigungen und Verdächtigungen der Gegner zu erlauben, so verdient ein solches Betragen einer officiellen Behörde, dem geistlichen Oberhirten eines großen Theiles der Bevölkerung des betreffenden Landes gegenüber jedenfalls eine viel schärfere Bezeichnung. Auf die Vertheidigung seines neuen Gesetzes durch rationelle Gründe verzichtete der Minister des Innern in seinem Schreiben gänzlich, so daß die Vermuthung berechtigt ist, daß er solche, welche den im Hirtenbriefe des Herrn Erzbischofes entwickelten gegenüber stichhaltig gewesen seien, nicht gehabt habe. Das ganze Schreiben bestand nur aus unbewiesenen Behauptungen und Verdächtigungen der erzbischöflichen Curie. Ein größeres Armuthszeugniß, als es durch diesen Erlaß geschehen, hätte die großherzogliche Regierung ihrem neuen Schulgesetze nicht geben können. Derselbe rief natürlich eine große Entrüstung unter dem katholischen Klerus hervor, welche in mehreren Schriftstücken ihren Ausdruck fand. Schon unter dem 25. August beschloß das erzbischöfliche Ordinariat eine sehr energische Entgegnung, worin es die Behandlung, die der Erzbischof als „die von dem öffentlichen Rechte geschützte, nach dem katholischen Glauben von Gott gesetzte Autorität in Sachen des Glaubens, der christlichen Sitte und Ordnung," durch den Erlaß

---

1) Dasselbe wurde veröffentlicht durch die Karlsruher Zeitung vom 14. August.

des Ministers des Innern vom 11. August erfahren hatte, als eine von Seiten der Staatsregierung noch nie da gewesene, bezeichnete und gegen dieselbe feierliche Verwahrung einlegte, auch der Regierung das Recht bestritt, „die Acte der legitimen Kirchengewalt als bloße Handlungen einer kirchlichen Faction zu erklären." Am Schlusse wies das Ordinariat den in dem fraglichen Erlasse der Kirchengewalt gemachten Vorwurf zurück, daß sie es gewesen sei, welche den Kampf über die Schulreform heraufbeschworen, und kehrte, wenn auch in etwas verblümter Weise, dessen Spitze gegen die Regierung, die das neue Gesetz gegeben [1]). Am 30. August faßten die Landcapitel von Freiburg, Neuenburg und Breisach (mit circa 60 Geistlichen) den Beschluß, in einer die Rechte der katholischen Kirche auf Selbstständigkeit sehr entschieden vertheidigenden Beschwerdeschrift das großherzogliche Staatsministerium zu bitten, dasselbe „wolle der katholischen Kirche und deren gesetzlichen Autorität eine gebührende Genugthuung" wegen des oben besprochenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. August verschaffen. Die übrigen Landcapitel der Erzdiöcese folgten bald diesem Schritte nach.

Schon im October 1864 konnte sich kein Unbefangener mehr über die Tendenzen täuschen, denen der großherzogliche Oberschulrath in Bezug auf Kirche und Religion huldigte, denn zuerst mußte auf seinen Befehl den Schülern des Lyceums zu Constanz die Theilnahme an der Marianischen Sodalität verboten werden und kurze Zeit nachher wurde der Director eben dieser Schule durch Befehl des Oberschulraths veranlaßt, eine Untersuchung gegen mehrere Schüler deßhalb einzuleiten, weil sie während der Ferienzeit an den von Jesuiten zu Gorheim gegebenen geistlichen Exercitien Theil genommen hatten. Zur Motivirung der ersten Maßregel berief man sich auf die Bestimmung der Schulgesetze, wonach den Schülern die Theilnahme an Vereinen verboten sei;

---

1) Zu unserem großen Bedauern müssen wir, um nicht die Leser dieser Schrift zu ermüden, darauf verzichten, eine genauere Inhaltsangabe dieses so vortrefflichen Erlasses zu liefern, doch wollen wir wenigstens den Titel der Broschüre angeben, wo man ihn finden kann. Dieser heißt: „Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1864. Seite 26.

jedoch ist dieser Grund durchaus nicht stichhaltig, da sowohl nach der allgemeinen Ueberzeugung, als auch nach der von den bisherigen Schulbehörden festgehaltenen Praxis, sich das schulgesetzliche Verbot auf derartige religiöse Vereine gar nicht bezog und auch bei einer richtigen Auffassung der Competenz der Schulgesetze gar nicht beziehen konnte. Noch schwieriger dürfte es aber sein, für die zweite Maßregel einen Grund anzugeben; wir sind wenigstens nicht im Stande einen aufzufinden und sprechen daher unverholen die Ansicht aus, daß der Oberschulrath durch diese beiden Anordnungen bewiesen hat, daß er nicht nur confessionslos, sondern geradezu religionsfeindlich sei.

Die große Mehrzahl [1]) der katholischen Landbevölkerung bekundete ihre entschiedene Abneigung gegen die Schulreform sowohl durch Adressen an den Großherzog, als auch dadurch, daß sie sich an der Wahl der Ortsschulräthe nicht betheiligte. Viele ertrugen lieber die von der Regierung gegen sie verhängten, theilweise sehr harten (jedenfalls aber immer sehr ungerechten) Strafen, als daß sie, indem sie sich an den Wahlen betheiligten, ihren Widerstand gegen das neue Gesetz aufgegeben hätten. Wir werden weiter unten noch einmal auf die Adressen und auf die Wahlenthaltung der Gemeinden zurückkommen und unsere Darstellung durch Angabe von Ziffern vervollständigen.

Am 28. December wurde zum erstenmale der §. 686. a. des Strafgesetzes gegen einen Geistlichen in Anwendung gebracht und zwar von der großherzoglichen Strafkammer zu Lörrach gegen den katholischen Vicar Kreuzer von Schliengen. Derselbe hatte freilich in etwas derben Ausdrücken seine Gemeinde vor dem neuen Schulgesetze gewarnt und die Väter und Mütter zum Wachen und Beten aufgefordert. Der von der Vertheidigung erhobene Einwand, daß der Angeklagte, mit Uebergehung §. 1. c. der landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1856 in Verbindung mit §. 9. des Einführungs-Gesetzes vom 5. Februar 1851, ohne vorhergehende Anzeige und eingeholte Genehmigung zur Untersuchung bei seiner vorgesetzten Behörde (dem Ordinariate) vor Gericht ge-

1) Es gibt nicht einen Ort, an dem sich nicht die Majorität der Ortsschulwahl enthalten hatte; in achtzig Gemeinden fanden sich keine zwei Katholiken zur Wahl ein.

zogen worden sei, verwarf das Gericht aus dem uns ganz unbegreiflichen Grunde, daß es die Ermächtigung zur Untersuchung und Aburtheilung von dem großherzoglichen Staatsministerium erhalten habe. Auch verurtheilte es den Angeklagten zu fünfwöchentlicher Gefängnißstrafe, obwohl es selbst zugab, daß er die fraglichen Aeußerungen nicht in einer der Regierung feindseligen Absicht gethan habe. Dieser Vorfall ist ein recht deutlicher Beweis für die große Ungerechtigkeit, welche in den im Jahre 1860 dem Strafgesetze zugefügten Paragraphen über Mißbrauch des geistlichen Amtes liegt, denn es ist entschieden die Pflicht aller Seelsorger im Großherzogthum Baden, die ihnen anvertraute Heerde vor dem neuen Schulgesetze zu warnen, welches, wie wir gesehen haben, so große Gefahren für die religiöse Erziehung und daher auch für das Seelenheil der Jugend in sich birgt. Von dieser Pflicht kann sie kein weltliches Gesetz entbinden, da es Gott ist, welcher sie ihnen auferlegt, und man Gott mehr als den Menschen gehorchen muß. Durch die genannten Strafbestimmungen befindet sich aber die Regierung in der Lage, Geistliche wegen Erfüllung eben dieser Pflicht zu bestrafen; durch sie ist also die Kirche (resp. die Kirchen, denn protestantische Geistliche können in dieselbe Lage kommen wie die katholischen) im wahren Sinne rechts- und schutzlos. Folgender Vorfall wird übrigens zeigen, daß sich die Regierung den Katholiken[1]) gegenüber auch nicht durch die Gesetze gebunden hielt. Ehe wir aber zur Darstellung desselben übergehen, müssen wir erst einige erklärende Worte vorausschicken.

Die Katholiken hatten sich, um mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln gegen das neue Schulgesetz zu kämpfen, in größeren, öfter wiederkehrenden Versammlungen vereinigt, um sich gegenseitig zur Standhaftigkeit aufzumuntern. Diese Versammlungen richteten auch vielfach Adressen an den Großherzog, um ihn um Sistir-

---

1) Diese stehen nämlich in dem Kampfe gegen die neue Schulordnung allein. Die Protestanten hatten sich zwar auch, wie wir früher gesehen, gegen dieselbe erklärt, sich aber nach und nach in der Absicht gefügt, die schlimmen Folgen derselben so sehr wie möglich zu verhindern. Die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, im Vereine mit den Katholiken die Schulreform kräftig zu bekämpfen, und ob die großherzogliche Regierung nicht dadurch schon längst veranlaßt worden wäre, dieselbe fallen zu lassen, überlassen wir den Herren selbst zur Beantwortung.

ung des Schulgesetzes zu bitten. Dieselben wurden, da sie stets den Platz wechselten, wandernde Casinos genannt. Ueber diese brachte nun die officielle Karlsruher Zeitung Nr. 28. aus dem Jahrgange 1865 folgenden amtlichen Drohartikel.

„Bekanntlich werden dermalen von den Gegnern des Schulaufsichts-Gesetzes sogenannte wandernde Casinos, d. i. Volksversammlungen abgehalten, zu dem Zwecke, Adressen in den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in freigebigster Weise gewährten Audienzen durch Petitionäre in verschiedenen Gruppen und an verschiedenen Tagen möglichst fortgesetzt überbringen zu lassen. Wenn nun auch die Versammlungen seither unbelästigt stattfanden und, so sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegen, und sofern sie die vorgeschriebenen Formen beobachten, geduldet werden mögen, so sollte doch das natürliche Gefühl der Schicklichkeit von einem Verfahren abhalten, welches in der beabsichtigten Ausdehnung als offener Mißbrauch einer hochherzig geübten landesväterlichen Huld und Gnade erscheint, und nur zur weitern Folge führen muß, daß auch von Seiten der Freunde des genannten Gesetzes ähnliche Manifestationen gemacht werden. Dazu kommt noch, daß über die Vorgänge beim Empfange dieser Deputationen entstellende und die Bevölkerung täuschende Berichte mit nicht zu verkennender Tendenz veröffentlicht worden sind. Es ist dieß um so unzulässiger, als mindestens den Leitern dieser Vorkommnisse nicht unbekannt sein kann, daß es bei der beregten Angelegenheit sich um ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz handelt, dessen Beseitigung oder Modificirung nur in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen thunlich ist, und daß der von ihnen gewählte Weg, auch wenn man absieht von der Ungesetzlichkeit der da und dort zu Tage tretenden unverständigen Begehren, zu einem Ziele nicht führen kann. Die Bittsteller, welche hier in Person erscheinen, werden daher sich begnügen müssen, ihre Adressen einfach abzugeben, ohne zu persönlicher Uebergabe zugelassen zu werden."

Zu dieser amtlichen Auslassung erlauben wir uns folgende Bemerkung. Die wandernden Casinos bedurften nicht der Gnade der Regierung, um sich versammeln zu dürfen, sondern sie hatten ein Recht darauf, nach §. 1. des Vereins-Gesetzes vom 14. Februar 1851, der folgendermaßen lautet: „die Staatsangehörigen

haben das Recht zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine zu gründen, und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln."

Nichts desto weniger wußten die Freunde der neuen Aera Mittel und Wege zu finden, um der Regierung Gründe an die Hand zu geben, solche wandernde Casinos aufzulösen. So störten sie ein solches, welches am 9. Februar 1865 in Radolfzell stattfand, durch unbefugtes Eindrängen und boten dadurch dem anwesenden Oberamtmann die erwünschte Gelegenheit zur Schließung desselben.

Am 27. Januar 1865 hatte der Großherzog durch ein allerhöchstes Handschreiben den Minister Lamey ermächtigt, fortan die an den Landesherrn gerichteten Petitionen und Adressen in Empfang zu nehmen, und wie es nöthig sei, die Bittsteller über den Ungrund etwaiger Besorgnisse einer Verletzung der Gewissensfreiheit zu beruhigen. Durch ein weiteres Handschreiben (veröffentlicht durch die Karlsruher Zeitung vom 18. Februar) fügte noch der Großherzog den Befehl bei, „daß bei dieser Vorbescheidung insbesondere unzweideutig hervorgehoben werde, wie die Verfassung des Großherzogthums für Beschwerden der Staatsbürger, wie für ihre Wünsche die Erlassung und Aufhebung bestehender Gesetze betreffend, eine bestimmte Vertretung angeordnet habe." Durch diese Verfügung beraubte sich der Großherzog selbst des sichersten Weges, über die wahre Stimmung seiner Unterthanen unterrichtet zu werden, weßhalb wir sie im höchsten Grade bedauern müssen. In Folge derselben erließ der Minister des Innern an die großherzoglichen Bezirksämter ein in diesem Sinne verfaßtes Schreiben, datirt vom 20. Februar 1865, welches den Gegnern des Schulgesetzes zu beweisen sucht, daß die Befürchtungen, die man wegen desselben hege, ungegründet seien und daß in ihm der Kirche (resp. den Kirchen) der gebührende Einfluß auf die Volksschule zugestanden sei. Wir beschränken uns, in Bezug auf diese Behauptung auf das schon früher von uns hierüber Gesagte zu verweisen.

Je entschiedener die glaubenstreuen Katholiken ihre Rechte als christliche Familienväter gegen das Schulgesetz vertheidigten und je allgemeiner sich die Bevölkerung an diesen Kundgebungen betheiligte, desto mehr verließ die Regierung ihren Standpunkt als solche und

nahm den einer Regierung gänzlich unwürdigen Haltung einer Partei ein. Dieß geht am besten aus folgendem Falle hervor.

Auf den 23. Februar 1865 war in Mannheim „ein wanderndes Casino" angesagt worden, und es war aller Grund zur Annahme vorhanden, daß sich die Landbevölkerung an demselben sehr zahlreich betheiligen werde. Am Tage vorher hielten nun die Parteimänner der neuen Aera eine Volksversammlung, in welcher der erste Bürgermeister, ein liberaler protestantischer Pfarrer, ein Professor und ein Rabbiner redeten und eine Adresse an den Großherzog empfahlen, welche auch angenommen wurde[1]). Ueber die sogenannten Klerikalen wurde tüchtig räsonirt, so daß das Frankfurter Journal triumphirend schrieb: „Die Sprache der Entrüstung, welche ihr (der glaubenstreuen Katholiken) Treiben hier hervorgerufen hat, wird ihr Echo im Lande finden und darüber hinaus." Durch diese Versammlung war das Volk, d. h. der Mannheimer Pöbel, in die den Liberalen erwünschte Stimmung gegen das wandernde Casino versetzt worden, und der folgende Tag bot ihm die Gelegenheit zu beweisen, daß es von den empfangenen Lehren profitirt hatte. An 3000 Katholiken, zumeist Landleute, zogen am 23. Februar in größter Ruhe ein, wurden aber mit Worten und Thaten (Steinwürfe, Stöße 2c.) so insultirt[2]), daß sie sich nach Ludwigshafen auf bayerisches Gebiet flüchten mußten, wo ihnen die Behörden Schutz gewährten. Die großherzoglichen Behörden nahmen zu diesem Vorgange, der wohl schwerlich anders als Landfriedenbruch genannt werden kann, eine höchst eigenthümliche Stellung ein. Die Polizei war fast unsichtbar; das Militär, bestehend aus zwei Regimentern, rührte sich nicht; keine beruhigende Ansprache an die Ruhestörer erfolgte. Das einzige, was geschah, war gegen die hartbedrängten Katholiken gerichtet; dieselben fanden nämlich ihre Kirchen, in die sie sich, nachdem ihnen die Abhaltung der Versammlung in denselben verboten worden war, nur begeben wollten, um sich den Insulten zu entziehen, mit Polizei besetzt, die ihnen den Eintritt, sogar

1) Die Adressen der Katholiken wollte der Großherzog nach einer Erklärung der Regierung nicht mehr annehmen.

2) Unter den Insultanten sollen auch Leute gewesen sein, welche den gebildeten Ständen angehören.

um dort zu beten, verweigerte. Dieses Benehmen der großherzoglichen Behörden ist allgemein bekannt geworden, man hat aber niemals erfahren, daß irgend eine derselben zur Verantwortung gezogen worden sei.

Uebrigens hätte die Regierung bei Gelegenheit der Mannheimer Vorgänge erfahren können, auf welcher Partei ihre treuesten Unterthanen seien, denn obwohl es den 3000 Landleuten, die sich zur Abhaltung des wandernden Casino's in Mannheim versammelt hatten, wohl nicht schwer gewesen wäre, den sie insultirenden Pöbel auseinander zu jagen, so hat sich doch keiner aus ihnen zu irgend einer Thätlichkeit hinreißen lassen. Aber gerade weil man von den glaubenstreuen Christen so fest überzeugt ist, daß sie niemals den gesetzlichen Boden verlassen, erlaubt man sich Alles gegen sie, um dadurch eine Partei zufrieden zu stellen, die, wie die Vorgänge der letzten 20 Jahre auch in Baden bewiesen haben, vor einer Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt keineswegs zurückscheut.

Am 7. März erließ der Erzbischof einen Hirtenbrief, in welchem er die Mannheimer Vorgänge tief beklagt und die glaubenstreuen Katholiken ermunterte, in der über sie hereingebrochenen Verfolgung standhaft auszuhalten, aber auch die Ermahnung zufügte, in dem bevorstehenden Kampfe auch des Gebotes christlicher Liebe gegen ihre Feinde eingedenk zu sein. Am Schlusse forderte er die der Kirche untreu gewordenen Katholiken mit warmen Worten zur Versöhnung mit derselben auf.

Am 9. März wurde von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates ein Erlaß publicirt, in welchem noch einmal die Rechte der Kirche auf die Schule in klarer und bündiger Weise dargelegt, die Nichtbeachtung dieser Rechte durch das neue Schulgesetz nachgewiesen und auf die Gefahren, die daraus für den katholischen Glauben der katholischen Jugend erwachsen müssen, aufmerksam gemacht wurde. Dieses Schriftstück war bestimmt durch die Pfarrämter den Gemeinden mitgetheilt zu werden und war dadurch hervorgerufen worden, daß aus einigen Städten Adressen an den Erzbischof ergangen waren, in welchen derselbe gebeten wurde, die katholischen Pfarrer anzuweisen, sich nicht mehr, wie sie es bis dahin gethan, von dem Ortsschulrathe fern zu halten. Durch diesen Erlaß sollten die Petenten über die Motive belehrt werden,

welche den katholischen Klerus zu seiner Haltung gegenüber dem neuen Schulgesetze bestimmt hatten.

Die großherzogliche Regierung benutzte den Mannheimer Scandal, um die wandernden Casinos unter dem Vorwande zu verbieten, daß durch sie Anlaß zur Störung der öffentlichen Ruhe gegeben würde. Durch Beschluß des großherzoglichen Bezirksamts Waldürn vom 1. März wurde ein katholischer Verein, der sich zu Hardheim gebildet hatte und gar keine Politik trieb, aufgelöst und sogar Gensdarmerie aufgeboten, um eine für den 5. März beabsichtigte, nach Eintreffen des Verbotes aber aufgehobene Versammlung desselben nöthigenfalls zu verhindern. Ferner wurde in Liberach, Amtsbezirk Gengenbach, gegen ein nur in der Phantasie einiger Fortschrittler existirendes, von den Katholiken aber gar nicht beabsichtigtes wanderndes Casino, sogar mit Polizei eingeschritten. Die Gensdarmerie erschien dort am 18. März, nachdem schon der betreffende Amtmann unter dem 15. des Monats eine Verfügung dagegen erlassen hatte, um die Versammlung aufzulösen, fand aber Niemanden vor, da wie gesagt, Niemand eine solche projectirt hatte. Die Nichtbeachtung des Vereinsgesetzes gegenüber den Katholiken schien dem großherzoglichen Bezirksamte keine großen Scrupel zu erregen, uns aber veranlaßt sie zu folgenden Bemerkungen.

Während den Katholiken das Recht, Adressen gegen das neue Schulgesetz an den Großherzog zu übergeben, verkümmert wurde, ließ man solchen, die sich für das Schulgesetz erklärten, freien Lauf; sodann wurde den ersteren verboten, Versammlungen zu halten, obwohl in denselben, wie sogar der oben angeführte Artikel des amtlichen Blattes zugab, nichts vorkam, was zu ihrer Schließung nach dem Vereinsgesetze berechtigt hätte; den Freunden der neuen Aera wurde es aber nicht gewehrt, in Versammlungen zu Gunsten des neuen Schulgesetzes zu wühlen. Die großherzoglichen Behörden boten wohlbewaffnete Gensdarmerie auf, um die ganz friedfertigen Katholiken, die sich übrigens, nachdem ihnen das Verbot, die Versammlung abzuhalten, zugekommen war, ganz ruhig verhielten, auseinander zu treiben, während die Gensdarmen sich während des Mannheimer Scandals, wo sie ja zu Gunsten der Katholiken gegen die Freunde der neuen Aera hätte einschreiten müssen, ganz passiv verhielten. Niemand kann wohl be-

haupten, daß dies das Verfahren einer paritätischen Regierung sei, und jeder, dem das Gefühl für Recht noch nicht ganz abhanden gekommen ist, wird unserer Ansicht zustimmen müssen, daß die großherzogliche Regierung durch dasselbe ihre Stellung als solche aufgegeben und sich dazu erniedrigt hat, die einer Partei einzunehmen.

Um unsere Leser nicht zu ermüden, verzichten wir darauf, alle Bedrückungen der Katholiken anzuführen, und werden uns daher auf eine kurze Angabe der prägnantesten beschränken. In Freiburg fing man an, den schon seit fünf Jahren bestehenden und bis dahin unbehelligt gebliebenen katholischen Reformverein polizeilich zu überwachen, ohne daß er auch nur die geringste Veranlassung dazu gegeben. Die anderen Vereine, wie der der Turner, der Freimaurer u. s. w. erfreuten sich keiner solchen polizeilichen Berücksichtigung. In Wiesloch wurde gegen Ende März ein wanderndes Casino verboten, weil Versammlungen, wozu nur Leute eines politischen und religiösen Glaubensbekenntnisses eingeladen seien, das öffentliche Wohl gefährden könnten; ja es wurden sogar 17 Gensdarmen, wovon jeder mit 20 scharfen Patronen versehen war, dahin beordert, um nöthigenfalls das Verbot mit Gewalt der Waffen aufrecht zu erhalten, wozu sie natürlich keine Gelegenheit fanden. Im April fand in Neckar-Steinach, also auf Hessischem Grund und Boden, ein wanderndes Casino statt, dessen Mitglieder durch einige Subjecte, die von Mannheimer Herrn dazu angestiftet waren, mit Steinwürfen insultirt wurden; ein neuer Beweis dafür, wie die Liberalen die freie Meinungsäußerung, welche sie doch für sich immer mit so großem Ungestüm in Anspruch nehmen, bei anderen Parteien so wenig zu achten wissen. Am 6. Mai wurde in der ersten Kammer auf eine Interpellation des Freiherrn von Stotzingen, dieses eifrigen Vertheidigers katholischer Interessen, über die Petitionen gegen das neue Schulgesetz [1]) verhandelt. Der Minister Lamey sagte,

---

1) Gegen 600 Petitionen mit circa 40,000 Unterschriften waren gegen das neue Schulgesetz theils beim Ministerium theils bei dem Erzbischofe eingelaufen. Weitere 400 Petitionen baten die Kammer um Aufhebung desselben. Die für das neue Gesetz verfaßten Adressen trugen ungefähr 10,000 Unterschriften.

die Regierung wünsche wohl eine Verständigung, könne aber von dem Gesetze nicht abgehen, denn wenn die Ansicht der Petenten zu Geltung kommen würde, so würde die Gegenpartei denselben Sturm erheben, wie jetzt diese erhoben hätten. Sodann bestritt er, daß durch das Gesetz der religiösen Erziehung der Jugend Gefahr drohe. Ministerath Jolly hielt gegen die katholische Agitation eine sehr gereizte Rede; Professor Bluntschli sprach sich im Widerspruch mit den in seinen Schriften niedergelegten und von uns oben citirten Ansichten für das Gesetz aus. Gegen dasselbe sprachen Fürst von Löwenstein (von der Rocheforter Linie), der Freiherr von Stotzingen und die beiden Grafen von Hennin und von Kageneck. Dem ersten dieser vier Herrn wurde ein höchst seltsam motivirter Ordnungsruf zu Theil. Die Majorität der Kammer sprach sich für die Nichtbeachtung der Petitionen aus.

Am 17. Mai wurde durch den Großherzog persönlich der Landtag geschlossen; derselbe sprach in seiner Rede die Hoffnung aus, daß die der neuen Schulordnung noch entgegenstehenden Schwierigkeiten allmählig verschwinden würden. Die von der großherzoglichen Regierung mit der erzbischöflichen Curie zu diesem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen führten zu keinem Resultate und wurden am 22. Mai d. J. wenn nicht ganz abgebrochen, so doch unterbrochen. Als Grund dafür gab die allgemeine Stimme die Weigerung der Regierung an, ein Mitleitungsrecht der Kirche auf die Schule anzuerkennen. Später wurden sie wieder aufgenommen, dann wenigstens momentan wieder abgebrochen, so daß bis jetzt noch nicht abzusehen ist, wann endlich der für das ganze Großherzogthum so traurige Conflict beigelegt werden wird und die Kirchen zu ihrem rechtlich wohl begründeten Einflusse auf die Schule gelangen werden.

Mittlerweile wird der Kampf von beiden Seiten mit großer Energie geführt. Nr. 7. des Schulverordnungsblatt enthielt eine in Folge eines Ministerialerlasses vom 10. Mai ergangene Verfügung des Oberschulraths, welche anordnet, daß wenn eine kirchliche Behörde in der Schule und während der sonstigen Unterrichtsstunden eine Religionsprüfung vornehmen will, die Erlaubniß dazu bei dem Ortsschulrath respective bei den Kreisschulräthen oder bei den noch höheren Schulbehörden nachgesucht werden müsse. Die Versammlungen der glaubenstreuen Katholiken werden immer

noch auf jede Weise chicanirt und die der Freunde der neuen Aera protegirt. So wurde ganz vor Kurzem im Seekreis eine Versammlung ersterer Art von den Liberalen unter der Führung eines höheren Regierungsbeamten so gestört und terrorisirt, daß selbst der betreffende Bürgermeister erklärte, daß die Katholiken schutz- und rechtslos seien und daß den betreffenden Regierungsbeamten davon die Schuld treffe. Mittlerweile bleiben aber auch die Katholiken nicht unthätig; sie haben ungefähr sechs Lokalblätter gegründet, welche neben ihrem mit vieler Gewandtheit redigirten größerem Organe, dem Badischen Beobachter, die Rechte der Kirche mit Energie und Geschick vertheidigen, und haben sich an den Wahlen zu den Kreisversammlungen mit großem Eifer betheiligt und dadurch, wenn auch keine Majorität, doch eine gewichtige Minorität erzielt. Hier finden wir auch Gelegenheit, eine sehr merkwürdige Erscheinung zu besprechen, die jedem Uneingeweihten höchst seltsam erscheinen muß, wir meinen nämlich die Thatsache, daß obwohl die Katholiken Badens zwei Drittheile der Bevölkerung Badens ausmachen, so wenig katholische und besonders wenig gut katholische Abgeordnete in der zweiten Kammer sind. Die Aufklärung gibt der Freiherr Heinrich von Andlaw in seinem sehr empfehlenswerthen Schriftchen: „Die badischen Wirren im Lichte der Landesverfassung und der Bundesgesetze. Freiburg. 1865. S. 22. u. f." Dieselbe besteht in folgenden statistischen Notizen über die Eintheilung der Wahlbezirke.

1) Vierzehn Städte mit 144,185 Einwohner wählen 22 Abgeordnete in die zweite Kammer. Der Rest der Bevölkerung mit 1,170,652 wählt 41 Abgeordnete. Also jene 14 Städte wählen mehr als ein Drittel aller Abgeordneten.

2) Die Wahlbezirke sind nach Umfang und Bevölkerung ungemessen groß in ungemischten katholischen Bezirken; klein in den protestantischen.

3) In gemischten Bezirken sind oft große katholische Minderheiten kleinen protestantischen Mehrheiten angehängt. Zum Beweis für diese drei Sätze führt Freiherr v. Andlaw an: die Stadt Lahr mit 5763 Protestanten und 1013 Katholiken, Gesammtbevölkerung 6676 Seelen, wählt 2 Abgeordnete. Der Rest des Amtes Lahr, 19. Wahlbezirk mit 10,337 Protestanten und

12,050 Katholiken, Gesammtbevölkerung 22,387 Seelen, wählt 1 Abgeordneten. Die Stadt Pforzheim mit 8973 Protestanten und 1484 Katholiken, Gesammtbevölkerung 10,711 Seelen, wählt 2 Abgeordnete. Der übrige Theil des Amtes, 28. Wahlbezirk, mit 18,601 Protestanten und 5042 Katholiken, Gesammtbevölkerung 23,652 Seelen, nur 1 Abgeordneten. Die Stadt Durlach mit 4383 Protestanten und 352 Katholiken, Gesammtbevölkerung 4715 Seelen, wählt 1 Abgeordneten. Der Rest des Amtes, 27. Wahlbezirk, mit 14,608 Protestanten und 5405 Katholiken, Gesammtbevölkerung 20,647 Seelen, auch 1 Abgeordneten. Die Stadt Wertheim mit 2480 Protestanten und 603 Katholiken, Gesammtbevölkerung 3198 Seelen, hat 1 Abgeordneten. Der Amtsbezirk, 41. Wahlbezirk, mit 5895 Protestanten und 6991 Katholiken, Gesammtbevölkerung 13,012 Seelen, 1 Abgeordneten. Das Amt Mühlheim, 20. Wahlbezirk, mit 14,104 Protestanten und 6863 Katholiken, Gesammtbevölkerung 21,722 Seelen, wählt 1 Abgeordneten. Das Amt Boxberg, 39. Wahlbezirk, mit 6396 Protestanten und 3561 Katholiken, Gesammtbevölkerung 10,113 Seelen, hat 1 Abgeordneten. Nur einen Abgeordneten wählen die zusammengelegten Aemter: der 13. Wahlbezirk (Stockach, Meßkirch, Engen), mit 493 Protestanten und 44,667 Katholiken, Gesammtbevölkerung 45,147 Seelen; der 5. Wahlbezirk (Villingen, Hüfingen, bez. Donaueschingen) mit 5720 Protestanten und 40,613 Katholiken, Gesammtbevölkerung 40,678 Seelen; der 6. Wahlbezirk (Inftetten, St. Blasien, Waldshut), mit 890 Protestanten und 42,729 Katholiken, Gesammtbevölkerung 42,958 Seelen; der 7. Wahlbezirk (Säckingen, Schönau), mit 718 Protestanten und 32,958 Katholiken, Gesammtbevölkerung 33,888 Seelen; der 24. Wahlbezirk (Rastatt, mit Ausnahme der Stadt und Ettlingen) mit 945 Protestanten und 42,649 Katholiken, Gesammtbevölkerung nahe an 44,000 Seelen (die Stadt Rastatt wählt 1 Abgeordneten und hat 7161 Seelen; der 31. Wahlbezirk (Philippsburg, Schwetzingen) mit 12,222 Protestanten und 28,648 Katholiken, Gesammtbevölkerung 30,895 Seelen. Das Zurücktreten der Landbevölkerung gegenüber den Städten, erklärt schon an sich den Widerspruch, in welchen bei religiösen Fragen die zweite Kammer zu der Mehrzahl des Volkes gerathen muß.

Indem wir hiermit unsere Besprechung der Schulfrage be-

schließen[1]), erlauben wir uns folgende Bemerkungen daran zu knüpfen.

Der Kampf, der jetzt in Baden zwischen dem Ministerium der neuen Aera und den glaubenstreuen Katholiken über die Trennung der Schule von der Kirche ausgefochten wird, ist nicht nur für das Großherzogthum selbst, sondern auch für ganz Deutschland von der größten Wichtigkeit. In allen Bundesstaaten gibt es eine Partei, die dasselbe durchführen möchte, was die neue Schulordnung in Baden bestimmt; sie findet aber nirgends eine ihren Plänen so willfährige Regierung, wie augenblicklich die dortige ist. Siegen aber in Baden die von ihr verfochtenen Prinzipien, dann wird kaum eine deutsche Regierung sich ihrer Annahme zu erwehren im Stande sein. Die Katholiken Badens vertheidigen eine allen wahren Christen heilige Sache, und es ist daher eine ernste Pflicht dieser letzteren, sie sowohl mit dem Gewichte ihrer Stimme als auch mit Geld, um in der Presse gehörig wirken zu können, zu unterstützen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht könnte sich einst noch recht schwer strafen.

---

1) Ueber diese Frage sind noch ausser den in unserer Schrift genannten Broschüren folgende erschienen:

1. Warnung vor einer drohenden Gefahr von einem ehemaligen Schulmanne. Stuttgart. 1863.
2. Freie Stimmen für das Volk. Die freie Schule im freien Staate. Stuttgart. 1863.
3. Siebenzehn nothwendige Fragen und Antworten von Alban Stolz. Freiburg im Breisgau. 1864.
4. Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abgeordnelen Häusser über den Gesetzentwurf, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend von Karl Zell. Freiburg im Breisgau. 1864.
5. Ueber die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes von Hofrath Dr. Karl Zell. Würzburg. 1864.
6. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit. §. 18. der Verfassung. Motto: Gute Katholiken — rechte Staatsbürger. Heidelberg. 1865.

Der Conflict zwischen der auf christlichem Boden stehenden protestantischen Geistlichkeit und dem Oberkirchen-Rathe über die Absetzung des Dr. Schenkel von seiner Stelle als Director des Predigerseminars in Heidelberg.

Zu derselben Zeit, wo die sogenannten ultramontanen Katholiken Badens gegen die Regierung so eifrig die Rechte der Kirchen auf die Schule vertheidigten, hatten die auf positiven Boden stehenden Protestanten mit derselben einen Conflict zu bestehen, dessen Ausgang nicht nur für die evangelische Kirche dieses Landes, sondern auch für die ganze protestantische Kirche Deutschlands von der größten Wichtigkeit ist. Mit der Besprechung desselben werden wir uns zunächst beschäftigen.

Im Anfange des Jahres 1864 gab der Professor Schenkel zu Heidelberg, der uns schon von der zu Durlach gegen das Concordat abgehaltenen Versammlung her bekannt ist, eine Schrift unter dem Titel „Charakterbild Jesu" heraus, in welcher er unseren Heiland als einen ausgezeichneten Menschen darstellt, Ihn aber als Sohn Gottes nicht anerkennt [1]).

War schon allein das Faktum, daß ein so angesehener Theo-

1) Eine eingehende Kritik dieser Schrift Schenkel's findet man in dem Vortrage des Pfarrers Schmitthenner von Nekarbischofsheim abgedruckt in der Broschüre: „Actenstücke von der evangelischen Pfarrconferenz in Karlsruhe am 16. Mai 1864." Ferner in der Schrift: „Die Evangelienkritik und das Lebensbild Christi nach der Schrift." Zwei Vorträge gehalten im Sommer 1864 und auf mehrseitiges Verlangen in Druck gegeben von Lic.-Dr. Otto Zöckler, a. o. Professor der Theologie zu Gießen. Darmstadt. 1865.

loge, der in seinen früheren Schriften so entschieden den göttlichen Charakter unseres Herrn und Heilandes vertheidigt hatte, wie es Kirchenrath Schenkel gethan, dieses allen christlichen Kirchen gemeinsame Dogma verwarf und sich auf die Seite eines Strauß und eines Renans stellte, ganz dazu geeignet, große Sensation hervorzurufen, so mußte diese bei den gläubigen Protestanten Badens einem noch lebhafteren Gefühle Platz machen, nämlich dem Unwillen und der Besorgniß. Denn Dr. Schenkel ist nicht nur Professor der Theologie in Heidelberg, sondern auch Mitglied des Generalsynodal-Ausschusses und, was noch wichtiger ist, Director des Predigerseminars in Heidelberg, in welcher Stellung er berufen ist, den Abschluß des theologischen Studiums der künftigen Diener der protestantischen Kirche zu leiten und sie für den practischen Kirchendienst vorzubereiten. Der große Einfluß, den er durch diese Stellung auf die Gesinnungen der jungen Theologen üben muß, kann aber nach seinen in der angeführten Schrift entwickelten Ansichten nur ein dem christlichen Glauben derselben sehr schädlicher sein.

Zur Abwehr dieser Gefahr versammelten sich am 26. Mai 1864 zu Karlsruhe 118 protestantische Geistliche, welche folgende Beschlüsse faßten[1]: 1) „einen öffentlichen Protest zu erlassen gegen die schrift- und bekenntnißwidrige Lehre des „Characterbildes Jesu" von Dr. Schenkel;" 2) eine motivirte Bitte an die hohe Aufsichtsbehörde der evangelischen Landeskirche zu richten, um Verwendung bei der großherzoglichen Staatsbehörde dafür, daß der Verfasser der gedachten Schrift seiner Stelle als Seminardirektor enthoben und dieselbe mit einem Manne besetzt werde, der auf dem Boden der heiligen Schrift und des anerkannten Bekenntnisses steht." Wie es auch nicht anders zu erwarten war, bot dieses entschiedene Auftreten der streng-gläubigen Partei ihren Gegnern zu Gegendemonstrationen die erwünschte Gelegenheit. So nahm eine am 13. Juli zu Durlach stattgehabte Versammlung von 400—500 Männern geistlichen und weltlichen Standes den Professor Schenkel unter ihre Protection. Doch auch die Proteste der gläubigen Protestanten gegen Schenkels Characterbild Jesu mehrten

---

1) Wir führen denselben so an, wie wir sie in der oben zuerst genannten Broschüre gefunden.

sich; die am 4. August zu Pforzheim abgehaltene Diöcesan-Synode faßte mit 26 gegen 12 Stimmen ähnliche Beschlüsse, wie die oben erwähnte Karlsruher Pfarrconferenz.

Am 17. August erfolgte die Antwort des Oberkirchenraths [1]; derselbe schlägt das obenerwähnte Gesuch ab und motivirt seinen Bescheid folgendermaßen. Er erklärt zuerst, daß, da nach §. 18. der Oberkirchenraths-Instruction Bücher, welche von Geistlichen der evangelischen Landeskirche nicht zum kirchlichen Gebrauch in Druck gegeben werden, nicht nach denselben strengen Rücksichten beurtheilt werden sollen, welche diese Instruction für den pfarramtlichen und seelsorglichen Unterricht vorschreibt, ihm (d. h. dem Oberkirchenrath) nicht das Recht zustehe, ein Urtheil über das angefochtene Buch zu fällen. „Würde man," so fährt der Erlaß fort, „jedoch auch diese Vorschriften hier zum Maßstab nehmen, so könnte nach §. 10. der erwähnten Instruction auf die Entfernung des Verfassers des angefochtenen Buches von seiner Stelle als Direktor des Predigerseminars nur dann angetragen werden, wenn er die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes zu untergraben und den Glauben an diese Regierungsgewalt Desselben zu schwächen oder zu vernichten suche, was aber überall aus dem angefochtenen Buche nicht nachgewiesen werden kann."

„Was sodann die Berufung der Beschwerdeführer auf die Bekenntnißschriften betrifft, und den Nachweis, daß das beschuldigte Buch mit Sätzen dieser Schriften nicht in Uebereinstimmung stehe, so erhellt hinreichend sowohl aus §. 8. der Kirchenrathsinstruction, als auch aus dem §. 2. der Unionsurkunde, dessen gesetzlicher Erläuterung von 1855 und dem desfallsigen Beschluß der Generalsynode von 1861 über den Bekenntnißstand, daß diese Bekenntnißschriften nicht ein Glaubensgesetz in unserer evangelischen Landeskirche in dem Sinne sind, daß es nur des Nachweises einer Nichtübereinstimmung mit denselben bedürfte, um einem Glied oder Diener der Kirche die Berechtigung in derselben streitig zu machen. Wenn also auch die Beschwerdeführer den Beweis einer solchen Nichtübereinstimmung des Buches mit jenen Schrif-

1) Derselbe ist abgedruckt in dem Süddeutschen evangelisch-protestantischen Wochenblatte Nr. 35. Jahrgang 1864.

ten antreten und ausführen, so können sie darauf die Forderung nicht gründen, daß der Verfasser desselben eines Amtes in der evangelischen Kirche für unfähig erklärt werden soll. Vielmehr sollen und dürfen die Sätze der Bekenntnißschriften immer aufs Neue durch freie Forschung in der Schrift geprüft und durch die Resultate dieser Forschung erprobt werden. Dazu haben alle evangelischen Christen, noch mehr die Geistlichen, am meisten die Gelehrten unter den Geistlichen Verpflichtung und Berechtigung."

„Der Verfasser der angegriffenen Schrift hat von dieser ihm kirchenrechtlich zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht, und dabei die ihm gesetzlich gezogene Schranke nicht überschritten; wir können uns daher nicht veranlaßt sehen, dem gestellten Antrag Folge zu geben."

Sodann spricht der Oberkirchenrath sich tadelnd darüber aus, „daß Männer von sonst ruhiger Ueberlegung und wohlwollender, billiger Gesinnung sich zu einer mehrfach verletzenden Art und Weise haben fortreißen lassen," ihr „Befremden" über das Buch auszusprechen.

Ueber den Protest sagt der Erlaß wörtlich:

„Ernstlich mißbilligen aber müssen wir den der Anklage vorausgesendeten „öffentlichen Protest," und die Art und Weise, wie derselbe in weiten Kreisen verbreitet wurde: denn daß eine Anzahl von Geistlichen, schon bevor in geordnetem Wege eine Entscheidung eingeholt und erfolgt ist, über einen Amts-Bruder selbst zu Gericht sitzt, und in der Weise, wie geschehen, aburtheilt, und dann mit aller nur möglichen Oeffentlichkeit kund gibt, derselbe befinde sich mit den der Kirche von ihrem Herrn und Meister als ihr unveräußerliches Heiligthum anvertrauten Grundwahrheiten in unzweideutigem Widerspruch, und habe sich dadurch unfähig gemacht, ein Lehramt in unserer Landeskirche zu bekleiden, und die künftigen Geistlichen für den Kirchendienst vorzubeiten, — dieß ist ein Schritt, der mit der bestehenden kirchlichen Ordnung nicht vereinbarlich ist." —

Nachdem noch der Oberkirchenrath von dem Vortheile, den die freie Forschung gewähre, gesprochen, welche kirchengesetzlich als eine Grundlage des Protestantismus anerkannt sei, stellte er folgende uns höchst befremdende Behauptung auf.

„Es darf von dem evangelischen Geistlichen der Gegenwart

ohne Ausnahme gefordert werden, daß ihm die doppelte Einsicht nicht fremd sei, einmal, daß diejenigen von unsern heutigen Christen, die innerhalb des geistigen Bildungskreises der Gegenwart stehen, zum großen Theil die begriffliche Fassung, welche die alte Kirche ihrer Vorstellung von der Person des Erlösers gegeben hat, nicht mehr unbedingt theilen können, — und für's andere, daß die Gewinnung eines wirklich menschlichen, das heißt nothwendig zugleich wirklich-geschichtlichen, deßhalb aber nicht etwa nicht übernatürlichen Bildes von Jesu die unerläßliche Voraussetzung und Bedingung einer wirklichen Anschauung und Erkenntniß von seiner wahren Gottheit ist; denn es war ja eben jenes Bild der allein vollkommen geeignete Spiegel, in welchem Gott wirklich sich selbst uns anschaubar machen konnte."

„Um dieses wirklich geschichtliche Bild des Herrn herzustellen, haben wir kein anderes Mittel, als die heilige Schrift; frühere Versuche zur Herstellung eines solchen Bildes, sind die christologischen Sätze der Bekenntnißschriften. Die heilige Schrift muß, um als Mittel zu diesem Zwecke dienen zu können, als das behandelt werden, was sie wirklich ist, nämlich als ein geschichtliches Erzeugniß, das eine geschichtliche Untersuchung und Würdigung fordert. Die Bekenntnißschriften aber stellen dasjenige Maß von Verständniß der Person Jesu dar, welches mit den Mitteln ihrer Zeit zu erreichen möglich war, und wollen und können nicht hindern, daß mit den ungleich reicheren und besseren Mitteln unserer Zeit ein höheres Maaß dieser Erkenntniß erstrebt werde — selbst auf die Gefahr hin, daß in diesem Streben ungenügende, irrthümliche Versuche mit unterlaufen."

Zum Schlusse behauptet der Erlaß, daß es für die jungen Theologen höchst vortheilhaft sei, wenn sie in ihrer Vorbereitungszeit mit den verschiedenen Anschauungen der neueren Theologie bekannt würden, und spricht von der Abneigung, die das heutige Geschlecht gegen Glaubensgerichte habe. —

Diese Kundgebung der obersten protestantischen Kirchenbehörde hat große Aufregung unter den gläubigen Protestanten Deutschlands hervorgerufen und sehr viele Beitritts-Erkärungen zu dem oben erwähnten Protest der Karlsruher Pfarrconferenz zur Folge gehabt. Das politische Hauptorgan des positiven Protestantismus, die Kreuzzeitung, hat dieser ganzen Angelegenheit besondere Auf-

merksamkeit geschenkt, und wir verweisen alle diejenigen, welche sich darüber näher unterrichten wollen, auf dieselbe. Besonders interessant ist die Kritik, die Nr. 1. vom 1. Januar 1865 dieses Blattes über den oben erwähnten oberkirchenräthlichen Erlaß brachte, sowie die in Nr. 9. vom 11. Januar aufgenommene Rückäußerung des Präsidenten eben dieser Behörde.

Wir haben nicht die Absicht, uns in eine theologische Polemik einzulassen, denn uns interessirt hier nur die Frage: Wer hatte nach den bestehenden Gesetzen und nach den in der protestantischen Kirche allgemein geltenden Rechtsnormen das Recht auf seiner Seite, der Oberkirchenrath oder die Karlsruher Pfarrconferenz? Bei dem Versuche diese Frage zu beantworten, halten wir uns an den Gedankengang, dem der Oberkirchenrath in seinem Erlasse gefolgt ist, und glauben nur die Bemerkung voraus schicken zu müssen, daß diese Behörde direct unter dem Landesherrn als Landesbischof steht und daher der Beeinflussung der Regierung unterliegt, sowie auch die, daß das protestantische Predigerseminar in Heidelberg eine reine Staatsanstalt ist.

Der Erklärung des Oberkirchenraths, daß er durch §. 11. seiner Instruction angewiesen sei, Bücher, welche nicht zum kirchlichen Gebrauch dem Drucke übergeben seien, nicht nach denselben strengen Rücksichten zu beurtheilen, wie für die vorgeschrieben sei, welche die andere obengenannte Bestimmung haben, liegt nach unserer Auffassung ein Mißverständniß zu Grunde. Diese Bestimmung scheint sich nämlich auf die Fälle zu beziehen, wo es sich um das Verbot von Büchern oder eine ähnliche Maßregel handelt. Nun hatte aber Niemand an die genannte Behörde das Ansinnen gestellt, die mehrerwähnte Schenkel'sche Schrift zu verbieten. Wenn aber der oberkirchenräthliche Erlaß die Ansicht äußert, daß Schenkel nicht die Lehre von der Regierungsgewalt Jesu Christi angreife, so begreifen wir dieß nicht, denn wir können uns keinen größeren Angriff auf diese Regierungsgewalt vorstellen, als die Läugnung der Gottheit Christi wie sie sich in der oben genannten Schrift von Dr. Schenkel vorfindet. War Christus nicht der Sohn Gottes, so war er ein Philosoph, und das Christenthum ist dann nichts weiter als ein philosophisches System, wie das eines Pythagoras oder eines Plato. Niemand hat aber jemals daran gedacht zu behaupten, daß diese beiden großen Männer

nach ihrem Tode irgend eine Regierungsgewalt über ihre Schule ausgeübt hätten. Ueberhaupt ist es gar nicht denkbar, daß ein gewöhnlicher Mensch, denn als einen solchen schildert Schenkel unsern Heiland, 1800 Jahre nach seinem Tode die Regierungsgewalt über irgend eine Gemeinschaft besitze. Wir sind daher der Ansicht, daß die Bedingungen, unter welchen sich der Oberkirchenrath nach §. 18. seiner Instruction zum Einschreiten gegen den Verfasser eines Buches berechtigt hält, durch das Charakterbild Jesu von Dr. Schenkel vollständig erfüllt sind, oder mit anderen Worten, daß in dieser Schrift die Lehre von der Regierungsgewalt Jesu Christi auf das Gröbste angegriffen wird.

In wie fern die Behauptung des Oberkirchenraths richtig ist, daß die Bekenntnißschriften nicht als ein Glaubensgesetz der evangelischen Landeskirche Badens in dem Sinne anzusehen seien, daß es nur des Nachweises einer Nichtübereinstimmung mit denselben bedürfe, um einem Glied oder einem Diener der Kirche die Zugehörigkeit zu derselben streitig zu machen, vermag nur derjenige zu beurtheilen, der die in dieser Kirche hierüber herrschende Praxis kennt. Die ebengenannte Behörde sowohl als auch die schon oft erwähnte Karlsruher Pfarrconferenz führen für ihre sich geradezu widersprechende Ansicht die Unionsurkunde und andere Gesetzeskraft besitzende Actenstücke an, über deren richtige Interpretation nur die bisherige Praxis entscheiden kann. Wir glauben aber auch, daß es sehr wenig darauf ankommt; denn nach unserer Anschauung hat Dr. Schenkel, durch die in seinem Charakterbilde Jesu entwickelten Ansichten, nicht nur einzelnen Sätzen der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche widersprochen, sondern geradezu den obersten dem Christenthume als Grundlage dienenden Glaubenssatz, den der Gottheit Christi, verworfen. Wer diesen läugnet, muß consequenter Weise das ganze Christenthum verwerfen, und ist somit unfähig als Lehrer an einer christlichen Anstalt zu verbleiben. Ein solcher Mann steht dem Christenthume viel ferner, als ein Katholik der protestantischen Kirche, da beide doch den obersten Glaubenssatz gemeinsam haben, und bennoch würde es dem badischen Oberkirchenrath gar nicht eingefallen sein, einen Director des Predigerseminars, wenn derselbe zur Lehre der katholischen Kirche übergetreten wäre, in seiner bisherigen Stellung auch nur einen Tag zu belassen. Wir halten

daher die 118 Geistlichen, welche in ihrer Eingabe an den Oberkirchenrath die Entfernung Schenkels von seiner Stellung als Direktor des Predigerseminars auf Grund seiner in dem Charakterbilde Jesu niedergelegten Ansichten verlangten, nicht allein zu diesen Schritte durchaus berechtigt, sondern sogar als Seelsorger ihrer Gemeinden dazu in ihrem Gewissen verpflichtet.

Wir glauben ferner, daß der Oberkirchenrath nicht nur zur Willfahrung dieser Bitte verpflichtet gewesen wäre, sondern daß er auch, ohne daß ihm eine Anregung dazu gegeben worden wäre, motu proprio gegen Dr. Schenkel hätte einschreiten müssen. Wir haben für unsere Ansicht folgende Rechtsgründe:

1) Nach §. 1. der Verfassungsurkunde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Badens bildet diese Kirchengenossenschaft einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und muß daher in ihrem Bekenntnisse, wenigstens in den Hauptpunkten, mit dem der letztgenannten übereinstimmen. Auch sagt ausdrücklich der genannte Paragraph, daß sich dieses Bekenntniß in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen findet[1]). Eine solche Erläuterung erhielt die Unionsurkunde durch mehrere vom Landesherrn sanctionirte Beschlüsse der Generalsynode von 1855. In ihr wird aber ausdrücklich die heilige Schrift alten und neuen Testaments als alleinige Quelle des Bekenntnisses, und ferner die Augsburgische Confession, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus als Glaubensnormen dargestellt, zum Schlusse wird noch ein Vorbehalt zu Gunsten der freien Forschung auf dem Boden der heiligen Schrift gemacht[2]). Da

1) Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden, welche mit der evangelischen Gesammtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands. Ihr Bekenntniß findet sich in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen.

2) „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testamentes, als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch von der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen und unter diesen namentlich und aus-

nun Dr. Schenkel sowohl den übernatürlichen Ursprung der heiligen Schrift läugnet (Seminarschrift von 1863) und in ihnen sogar Tendenzschriften mit absichtlichen und sagenhaften Entstellungen zu sehen glaubt (Seite 22. des Charakterbildes Jesu [1]), als auch die Göttlichkeit Christi, den Angelpunkt der Augsburg'schen Confession, und die beiden obengenannten Katechismen verwirft (Seite 21., 36. und andere [2]), so steht er in Widerspruch nicht nur mit dem durch die Unionsurkunde und ihre Erläuterungen für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens festgestellten Bekenntnisse, sondern auch mit dem der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands, die an Christus als an den Sohn Gottes glaubt. Er steht daher außerhalb dieser Kirchengemeinschaft und ist somit unfähig ein Amt in ihr zu bekleiden. Diese Unfähigkeit ist aber noch viel unzweifelhafter in Bezug auf die Stelle, die er eben jetzt verwaltet; er ist nämlich (wir erlauben uns dieses der Wichtigkeit wegen noch einmal zu wiederholen) der Director der Anstalt, worin die Theologen der evangelischen Kirche Badens ihre letzte Bildung empfangen. Es ist nun aber doch unzweifelhaft, daß ein Professor, der durch sein Bekenntniß außerhalb der evan-

---

drücklich: die Augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luther's und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlihren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens. Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkennt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen." (Siehe Actenstücke von der evangelischen Pfarrconferenz in Karlsruhe am 26. Mai 1864 pag. 65.).

1) Dieses ist näher ausgeführt auf Seite 67. der Actenstücke der evangelischen Pfarrconferenz in Karlsruhe 1864.

2) Näheres findet sich auf Seite 68., 69. und 70. der obengenannten Schrift.

gelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums steht, unmöglich die jungen Theologen für dieselbe heranbilden kann.

2) Nach §. 893. liegt die Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre dem Oberkirchenrath ob, freilich unter Zuziehung der Mitglieder des Synodalausschusses [1]). Derselbe ist sonach als der gesetzliche Wächter über die Aufrechterhaltung des Bekenntnisses der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums zu betrachten und hat daher schon dadurch entschieden seine Pflicht verletzt, daß er nicht sogleich nach Erscheinen des Charakterbildes Jesu bei der Regierung (das Seminar ist, wie schon oben hervorgehoben worden, eine Staatsanstalt) darauf angetragen hatte, den Dr. Schenkel von seiner Stelle als Director des Seminars zu entlassen. Zu dieser Pflichtverletzung kommen aber erschwerende Umstände dadurch hinzu, daß er die oben genannte Bitte der Pfarrconferenz zu Karlsruhe um Entlassung des Verfassers der berüchtigten Schrift abschlägig beschieden hat. Die Staatsregierung trifft jedoch auch der Vorwurf, daß sie solches nicht motu proprio gethan.

Doch kehren wir nach dieser rechtlichen Erklärung zu der Besprechung des oberkirchenräthlichen Erlasses zurück. Die in demselben ausgesprochene Behauptung, daß Dr. Schenkel die der freien Forschung gesetzlich gezogenen Schranken in seiner Schrift nicht überschritten habe, findet ihre Widerlegung schon in dem oben Gesagten, jedenfalls aber wirft sie auf das Bekenntniß der obersten kirchlichen Behörde des Landes ein sehr eigenthümliches Licht. Die darauffolgende entschiedene Mißbilligung des „öffentlichen Protestes" der evangelischen Pfarrconferenz gegen die in dem Charakterbilde Jesu niedergelegten Ansichten scheint uns nicht nur als durchaus unpassend, sondern als im höchsten Grade ungerecht. Die evangelischen Geistlichen müssen, wenn sie ihren Beruf richtig erfassen, über das Heil der Gemeinden, denen sie vorstehen, mit dem größten Eifer wachen; sie mußten daher gleich nach dem Erscheinen des sog. Charakterbildes Jesu darauf bedacht sein, dieselben vor den darin niedergelegten, durchaus unchristlichen und

---

1) §. 893. über Entlassung von Kirchenbeamten, Strich aus der Liste der Candidaten und Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre.

daher höchst gefährlichen Ansichten zu warnen. Dieses war um so mehr geboten, als das genannte Buch für die Gemeinde bestimmt war und der Name und die Stellung des Verfassers demselben große Autorität verleihen konnte. Der passendste Weg dazu war aber unzweifelhaft, gegen das genannte Buch einen öffentlichen Protest zu erlassen und in demselben auszusprechen, daß es sich in directem Widerspruche mit den christlichen Wahrheiten befinde. Auch war die Sache eine zu ernste, als daß man erst das Urtheil der oberkirchlichen Behörde hätte abwarten können. Uebrigens begreifen wir nicht, daß gegenüber der evangelischen Pfarrconferenz der Oberkirchenrath auf einmal eine so große dogmatische Autorität in Anspruch nimmt, daß er von ihr verlangt, daß sie, bevor sie ihre eigene Ansicht äußere, erst die seine höre, während er seinen Erlaß mit einer längeren Lobrede auf die freie Forschung, welche er jedem protestantischen Theologen zur Pflicht macht, beschließt. Auch steht diese Forderung in Widerspruch mit seiner ersten Behauptung, daß er gar nicht competent sei, ein Urtheil über Schenkels Buch zu fällen.

Da wir uns eine rein objective Darstellung der verschiedenen in unsere Materie einschlagenden Rechtsverhältnisse zur Pflicht gemacht haben, so enthalten wir uns jeder Aeußerung unserer eigenen Meinung über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit des Glaubenssatzes von der freien Forschung, und genügt es uns hier vollständig, daß er einen Theil des gesetzlichen Bekenntnisses der evangelisch-protestantischen Kirche Badens ausmacht. Uebrigens setzt die Unionsacte der freien Forschung insofern eine Schranke, daß sie als die Quelle, auf welche dieselbe sich stützen soll, die heilige Schrift nennt, deren göttlichen Ursprung sie als obersten Glaubenssatz anerkennt. Die evangelische Pfarrconferenz hat sich, indem sie die von Dr. Schenkel in seinem Buche ausgesprochenen Ansichten verwarf, strenge innerhalb der genannten Schranke gehalten, während jener, wie wir oben gesehen, sie durchbrochen hat.

Als höchst auffallend erscheint uns aber die Aeußerung des Oberkirchenraths, daß die heilige Schrift, um als Quelle der freien Forschung über das Leben Jesu zu dienen, als Das betrachtet werden müsse, was sie wirklich sei, nämlich als ein geschichtliches Erzeugniß, das eine geschichtliche Untersuchung und Würdigung

fordere; denn diese Aeußerung berechtigt fast zu der Ansicht, daß die oberste protestantische Kirchenbehörde mit Dr. Schenkel und im Widerspruche mit dem Bekenntnisse ihrer Kirche der Ansicht sei, daß die heiligen Bücher nicht unter göttlicher Eingebung geschrieben seien.

Wir wollen aber hoffen, daß diese Annahme eine falsche sei, und beschließen mit dem Ausdrucke dieses Wunsches die Besprechung des oberkirchenräthlichen Erlasses, da er in seinem übrigen Theile Ansichten ausspricht, über welche innerhalb der protestantischen Kirche selbst verschiedene Ansichten herrschen, deren Besprechung wir daher Protestanten überlassen müssen.

Die durch den oberkirchenräthlichen Erlaß abschlägig beschiedenen Geistlichen beruhigten sich natürlich nicht und gaben ihren Gesinnungen im Verein mit Laien in mehreren Kundgebungen Ausdruck. Die Bedeutendste darunter ist entschieden die sogenannte Mez'sche Adresse mit 8000 Unterschriften, welche auch den Erfolg hatte, daß Dr. Schenkel aufgefordert wurde, freiwillig von seiner Stelle als Director des Predigerseminars zurückzutreten, was er jedoch ablehnte. Weiter ist die Angelegenheit noch nicht gediehen. Es war aller Grund zur Hoffnung vorhanden, daß bei den Wahlen zu den Kreisversammlungen die gläubigen Protestanten mit den Katholiken gemeinsame Sache machen würden. Daß dieß leider nicht eingetreten ist, können wir nur mit der Existenz einer bedauerlichen Animosität gegen letztere und mit gänzlichem Mangel an Erkenntniß der wahren Sachlage erklären. Einzig durch festes Zusammenhalten der gläubigen Parteien kann ein entscheidender Sieg über das moderne Heidenthum erfochten werden.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch folgenden Vergleich zwischen Frankreich und Baden anzustellen. Die jetzige französische Regierung kann gewiß nicht als der Kirche sehr freundlich gesinnt bezeichnet werden; dennoch hielt es Napoleon III. für unangemessen, daß Renan, der bekanntlich in seinem Leben Jesu ähnliche Ansichten, wenn auch in etwas derberer Weise, zu Tage gefördert hat, wie Dr. Schenkel in seinem Charakterbild Jesu, seine Professur der orientalischen Sprachen an dem collége de France fortbehalte und zwar ist dieses collége de France keine theologische, sondern eine allgemein wissenschaftliche Anstalt. Die badische Regierung hingegen beläßt den Dr. Schenkel trotz der entschiedenen

Proteste der gläubigen protestantischen Partei in seiner Stellung als Director des theologischen Instituts, in welches alle jungen Theologen, die in Baden eine Stelle erhalten wollen, eintreten müssen. Man kann daraus ersehen, wie weit es schon in diesem Lande unter der neuen Aera gekommen ist.

Wichtige Ereignisse in dem Jahre 1865.

Wir hatten eigentlich die Absicht, den wegen der Einführung der Schulreform entstandenen Conflict nicht mehr zu erwähnen, sehen uns aber genöthigt, von derselben insofern abzugehen, daß wir nachstehenden Artikel des Mainzer Journales Nr. 241. vom 15. October 1865 mittheilen, der ein klares Bild des recht- und schutzlosen Zustandes gibt, in welchem sich die katholische Kirche augenblicklich in Baden befindet[1]). Derselbe lautet:

„Freiburg 11. November. Unsere Stadt ist seit Ende voriger Woche — Dank den Bestrebungen des Oberbürgermeisters Fauler — wieder in gewaltiger Aufregung. Am 6. d. M. ward der Katechet an der Adelhauser Mädchenschule, Herr Beneficiumsverweser Beckert an der Münsterkirche, polizeilich gewaltsam gehindert, ferner in der genannten Schule Religionsunterricht zu geben. Unseres Wissens hat Ihr Blatt seiner Zeit von dem schweren Aergernisse berichtet, daß eine sogenannte Lehrfrau im Dominicanerhabit ihren Schülerinnen verbot, eine ihrer Mitlehrfrauen mit dem christlichen Gruße zu begrüßen. Der Katechet, der eben erst, durch den Text des Katechismus veranlaßt, den Kindern den Gebrauch dieses Grußes sehr empfohlen hatte, verwies der Lehrfrau ein derartiges Entgegenwirken, wobei es in Gegenwart der Kinder zu etwas ernsten Erklärungen gekommen sein soll. Statt an den

1) Mittlerweile hat die officielle Karlsruher Zeitung einen amtlichen Artikel gebracht, welcher den Sachverhalt anders darstellt. Da jedoch die Regierung in dieser Angelegenheit selbst Partei ist, so sehen wir uns nicht veranlaßt, den Auslassungen ihres Organes unbedingten Glauben beizumessen und beschränken uns daher darauf, unsere Lehrer mit der Existenz des amtlichen Dementis bekannt zu machen, dabei aber hervorzuheben, daß das Mainzer Journal gewöhnlich gut unterrichtet ist.

Vorgesetzten des Katecheten, Herrn Domcapitular und Stadtpfarrer Weickum, der überdieß zugleich erzbischöflicher Commissär von Adelhausen ist, wendete sich die in ihrer Amtswürde sich verletzt haltende Lehrerin im klösterlichem Kleide an den Ortsschulrath in der Person des Bürgermeisters Fauler. Unter Beiziehung des vormaligen Lieutenants und nunmehrigen Kreisschulrathes Rapp wurden nun vier kaum zehnjährige (!) Schülerinnen über den Vorgang protokollarisch vernommen und der cause célèbre dem Oberschulrathe unterbreitet. Da stand es denn alsbald fest, daß der Katechet B. von seiner Stelle unbedingt zu entfernen sei. Daß man auch ihn über die Sache sich vorerst aussprechen lassen müsse, und daß diese Vernehmlassung Sache seiner vorgesetzten Dienstbehörde sei, daran ward gar nicht gedacht, trotz — der Gesetze der neuen Aera und trotz der in alle Welt wiederholt hinausgeschriebenen Versicherung, daß die Kirche in der neubadischen Aera in der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes durchaus frei und selbstständig sei. Man scheint an gewissen Orten diese Freiheit und Selbstständigkeit dahin zu verstehen, daß, falls man einen Religionslehrer nicht mehr zuzulassen für gut finde, die Kirche die Freiheit und Selbstständigkeit habe, einen Anderen zu senden! Selbstverständlich wies das erzbischöfliche Ordinariat es unter Wahrung seiner Würde von sich, eine Knies'sche Vollzugsbehörde zu sein. Als nichtsdestoweniger der oberschulräthliche Beschluß betreffs Entfernung des Katecheten Beckert vom Ministerium des Innern bestätigt ward, legte einerseits dieser für sich Beschwerde ein, daß man ihm nicht einmal das gesetzlich zustehende Recht einräume, vor seiner Verurtheilung gehört zu werden; andererseits legte auch das erzbischöfliche Ordinariat von Neuem Verwahrung ein gegen Beeinträchtigung seiner Jurisdiction. Ueberdieß soll diese Behörde zu wiederholten Malen sich bereit erklärt haben, gegen Beneficiumsverweser B. auf die erhobene Anklage hin das Disciplinarverfahren einzuleiten, sobald staatlicher Seits das mit der rechtlichen Stellung der Kirche unvereinbarliche Erkenntniß zurückgenommen werde. Dessenungeachtet geschah das nicht; vielmehr ward die Entscheidung des großherzoglichen Ministeriums des Innern auch vom großherzoglichen Staatsministerium bestätigt, und dieses Erkenntniß am 6. d. M., wie oben bemerkt, unter Anwendung äußerer Gewalt vollzogen.

Man glaubte bisher, diese Behinderung erstrecke sich vermöge der staatlichen Alleinherrschaft in der Schule nur auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes im Schullocale. Es ward deßhalb Herrn Katecheten Beckert von der geistlichen Behörde bedeutet, er solle nun den Religionsunterricht in der Adelhauser Klosterkirche ertheilen. Sonntag den 8. ward diese Anordnung im Kindergottesdienste von der Kanzel verkündet. Allein schon am Nachmittage desselben Tages legte der Ortsschulrath in der Person des Bürgermeisters Fauler Verwahrung dagegen ein, und als Herr Beckert Montag den 9. der Weisung der Kirchenbehörde nachkommen wollte, waren bereits die Polizeiposten an verschiedenen Orten aufgestellt, zudem war Kreisschulrath Rapp im Schulgebäude und verbot den Kindern, in den nach dem Stundenplan für den Religionsunterricht bestimmten Stunden sich in die Kirche zu verfügen.

Mehrere sogenannte auchkatholische Klosterfrauen, mit Fauler und Rapp sehr befreundet, hatten bereits vorher den Schulkindern sehr vertraulich erzählt, jetzt würden sie den Religionsunterricht geben, der Katechet dürfe nicht mehr kommen. Nachdem indessen constatirt war, daß man den von der kirchlichen Autorität gesendeten Katecheten auch in der Kirche gewaltsam behindere, erschien Herr Pfarr-Rector Weikum und verkündete den Lehrfrauen, daß ihnen die Vollmacht zur Ertheilung religiösen Unterrichts bis auf Weiteres entzogen sei.

Dieß bis zur Stunde der Stand der Sache. Auch in den folgenden Tagen soll das Haus mit Polizei besetzt gehalten worden sein. Könnte noch Jemand im Zweifel gewesen sein, ob der in Baden seit Jahren geführte Kampf der Kirche um ihre garantirten Rechte ein wohl begründeter gewesen, so dürfte dieser Vorgang Vieles klären. Würden die Katholiken Badens auch in diesem Falle unterliegen, so wäre kein katholischer Religionslehrer mehr vor ähnlicher Behandlung sicher, — die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, selbst in Ertheilung des Religionsunterrichtes, wäre dahin!

Wie wir hören, stände die Veröffentlichung sämmtlicher zur Sache gehörigen Actenstücke in Aussicht."

Auf politischem Gebiete hat sich nichts Bedeutendes in Baden in der letzten Zeit zugetragen; in der schleswig-holstein'schen

Angelegenheit hat die großherzogliche Regierung eine ziemlich besonnene Haltung bewahrt, und in der Bundesreform-Frage wurde ihr keine Gelegenheit zum Handeln geboten. Das einzige bedeutende Ereigniß, das wir noch mitzutheilen haben, ist der in den letzten Wochen erfolgte Rücktritt des Freiherrn von Roggenbach vom Ministerium des Aeußern; über die Motive dieses Schrittes sind die Angaben verschieden. Das gewöhnlich gut unterrichtete „Vaterland" gibt im folgenden Artikel in Uebereinstimmung mit anderen Blättern als solche an (S. Nr. 232. vom 10. October 1865):

(Herr von Roggenbach) „hat vor Einreichung seiner Demission das Verlangen gestellt, Herr Knies, der Urheber der neuen Schulgesetze, müsse von der Spitze der Oberschulbehörde entfernt werden und das Ministerium vor dem Zusammentritte des Landtages im November eine Uebereinkunft mit der erzbischöflichen Curie zu Wege gebracht haben; endlich sei Schenkel von der Leitung des Predigerseminares zu entfernen." Dann fährt in Bezug auf die Neubesetzung des durch den erwähnten Rücktritt erledigten Postens das genannte Blatt fort: „Die Unterhandlungen mit Herrn von Edelsheim werden lebhaft fortgesetzt und scheinen zu einem Resultate zu führen [1]).

Wir haben zu diesem Artikel noch Folgendes zu bemerken. Sollten es wirklich diese Motive gewesen sein, welche den Freiherrn von Roggenbach zur Einreichung seiner Demission bestimmt haben, so haben wir und alle Freunde des Rechtes allen Grund, den Rücktritt dieses Staatsmannes zu beklagen, und geben, im Gegensatze zu unseren über ihn früher gethanen Aeußerungen, diesem Gefühle gerne durch diese Zeilen Ausdruck.

---

1) Mittlerweile hat Herr von Edelsheim das Ministerium des Auswärtigen und das des großherzoglichen Hauses übernommen, und man schreibt seinem Einflusse die indessen erfolgte Entlassung des Oberschuldirectors Knies und dessen Versetzung als Professor nach Heidelberg zu. Ebenso wird behauptet, daß der neue Minister es veranlaßt habe, daß an die Amtsblätter die Weisung ergangen sei, ihre bisherige Angriffe auf die katholische Kirche zu unterlassen. Verhält sich dieß wirklich so, dann hätten die Katholiken Badens allen Grund, den Eintritt des Herrn von Edelsheim in das Ministerium mit Freuden zu begrüßen.

Ueber die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Bundes-Intervention in Baden.

Sollte sich nicht Jedem, der uns in der Betrachtung der Verhältnisse, wie sie unter der neuen Aera in Baden entstanden sind, gefolgt ist, die Frage aufdrängen: ob denn Denjenigen, deren Rechte so schwer gekränkt worden und die sich jetzt so vollständig der Willkür einer ihnen durchaus feindlichen Partei preis gegeben sehen, kein gesetzliches Mittel mehr zustehen, um Schutz zu erhalten? Die Beantwortung dieser Frage soll uns daher auch jetzt beschäftigen und wir werden mit ihr unsere Arbeit beschließen.

Nach unserer Ansicht stehen den unterdrückten Unterthanen des Großherzogs von Baden zwei Wege offen, um zu ihrem Rechte zu gelangen, nämlich 1) die Anrufung des Bundes, und 2) die der Tractanten und Garanten des Westphälischen Friedens, sowie auch (wenigstens dem katholischen Theile derselben) der Paciscenten des Preßburger Friedens.

Wir wenden uns zunächst zur Begründung des ersten Theiles unserer Behauptung, und haben im Nachstehenden den Beweis zu führen, daß der Bund zu einer Intervention in Baden competent sei. Die Competenz des Bundes, in die Regierung eines Landes einzugreifen, erstreckt sich nur auf zwei Fälle; entweder muß in dem betreffenden Lande ein Zustand eingetreten sein, der die Ruhe des Bundesgebietes oder eines Theiles desselben gefährdet (siehe Art. 2. der Bundesacte und Art. 1. und 9. der

Wiener Schlußacte[1]), oder muß die Regierung desselben den Bestimmungen der Bundesgrundgesetze oder anderen Bundesbeschlüssen zuwider handeln. (Siehe Art. 17. und 31. der Wiener Schlußacte[2]). Uebrigens ist letzteres auch selbstverständlich, weil ja im entgegengesetzten Falle die fraglichen Bestimmungen rein illusorisch wären. Wir sind nun der Ansicht, daß die beiden obengenannten Fälle in Baden eingetreten sind.

Denn erstens herrscht unzweifelhaft in diesem Lande eine sehr große Aufregung unter den eifrigen Protestanten und Katholiken, sowohl gegen das neue Schulgesetz, als auch über die Art

---

1) Art. 2. der D. Bd.=A. „Der Zweck desselben („des Deutschen Bundes") ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Art. 1. der W. Schluß.=A. „Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Art. 9. der W. Schluß=A. „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt."

2) Art. 17. der W. Schluß=A. „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern."

Art. 31. der W. Schluß=A. „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Zuständigkeit von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen."

und Weise, wie sich die Regierung in der Schenkel'schen Angelegenheit benimmt. Diese, wie wir gesehen, vollständig berechtigte Aufregung wächst aber desto mehr, je hartnäckiger die Regierung auf ihrem Wege beharrt. Um ihr entgegen zu arbeiten, hat sich dieselbe der Fortschrittspartei zugewandt und mit ihr bis zu einem gewissen Grade sogar gemeinschaftliche Sache gemacht. Dieser Zustand hat schon öffentliche Ruhestörungen im Gefolge gehabt, wie z. B. in Mannheim, die sich sogar auf das Gebiet von benachbarten Staaten erstreckten (man denke nur an Neckarsteinach), und es hat die großherzogliche Regierung nichts gethan, um Aehnliches für die Zukunft zu verhüten. Es ist daher alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß sich dieselben, wenn nicht bald zu einem anderen Systeme übergegangen wird, in der Zukunft, und zwar im vergrößerten Maßstabe, noch öfters wiederholen werden. Gewiß wird man aber diesen Zustand nicht als einen solchen bezeichnen können, wo die Ruhe des Landes gesichert ist. Zweitens muß die Mißachtung des Christenthums und des positiven Rechtes, wie die badische Regierung der neuen Aera seit ihrem Beginne (durch den Bruch des Concordates, die Erlassung des neuen Schulgesetzes, ihr Verhalten in der Schenkel'schen Angelegenheit und durch mehrere andere Handlungen) sich solche hat zu Schulden kommen lassen, für die Dauer einen höchst verderblichen Einfluß auf den religiösen Sinn und das Rechtsgefühl der Bevölkerung des Großherzogthumes üben und somit, abgesehen von allen anderen daraus entstehenden Nachtheilen, die sichersten Grundlagen alles geordneten Gemeinlebens, also auch des Staates untergraben. Nach unserer Ansicht würde der Bund vollständig dazu berechtigt sein, auf Grund der beiden soeben genannten Erwägungen, in dem jetzigen Zustande des Großherzogthums Baden eine Gefährdung der inneren Ruhe dieses Bundesstaates, sowie auch, durch ein weiteres Umsichgreifen der dort herrschenden Stimmung, des ganzen Bundesgebietes zu erkennen, und darauf gestützt gegen das jetzige System einzuschreiten.

Ferner liegt in der Art und Weise, wie die Katholiken, d. h. diejenigen unter ihnen, welche sich im Einklange mit ihrer kirchlichen Behörde befinden, und diese sind nach den staatsrechtlich anerkannten Grundsätzen der katholischen Kirche die einzig wahren Katholiken, in der letzten Zeit von den großherzoglich badischen

Behörden behandelt worden sind, eine Verletzung des Art. 16. der deutschen Bundesacte [1]). Denn gewiß kann Niemand behaupten, daß dieselben in gleichem Maße die bürgerlichen und die politischen Rechte wie die anderen Bewohner Badens genießen, da ihnen das durch Gesetze verbürgte Recht, sich zu versammeln, in beträchtlicher Weise verkürzt und ihnen sogar nicht einmal der erforderliche Schutz gegen rohe Angriffe (wie in Mannheim) gewährt wird. Dahingegen wurde den Verhandlungen der ihnen feindlichen Parteien nicht das geringste Hinderniß in den Weg gelegt. Da nun doch unzweifelhaft ein solches Verfahren den Bestimmungen des oben genannten Artikels der deutschen Bundes-Acte widerspricht, so liegt in demselben für den Deutschen Bund schon Grund genug, die großherzogliche Regierung aufzufordern, ihm ein Ende zu machen. Auch glauben wir, daß derselbe bei dieser Forderung auch die Schenkel'sche Frage in Betracht ziehen könnte, da durch das Verbleiben des Dr. Schenkel in seiner jetzigen Stellung das christliche Bekenntniß der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden gefährdet und dadurch den Angehörigen derselben ein wesentliches bürgerliches Recht, nämlich das ihre Religion frei zu bekennen, verletzt wird.

Der Bund ist übrigens nicht nur zu einer Intervention in dem Großherzogthum Baden berechtigt, sondern durch politische Rücksichten fast dazu genöthigt. Da nämlich, wie wir schon oben gesagt haben, die Tractanten und in erster Linie die Garanten des Westphälischen Friedens-Vertrages berechtigt sind, von der großherzoglichen Regierung zu fordern, daß sie die der katholischen Kirche durch den genannten Vertrag gewährleisteten Rechte nicht verkürze und unter diesen Tractanten und Garanten auch auswärtige Mächte, wie z. B. Frankreich und Schweden, sich befinden, so liegt in dem durch die Regierung der neuen Aera befolgten Systeme für das Ausland eine stete Aufforderung, sich in die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums Baden, also eines deutschen Bundesstaates, einzumischen, welcher Gefahr zu begegnen, eine positive Pflicht des Deutschen Bundes ist. Welch' eine

1) Art. 16. der D. Bd.-A. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

gute Ursache, zur Einmischung der Preßburger Friedens-Vertrag, der, wie wir schon früher ausgesprochen haben, hierbei auch in Betracht kommt, Frankreich bietet, kann man aus der oben von uns angeführten Note des französischen Ministers des Auswärtigen unter Napoleon I. an den badischen Gesandten ersehen.

Wir sind gewiß weit davon entfernt, die badischen Katholiken auffordern zu wollen, sich an das Ausland[1] mit der Bitte um Hülfe in ihrer bedrängten Lage zu wenden. Wir glauben aber auch, daß es eine heilige Pflicht aller deutschen Regierungen und insbesondere des Deutschen Bundes sei, sie dieser Versuchung nicht auszusetzen.

Besonders würde es für die beiden alliirten Großmächte eine schöne Gelegenheit sein, eine wahrhaft deutsche Politik zu bethätigen, indem sie durch eine Intervention in Baden (sei es eine diplomatische, oder indem sie den Bund zu einer Bundesexecution veranlassen würden) dem Auslande auch diese Gelegenheit entzögen, sich in innere Angelegenheiten deutscher Bundesstaaten einzumischen. Freilich wäre es noch erfreulicher, wenn die großherzoglich badische Regierung durch eine recht baldige Umkehr zu einem den Forderungen des positiven Rechtes entsprechenden Systeme jeden Grund zu einer Einmischung des Bundes entfernen würde.

---

1) Im Gegensatze zu Deutschland, nicht zu Baden.

Druckfehler.

Seite	10.,	Zeile 6.	v. ob.	i. d. Note	soll	es	heißen:	Zoepfl statt Zoepfel.
„	12.,	„ 12.	„ „	i. Texte	„	„	„	Vertrag statt Vortrag.
„	17.,	„ 9.	„ „	i. „	„	„	„	der Vertrag statt Vortrag.
„	41.,	„ 3.	„ „	i. „	„	„	„	daß wir es uns statt daß ich es mir.

Bögl

Isenburg, Carl zu

Die neue Aera in Baden

Frankfurt a. M. 1866